



universität  
wien

# MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Das bedingungslose Grundeinkommen.  
Versuch der gerechtigkeits-theoretischen Begründung  
einer sozialen Utopie“

Verfasser

Wilhelm Wyskitensky, BA

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 066 941

Studienrichtung lt. Studienblatt: Masterstudium Philosophie

Betreuer: Dr. Karl Reitter



## **Danksagung**

An dieser Stelle möchte ich mich bei all jenen bedanken, die mich bei der Erstellung dieser Arbeit begleitet haben, speziell bei meinem Betreuer, Dr. Karl Reitter, der mir mit Engagement und seiner unkomplizierten Art zur Seite gestanden ist und wertvolle Hinweise zum Thema gegeben hat.

Besonders danke ich meiner Frau Doris für ihre Geduld, ihre Unterstützung und nicht zuletzt für das Korrekturlesen, nicht nur dieser Arbeit. Außerdem gilt mein Dank meinen Töchtern Agnes und Clara, die durch ihr Interesse an meinem Studium und ihre Neugier immer ein Ansporn waren.

»Der Mensch ist noch sehr wenig, wenn er warm wohnt und sich satt gegessen hat, aber er muß warm wohnen und satt zu essen haben, wenn sich die bessere Natur in ihm regen soll.«

*Friedrich Schiller (1759-1805)*

*(aus: Briefe an den Herzog Friedrich Christian von Augustenburg, 1793)*

# Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Einleitung .....   | 7  |
| 1 Das bedingungslose Grundeinkommen.....                 | 10 |
| 1.1 Definition und Begriffsbestimmungen .....            | 10 |
| 1.1.1 Allgemein .....                                    | 12 |
| 1.1.2 Individuell .....                                  | 13 |
| 1.1.3 Existenz- und teilhabesichernd.....                | 13 |
| 1.1.4 Bedingungslos .....                                | 15 |
| 1.2 Geschichte und Vorläufer.....                        | 17 |
| 1.3 Neuere Entwicklungen .....                           | 23 |
| 1.4 Modellversuche .....                                 | 25 |
| 1.4.1 Kuba: Der ‚historische Lohn‘ (1964-1973).....      | 26 |
| 1.4.2 Brasilien: Renda básica .....                      | 27 |
| 1.4.3 Namibia: Basic Income Grant – BIG (2008-lfd.)..... | 28 |
| 1.4.4 Vereinigte Staaten von Amerika (1968-1978) .....   | 28 |
| 1.4.5 Kanada: Mincome (1974-1979) .....                  | 29 |
| 1.4.6 Indien (2011-2012).....                            | 30 |
| 1.4.7 Alaska Permanent Fund (1976-lfd.) .....            | 30 |
| 1.4.8 Deutschland (2014) .....                           | 31 |
| 1.4.9 Fazit .....  | 32 |
| 1.5 Finanzierung .....                                   | 32 |
| 1.5.1 Finanzierungsbedarf .....                          | 33 |
| 1.5.2 Säulen der Finanzierung .....                      | 36 |
| 1.6 Grundeinkommen pro und kontra .....                  | 40 |
| 1.6.1 Einwände und Gegenargumente.....                   | 40 |
| 1.6.2 Pro - Argumente .....                              | 44 |
| 2 Gerechtigkeit und soziale Gerechtigkeit .....          | 46 |
| 2.1 Der Begriff Gerechtigkeit.....                       | 46 |
| 2.2 Arten von Gerechtigkeit .....                        | 48 |
| 2.3 Soziale Gerechtigkeit .....                          | 49 |
| 2.3.1 Entwicklungsgeschichte .....                       | 49 |
| 2.3.2 Bedeutung.....                                     | 51 |
| 2.3.3 Gerechtigkeitsregeln.....                          | 52 |
| 2.4 Fazit .....  | 59 |

|       |   |     |
|-------|---|-----|
| 3     | Gerechtigkeitstheorien.....                               | 60  |
| 3.1   | Karl Marx: Gerechtigkeit? .....                           | 60  |
| 3.2   | John Rawls: Gerechtigkeit als Fairness .....              | 65  |
| 3.3   | Martha Nussbaum und Amartya Sen: Capability Approach..... | 69  |
| 3.3.1 | Amartya Sen .....   | 70  |
| 3.3.2 | Martha Nussbaum .....                                     | 72  |
| 3.3.3 | Gemeinsamkeiten und Unterschiede.....                     | 75  |
| 3.4   | Michael Walzer: Sphären der Gerechtigkeit.....            | 76  |
| 3.5   | Philippe van Parijs: Reale Freiheit für alle .....        | 80  |
| 4     | Rechtfertigung des Grundeinkommens .....                  | 83  |
| 4.1   | Grundeinkommen und Gerechtigkeitsregeln .....             | 83  |
| 4.1.1 | Verteilungsgerechtigkeit .....                            | 84  |
| 4.1.2 | Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit.....           | 85  |
| 4.1.3 | Leistungsgerechtigkeit .....                              | 86  |
| 4.1.4 | Bedarfs- und Bedürfnisgerechtigkeit .....                 | 87  |
| 4.1.5 | Finanzierungs- und Belastungsgerechtigkeit .....          | 87  |
| 4.2   | Grundeinkommen und Gerechtigkeitstheorien .....           | 88  |
| 4.2.1 | Karl Marx.....  | 88  |
| 4.2.2 | John Rawls .....  | 90  |
| 4.2.3 | Martha Nussbaum und Amartya Sen .....                     | 91  |
| 4.2.4 | Michel Walzer.....  | 93  |
| 4.2.5 | Philippe van Parijs .....                                 | 94  |
| 5     | Zusammenfassung und Resümee .....                         | 95  |
|       | Literaturverzeichnis .....                                | 101 |
|       | Internetquellen .....                                     | 104 |
|       | Anhang.....   | 107 |
|       | Abstract .....  | 107 |
|       | Curriculum Vitae .....                                    | 109 |
|       | Plagiatserklärung .....                                   | 111 |

## Einleitung

Die Arbeitswelt hat sich im 21. Jahrhundert dramatisch verändert. Ausgelöst durch die industrielle Revolution des 19. Jahrhunderts und den Übergang von der Agrar- zur Industriegesellschaft wurde die Kluft zwischen Kapitalisten und Arbeiterklasse immer größer. Gleichzeitig kam es zur Beschleunigung der technischen Entwicklungen und Steigerung der Produktivität, die mit zunehmender Armut und Verelendung der Arbeiterklasse Hand in Hand ging. Diese Phase kann als Geburtsstunde der Idee der sozialen Gerechtigkeit bezeichnet werden.

Mit dem Beginn der digitalen Revolution Mitte des 20. Jahrhunderts hat sich die Zahl der armutsbedrohten Menschen weiter vergrößert und auf neue soziale Schichten ausgedehnt. Nach Jeremy Rifkin wird die menschliche Arbeit langfristig verschwinden, da selbst die billigste Arbeitskraft teurer ist, als jede Maschine. Computer- und Kommunikationstechnologien haben sich in der Arbeitswelt durchgesetzt und eine „Dritte Industrielle Revolution“ eingeleitet, in deren Folge sich ganze Berufszweige verändert haben oder überhaupt verschwunden sind (Vgl. Rifkin 2004: 51). Daraus ergibt sich einerseits eine steigende Zahl prekärer Arbeitsverhältnisse und andererseits verschärft sich durch sinkende Löhne auch das Problem der „working poor“, das sind jene Menschen, die ihren täglichen Bedarf aus ihrem Erwerbseinkommen nicht mehr decken können. Auch die Zahl der Scheinselbständigen und Ein-Personen-Unternehmen ist ständig im Steigen begriffen. Ebenso hat sich die Mentalität der Jugendlichen und jungen Erwachsenen geändert. Sie sehen es mittlerweile als selbstverständlich an, am Ende ihrer Ausbildung oder des Studiums ein schlecht- oder gar unbezahltes Praktikum zu absolvieren, um auf dem Arbeitsmarkt Chancen zu haben. Vollbeschäftigung gibt es schon lange nicht mehr und möglicherweise steuert die Gesellschaft überhaupt auf das Ende der Erwerbsarbeit zu.

Arbeit wird mit Erwerbsarbeit gleichgesetzt, obwohl es eine Reihe von freiwilligen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten gibt, ohne die ein reibungsloses Funktionieren der Gesellschaft undenkbar ist. Darüber hinaus sind es Nicht-Erwerbsarbeiten, wie Hausarbeit, Kindererziehung oder Alten- und Krankenpflege, die für Gemeinschaften unverzichtbar sind, trotzdem aber keinen hohen Stellenwert genießen. Diese Arbeiten werden in der Regel nach wie vor von Frauen geleistet, häufig verbunden

mit schlecht bezahlten Teilzeitjobs, wodurch es zu einer nachhaltigen Verschlechterung ihrer finanziellen Situation kommt und sie schließlich oft in die Exklusion und Armutsfalle führt.

Besitz und Reichtum konzentriert sich auf eine immer kleinere Personengruppe, zugleich steigt die Zahl der Armutsgefährdeten und der von Armut betroffenen Menschen. Die Belastung mit Steuern und Abgaben ist ungleich verteilt und soziale Güter, wie Bildung oder Ausbildung sind nur für jene erreichbar, die „es sich leisten können“. Kurz gesagt sind die Lebenschancen äußerst ungleich und sogar ungerecht verteilt. Daher stellt sich die Frage, wie man diese Situation verändern könnte. Albert Einstein war der Meinung, dass man Probleme niemals mit derselben Denkweise ändern kann, durch die sie entstanden sind. Um neue Wege zu beschreiten, muss man sich von alten Gewohnheiten verabschieden und die ausgetretenen Denkpfade verlassen (Vgl. Werner/Presse 2010: 310).

Ein solch neuer Weg zu einer gerechteren Gesellschaft ist das bedingungslose Grundeinkommen, eine Geldleistung, die jedes Mitglied der Gemeinschaft ohne weitere Gegenleistungen erhält.

In den Artikeln 22, 25 und 27 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* von 1948 wurden das Recht auf soziale Sicherheit, auf einen bestimmten Lebensstandard und gesellschaftliche Teilhabe als Menschenrechte festgeschrieben. Genau das sind die Ansprüche, erweitert um das Merkmal der Bedingungslosigkeit, die an ein allgemeines Grundeinkommen gestellt werden.

Aber ist es gerecht, wenn staatliche Leistungen nicht an eine Gegenleistung gebunden sind? Ist es gerecht, dass alle Personen das Gleiche erhalten, unabhängig davon, ob sie es brauchen oder nicht? Werden die Menschen nicht durch das Grundeinkommen davon abgehalten, einer Arbeit nachzugehen? Warum sollen diejenigen die arbeiten, jenen ein gutes Leben finanzieren, die nichts tun? Und wer soll das alles bezahlen? Fragen dieser Art werden sofort gestellt, wenn man ein Grundeinkommen ohne Bedürftigkeitsprüfung und Arbeitsverpflichtung auch nur erwähnt. Man sollte aber eher danach fragen, in welcher Gesellschaft man leben will und ob ein Grundeinkommen ein Beitrag zu einer gerechteren Güter- und Lastenverteilung in dieser Gesellschaft sein kann. Gerechtigkeit wird normalerweise als zu komplex angesehen, um eine Rechtfertigung für diese Art der Grundsicherung zu liefern.

Diese Arbeit hat das Ziel, auf der Basis ausgewählter Gerechtigkeitstheorien die Frage zu beantworten, ob die individuelle Auszahlung eines Grundeinkommens ohne Gegenleistungen und Verpflichtungen als sozial gerecht angesehen werden und die Lebensqualität aller Menschen verbessern kann.

Dazu wird im ersten Kapitel zunächst definiert, was unter einem bedingungslosen Grundeinkommen zu verstehen ist. Es werden die historischen Vorläufer und neueren Entwicklungen erörtert, sowie die wichtigsten Experimente dargestellt. Weiters werden Finanzbedarf und Finanzierungsmöglichkeiten besprochen. Den Abschluss des Kapitels bildet eine Übersicht über die gängigsten Argumente pro und kontra Grundeinkommen.

Das zweite Kapitel setzt sich mit den Begriffen Gerechtigkeit und soziale Gerechtigkeit auseinander und erklärt jene Regeln, auf deren Basis eine gerechte Verteilung der Güter und Lasten innerhalb einer Gesellschaft erfolgen kann. Es beschäftigt sich mit den Grundlagen einer gerechten Gesellschaft.

Im nächsten Kapitel werden die Theorien von Karl Marx, John Rawls, Amartya Sen und Martha Nussbaum, Michael Walzer, sowie von Philippe van Parijs, die sich explizit oder implizit mit Gerechtigkeit, besonders sozialer Gerechtigkeit beschäftigen, untersucht und herausgearbeitet, welche der im vorigen Kapitel besprochenen Gerechtigkeitsregeln durch die Theorien abgebildet sind.

Das Kapitel 4 bringt die Regeln der sozialen Gerechtigkeit mit den Merkmalen des bedingungslosen Grundeinkommens in Verbindung und untersucht den Zusammenhang der ausgewählten Gerechtigkeitstheorien mit diesen Merkmalen.

Im letzten Kapitel werden die Betrachtungen zusammengefasst und ein Resümee gezogen.

# 1 Das bedingungslose Grundeinkommen

Dem bedingungslosen Grundeinkommen liegt die simple Idee zugrunde, dass jedes Mitglied einer politischen Gemeinschaft einen Geldbetrag vom Staat zur freien Verfügung erhält. Allerdings gibt es keine Idee, die so einfach und transparent wäre, dass sie nicht eine Reihe von Fragen aufwirft. Wer genau gilt als Mitglied der Gemeinschaft? Sind Zuwanderer oder Flüchtlinge zu berücksichtigen? Was ist mit Kindern oder alten Menschen? Soll der Betrag an alle in gleicher Höhe ausbezahlt werden? Und wie hoch soll der Betrag überhaupt sein?

Das erste Kapitel beschäftigt sich mit der Bestimmung der Merkmale des bedingungslosen Grundeinkommens, seiner Geschichte und historischen Vorläufern, sowie neueren Entwicklungen. Anschließend werden einige Versuche der Einführung vorgestellt. Nach einem Überblick über Möglichkeiten der Finanzierung wird das Kapitel mit Argumenten für und gegen das bedingungslose Grundeinkommen abgeschlossen.

## 1.1 Definition und Begriffsbestimmungen

Seit die Diskussion um ein bedingungsloses Grundeinkommen Mitte der 1980er-Jahre durch die Gründung des „Basic Income European Network“ (1986) neu entbrannt ist, entstand eine Reihe von Modellen und Konzepten, die unter verschiedensten Namen diskutiert werden. Die Bezeichnungen variieren von Land zu Land und lauteten unter anderem „Bürgergeld“, „Existenzgeld“, „Garantiertes Mindesteinkommen“, „Basic Income“, „State Bonus“, „Basisinkomen“, „Borgerløn“, „Allocation universelle“, „Rendito di cittadinanza“, „Citizen’s wage“ oder „Dividende universelle“ (Vgl. Füllsack 2002: 99; Vanderborght/van Parijs 2005: 14). In den aktuellen Diskussionen hat sich im Englischen die Bezeichnung „Basic Income“ durchgesetzt (Vgl. Vanderborght/van Parijs 2005: 15). In der vorliegenden Arbeit wird die im Deutschen geläufige Bezeichnung „bedingungsloses Grundeinkommen“ oder kurz „Grundeinkommen“ verwendet. Um das Grundeinkommen, das ja im weitesten Sinn eine Form der Mindestsicherung ist, von anderen Formen abzugrenzen, muss zunächst definiert werden, was unter einem bedingungslosen Grundeinkommen genau zu verstehen ist.

Das österreichische „Netzwerk Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt (B.I.E.N. Austria)“ gibt auf seiner Webseite folgende Definition:

„Grundeinkommen ist eine bedingungslose, finanzielle Zuwendung, die jedem Mitglied der Gesellschaft in existenzsichernder Höhe, ohne Rücksicht auf sonstige Einkommen, auf Arbeit oder Lebensweise als Rechtsanspruch zusteht und eine Krankenversicherung inkludiert.“<sup>1</sup>

Und auch die internationale Organisation „Basic Income Earth Network“ (bis 2004 „Basic Income European Network“) schreibt auf ihrer Homepage:

„A basic income is an income unconditionally granted to all on an individual basis, without means test or work requirement.“<sup>2</sup>

Für ein Grundeinkommen ist entscheidend, dass es sich dabei um eine finanzielle Zuwendung handelt. Natürlich gäbe es auch andere Formen der Grundversorgung, zum Beispiel eine Zuteilung von lebensnotwendigen Gütern wie Lebensmittel, Bekleidung oder Ähnliches. Das Grundeinkommen soll jedoch eine Geldleistung sein, die keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung unterliegt und jede Bezieherin und jeder Bezieher soll frei darüber verfügen können (Vgl. Reitter 2012: 6; Vanderborcht/van Parijs 2005: 35f; Füllsack 2006: 11).

Wichtig ist auch, dass es in regelmäßigen Abständen, am besten monatlich ausbezahlt wird. Andere Vorschläge, wie eine einmalige Auszahlung bei Erreichen der Volljährigkeit oder die monatliche Zuteilung eines, zu einem bestimmten Zeitpunkt (z. B. bei der Geburt) festgelegten Startkapitals bergen erhebliche Probleme. Wegen der unterschiedlichen Lebenserwartungen können sich bei Einmalzahlungen oder bei festgelegtem Startkapital große Differenzen in dem Betrag ergeben, der potentiell pro Monat zur Verfügung steht, Frauen wären dabei wegen ihrer statistisch höheren Lebenserwartung von vorne herein benachteiligt. Ein anderes Argument gegen eine Einmalzahlung ist die Gefahr der Verschwendung durch Investition in risikoreiche Veranlagungen oder durch Anschaffung kostspieliger Luxusgüter (Vgl. Vanderborcht/van Parijs 2005: 39f).

Aus den verschiedensten Definitionen eines Grundeinkommens ergeben sich daher vier wesentliche Merkmale: es muss (1) allgemein, (2) individuell, (3) existenz- und teilhabesichernd und (4) bedingungslos sein.

---

<sup>1</sup> Quelle: <http://www.grundeinkommen.at/index.php/grundeinkommen>, [16.03.2015]

<sup>2</sup> Quelle: [www.basicincome.org/basic-income](http://www.basicincome.org/basic-income), [16.03.2015]

### 1.1.1 Allgemein

Allgemeines Grundeinkommen bedeutet, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner eines definierten Territoriums in den Genuss dieser Geldleistung kommen sollen. Vanderborght und van Parijs sprechen von „Mitgliedern einer politischen Gemeinschaft“, wobei dieser Begriff mehr oder weniger weit gefasst sein kann (Vgl. Vanderborght/van Parijs 2005: 46). Die in verschiedenen Diskussionen verwendeten Bezeichnungen wie „Bürgergeld“ oder „Citizen’s wage“ legen nahe, dass der Bezug des Grundeinkommens zu den Rechten gehören sollte, die mit der Staatsbürgerschaft verbunden sind (Vgl. Füllsack 2006: 14).

Nimmt man zum Begriff allgemein auch demokratisch hinzu, bedeutet das, dass der Bezug des Grundeinkommens niemand diskriminieren und ausschließen darf und es daher an alle Mitglieder einer Gesellschaft oder politischen Gemeinschaft ausbezahlt werden muss. Macht man bereits hinsichtlich des Kreises der Bezieherinnen und Bezieher Einschränkungen, kann man nicht mehr von einem Grundeinkommen, sondern nur mehr von einem ähnlichen, aber substantiell anderen Konzept sprechen (Vgl. Reitter 2012: 7).

In den letzten Jahren mehren sich auch die Stimmen, die ein bedingungsloses Grundeinkommen als Projekt der Europäischen Union oder gar als globales, kosmopolitisches Projekt überlegen und fordern. Allerdings sind die Voraussetzungen für eine existenzsichernde Einkommensgrundlage aller Bewohnerinnen und Bewohner dieses Planeten derzeit nicht gegeben (Vgl. Füllsack 2006: 40).

Entscheidend für den Ausbau und die Verbreitung des Projektes Grundeinkommen ist zunächst eine große Zahl lokaler Grundeinkommensmodelle, die Einführungs- und Umsetzungsprobleme überwunden und wesentliche Einwände zurückgewiesen haben (Vgl. van Parijs 2006: 47).

Allgemein meint in diesem Zusammenhang daher, dass alle Personen, die sich dauerhaft in einem politischen Gemeinwesen aufhalten und dort den Mittelpunkt ihres Lebensinteresses haben, ein bedingungsloses Grundeinkommen bekommen sollen.

### **1.1.2 Individuell**

Das bedingungslose Grundeinkommen stellt einen individuellen Rechtsanspruch dar, und soll personenbezogen ausbezahlt werden. Obwohl viele Menschen in Gemeinschaften leben, hat jede Frau, jeder Mann und jedes Kind das Recht auf eine individuelle Auszahlung. Nach Vanderborght und van Parijs gehen viele Systeme der Mindestsicherung davon aus, dass Leben in Gemeinschaften Einsparungen im Sozialsystem ermöglicht. Daher sind Zahlungen aus der Sozialhilfe an Menschen, die in Partnerschaften leben pro Person meist geringer, als die an alleine lebende Empfänger. Auszahlungen an Lebensgemeinschaften oder Haushalte erfordern noch dazu die Überprüfung der Lebenssituationen, der in ihnen lebenden Mitglieder, was mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden ist (Vgl. Vanderborght/van Parijs 2005: 48). Darüber hinaus ist durch derartige Kontrollen die Privatsphäre und Freiheit der persönlichen Entscheidungen gefährdet. Außerdem kann die individuelle Auszahlung Abhängigkeiten verhindern, die durch Zahlungen an Haushalte entstehen würden, was besonders die Position der Frauen und der Familien stärkt (Vgl. Wohlgenannt/Büchele 1990: 29). Die Unterschiede zwischen den verschiedenen Formen des Zusammenlebens sind nach wie vor entscheidend für viele finanzielle Zuwendungen des Staates. Es kann daher für ein Amt durchaus lohnend sein, neugierige Blicke in die Schlafzimmer zu werfen, sobald in einem Haushalt staatliche Unterstützung bezogen wird (Vgl. Werner/Goehler 2011: 41).

Die individuelle Auszahlung des Grundeinkommens ist daher einerseits für die persönliche Freiheit des Einzelnen bedeutend. Auf der anderen Seite dürfen weder Lebensumstände und Familienstand, noch materieller Status, Einkommen oder Eigentum der in einem Haushalt wohnenden Mitglieder die Höhe des Grundeinkommens beeinflussen (Vgl. Vanderborght/van Parijs 2005: 48).

Die Auszahlung an Haushalte birgt die Gefahr der „Isolationsfalle“, da es ein Anreiz wäre alleine zu leben, aber auch der administrative Aufwand für die Feststellung der Haushaltsgröße und laufende Kontrolle würde einen wesentlichen Vorteil des bedingungslosen Grundeinkommens beseitigen (Vgl. Füllsack 2002: 101).

### **1.1.3 Existenz- und teilhabesichernd**

Ein Grundeinkommen muss, um seiner Rolle als Mindesteinkommen gerecht zu werden, in einer Höhe ausbezahlt werden, die ein bescheidenes, dem sozialen und

kulturellen Standard entsprechendes Leben und gesellschaftliche Teilhabe im jeweiligen Land ermöglicht. Die Summe darf nicht nur ein Überleben mit Müh und Not sichern, sondern muss eine Existenz in Würde erlauben (Vgl. Reitter 2012: 7).

Durch das Grundeinkommen muss es möglich sein, an allen Vorgängen in der Gesellschaft teilzunehmen. Die Menschen können ihre Potentiale besser entfalten, wenn sie sich keine Sorgen um ihre Existenz machen müssen. Die meisten Grundeinkommenskonzepte nennen keine konkreten Summen, da sich die Höhe nach den nationalen Standards richten muss und die Lebensumstände an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten zu berücksichtigen hat. Wichtig ist, dass die Höhe des Grundeinkommens Impulse zu einer selbstbestimmten Lebensführung gibt und das persönliche Engagement verstärkt (Vgl. Wohlgenannt/Büchele 1990: 29; Reitter 2012: 7).

Im Positionspapier von Attac-Austria (2010) wird als zusätzliches Ziel bei der Bemessung der Höhe auch Armutsvermeidung genannt. Das würde für Österreich bedeuten, dass der Betrag zumindest so hoch sein müsste, dass er die Armutsrisikogrenze nach EU-Standard erreicht. Das sind im Jahr 2015 60% des so genannten nationalen mediangemittelten Nettoäquivalenzeinkommens. Aber auch hier ist statt eines konkreten Betrages ein faktorenabhängiger Richtwert genannt. In Ländern in denen ein großer Teil der Bevölkerung mit einem sehr niedrigen Einkommen sein Auslangen finden muss, ergibt sich ein entsprechend niedriges Medianeinkommen und damit würde das Grundeinkommen auch sehr nieder ausfallen. Als Alternative schlägt Attac-Austria vor, einen so genannten globalen „Gute-Leben-Korb“ auszuarbeiten. Die Ausrichtung an einem Warenkorb anstatt am Nettoeinkommen, würde sowohl die Betragshöhe auf ein vernünftiges Maß festlegen und zusätzlich auch die Möglichkeit bieten, die Summe entsprechend der Teuerung anzupassen.

In vielen Modellen sind unterschiedliche Beträge, je nach Altersstufe angedacht, Menschen, die aus irgendwelchen Gründen mehr Hilfe benötigen, könnte ein höherer Betrag zuerkannt werden. Im Vordergrund steht aber nicht die Armutsvermeidung durch ein Grundeinkommen, sondern das Motto des Wiener Grundeinkommen-Kongresses 2005 „in Freiheit tätig sein“ (Vgl. Reitter 2012: 9).

Die existenz- und teilhabesichernde Höhe des Grundeinkommens hat zum Ziel, Einkommen und Arbeit zu trennen und zu entflechten, wobei unter Arbeit nach wie

vor Lohn- und Erwerbsarbeit verstanden wird. Ein Grundeinkommen in entsprechender Höhe stellt eine Alternative zur üblichen Entlohnungspraxis dar (Vgl. Füllsack 2002: 99).

#### **1.1.4 Bedingungslos**

Das Kriterium, wodurch sich das Grundeinkommen von allen anderen Unterstützungsleistungen wie Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld unterscheidet, ist die absolute Bedingungslosigkeit. Alle derzeit gängigen Formen einer Mindestsicherung sind an bestimmte Voraussetzungen, Verpflichtungen und Bedingungen gebunden. Als Beispiel soll hier die seit dem Jahr 2011 in Österreich bestehende „Bedarfsabhängige Mindestsicherung“ (BMS) dienen, die als Ersatz für die bis dahin geltenden Arten der Sozialhilfe eingeführt wurde. Auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) ist die BMS folgendermaßen definiert:

„Nach dem Prinzip ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ ist die BMS nicht nur Schutz vor Armut, sondern vor allem ein wichtiger Schritt zurück ins Arbeitsleben.“<sup>3</sup>

Bevor man diese Mindestsicherung erhält, muss man allerdings sein Vermögen - so man eines hat - bis auf einen geringen Rest aufbrauchen und sein Auto verkaufen, außer man ist aus bestimmten Gründen (z. B. wegen einer Behinderung) darauf angewiesen. Hilfsbedürftigkeit und dauernder Aufenthalt in Österreich ist nachzuweisen, ebenso dass der Bedarf nicht durch eigene Mittel gedeckt werden kann. Darüber hinaus muss die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft bestehen. Die österreichische Mindestsicherung beruht auf dem Vorrang der Selbsthilfe vor der Fremdhilfe, wodurch Selbstverantwortung und Eigeninitiative gestärkt werden sollen<sup>4</sup> (Vgl. BMAK 2014: 3ff).

Das Grundeinkommen orientiert sich nicht am Subsidiaritätsprinzip, es verlangt keine Voraussetzungen und Gegenleistungen und es enthält keine Verpflichtung zur Arbeit. Es ist eine unabhängige Transferleistung ohne Berücksichtigung von Vermögen oder Haushaltseinkommen (Vgl. Füllsack 2006: 25; Reitter 2012: 7f; Vanderborght/van Parijs 2005: 48ff).

---

<sup>3</sup> Quelle: [www.sozialministerium.at/site/Soziales/Bedarfsorientierte\\_Mindestsicherung/](http://www.sozialministerium.at/site/Soziales/Bedarfsorientierte_Mindestsicherung/), [16.03.2015]

<sup>4</sup> Quelle: [www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/Arbeitslosigkeit/Mindestsicherung\\_Wer\\_bekommt\\_wie\\_viel.html](http://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/Arbeitslosigkeit/Mindestsicherung_Wer_bekommt_wie_viel.html), [13.05.2015]

Durch den Wegfall der Bedürftigkeitsprüfung und Arbeitsverpflichtung ist der Verwaltungsaufwand relativ gering, außerdem ist die Motivation und Produktivität derer die freiwillig arbeiten sicher größer, als derjenigen, die zur Arbeit gezwungen werden. Eine Folge davon kann sein, dass das Grundeinkommen dem Staat schlussendlich billiger kommt, als andere Modelle der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Auf diesen Punkt wird im Kapitel über die Finanzierung noch näher eingegangen (Vgl. Vanderborght/van Parijs 2005: 70).

Es gibt sogar Vorschläge, die ein Grundeinkommen als Prämie für Aussteiger (Claus Offe) oder als „Teilnahme-Einkommen“ zur Entlastung des Arbeitsmarktes und zur Partizipation an sozialen Zusammenhängen (Anthony Atkinson) fordern. Allerdings wurde diese Ansicht von Peter Glotz sehr kritisch betrachtet und das Grundeinkommen als „Aussteigerprämie“ im negativen Sinn bezeichnet.<sup>5</sup> Trotzdem könnte der Wegfall der Arbeitsverpflichtung den Druck auf Arbeitgeber erhöhen, unbeliebte Arbeiten besser zu bezahlen (Vgl. Füllsack 2006: 26f). Auch auf dieses Argument wird im Kapitel Pro und Contra GE noch genauer eingegangen.

Nachweis der Bedürftigkeit hat zur Folge, dass betroffene Personen möglicherweise von den Launen der Bearbeiterinnen oder Bearbeiter abhängig sind, zusätzlich haben Transferleistungen, die mit einer Bedürftigkeitsprüfung verbunden sind prinzipiell intransparenten und stigmatisierenden Charakter (Vgl. Wohlgenannt/Büchele 1990: 30).

„Sich dritten Personen gegenüber bedürftig zu zeigen, empfinden viele Menschen als demütigend, weshalb sie lieber auf jegliche Unterstützung verzichten.“  
(Werner/Goehler 2011: 42)

Mit universellen Geldleistungen lassen sich die ärmeren Bevölkerungsschichten leichter erreichen, weil Scham, Zurückhaltung oder Unwissenheit keine Rolle spielen und auch keine Eigeninitiative notwendig ist (Vgl. Vanderborght/van Parijs 2005: 68).

Trotzdem ist das Grundeinkommen keine Armutsbekämpfung nach dem Gießkannenprinzip, sondern es ist im Vergleich mit anderen Grundsicherungsmodellen sozial treffsicher und mit geringem Verwaltungsaufwand verbunden. Arbeit wird fälschlicherweise grundsätzlich mit Lohn- und Erwerbsarbeit gleichgesetzt.

---

<sup>5</sup> Quelle: <https://homepage.univie.ac.at/karl.reitter/artikel/dimensionen%20des%20grundeinkommens.htm>, [19.06.2015]

Ein „Arbeitsloser“ ist gesellschaftlich gebrandmarkt, obwohl er nicht grundsätzlich keiner Beschäftigung nachgeht, sondern bloß kein Einkommen aus einer Lohnarbeit bezieht. Erwerbsarbeit und Einkommen werden entkoppelt, die Menschen werden sich trotzdem sinnvollen Aufgaben und Tätigkeiten widmen, es wird aber nicht zwangsläufig eine Erwerbsarbeit sein. In der Gesellschaft ist offensichtlich die Angst vor der Faulheit der anderen sehr tief verwurzelt. Die größten Emotionen und den meisten Widerstand löst offenbar die Tatsache aus, dass der Bezug des bedingungslosen Grundeinkommens weder an Bedürftigkeit, noch an Arbeitsverpflichtung gebunden ist (Vgl. Wohlgenannt/Büchtele 1990: 30f; Werner/Goehler 2011: 43).

## **1.2 Geschichte und Vorläufer**

Das bedingungslose Grundeinkommen ist ein garantiertes Mindesteinkommen, das durch die Attribute Universalität, Individualität, Existenz- und Teilhabsicherung, sowie Bedingungslosigkeit gekennzeichnet ist. Um ein besseres Verständnis für diese Idee zu entwickeln, ist ein Blick auf Ideengeschichte und die historischen Wurzeln der Sozialunterstützung hilfreich.

Der Gedanke, dass eine Gesellschaft für ihre Mitglieder, besonders für jene, die sich in einer Notlage befinden, zu sorgen hat, ist sehr alt. Etwas Derartiges findet sich zum ersten Mal im 6. vorchristlichen Jahrhundert in der Verfassung Spartas. Der herrschenden Minderheit, den Spartiaten, wurden alle lebensnotwendigen Güter garantiert, ohne dass sie dafür eine Arbeitsleistung zu erbringen oder Bedürftigkeit nachzuweisen hatten. Dies ist die erste, überlieferte Trennung von Arbeit und Einkommen, wobei aber nur etwa zehn Prozent von dieser Regelung betroffen waren. Alle anderen Stände, sowie Frauen und Sklaven, kamen nicht in den Genuss dieser Maßnahme (Vgl. Werner/Goehler 2011: 21f).

In Europa erfolgte die Armenhilfe bis zum 16. Jahrhundert in erster Linie durch private oder kirchliche Institutionen, die sich hauptsächlich auf Begründungen aus den drei monotheistischen Religionen beriefen. Der Begriff eines Mindesteinkommens ist allerdings nicht bekannt (Vgl. Vanderborght/van Parijs 2005: 15).

Ein erster Vorschlag zur Armenversorgung findet sich im Buch *Utopia* von Thomas Morus (1478-1535), das 1516 erstmals in Leuven veröffentlicht wurde.

Der Reisende Raphael empfiehlt dem Erzbischof von Canterbury die Schaffung einer Existenzgrundlage für alle Menschen, dass dieses Mittel zur Bekämpfung von Verbrechen wesentlich effizienter sei als die Todesstrafe (Vgl. Vanderborgh/van Parijs 2005: 15f; Werner/Goehler 2011: 21; Füllsack 2002: 103).

Den ersten konkreten Entwurf eines staatlich garantierten Mindesteinkommens legt Juan Luis Vives (1492-1540) im Jahr 1526 in seiner Schrift *De Subventione Pauperum* vor. Er fordert ein Grundeinkommen für alle, nicht nur für Bedürftige. Er argumentiert, dass die Armenhilfe einerseits eine jüdisch-christliche Pflicht sei und darüber hinaus effizienter als jede Form privater Unterstützung sei, weil sie gezielt an die Hilfsbedürftigen gehe. Heute würde man dies als „soziale Treffsicherheit“ bezeichnen. Allerdings ist Arbeitswilligkeit Voraussetzung zum Erhalt der Unterstützung, da niemand untätig bleiben soll, der in der Lage ist zu arbeiten (Vgl. Füllsack 2002: 103; Vanderborgh/van Parijs 2005: 16).

Wegen des Problems des Pauperismus und der daraus resultierenden Angst vor Aufständen entwickelten sich im Anschluss an Sozialreformen des 16. und 17. Jahrhunderts in England und Schottland verschiedene Formen der Armenhilfe. Am Bekanntesten ist das Speenhamland-System, das von 1795 bis 1834 bestand. Dabei handelte es sich um die Barauszahlung einer geringen Unterstützung an Menschen ohne Einkommen. Diese Art der Armenhilfe war an den Brotpreis gebunden, es war eine Arbeitspflicht und das Verbot den Bezirk zu verlassen daran gekoppelt. Dabei handelte es sich aber nicht um ein Grundeinkommen im hier verstandenen Sinn, sondern es kann eher als Vorläufer der bedarfsorientierten Mindestsicherung oder ähnlicher Sozialhilfesysteme gelten (Vgl. Vanderborgh/van Parijs 2005: 16; Reitter 2012: 14).

Etwa 200 Jahre nach Thomas Morus und Juan Luis Vives befand Charles Montesquieu (1689–1755) im Jahr 1748, dass der Staat seinen Bürgern einen sicheren Lebensunterhalt in der Form eines Existenzminimums schuldet (Vgl. Werner/Goehler 2011: 21).

Den entscheidenden gedanklichen Schritt in Richtung eines echten Grundeinkommens geht Thomas Paine (1737-1809), Leitfigur und Vordenker der Französischen und Amerikanischen Revolution. Der Vorschlag in seinem Werk *Agrarian Justice*

(1795, dt. *Agrarische Gerechtigkeit*, 1796) ist weder an Bedürftigkeit oder Arbeitsbereitschaft geknüpft, noch wird die familiäre Situation berücksichtigt. Er stützt sich auf die Auffassung, dass die Erde der gesamten Menschheit gehört. Diese Idee basiert auf der Beobachtung primitiver Gesellschaften, in denen Grund und Boden Allgemeingut ist und daher die Mitglieder dieser Gesellschaften ausreichend über Nahrung verfügen. Erst in zivilisierten Gesellschaften gibt es Landbesitz und als dessen Folge entstehen Not und Armut. Die Zivilisation soll erhalten werden, aber Landbesitzer werden dazu verpflichtet eine „Grund- und Bodenrente“ an die Gemeinschaft zu entrichten. Aus diesem Fond sollen alle Frauen und Männer mit dem Erreichen des 21. Lebensjahres einmalig einen Betrag von 15 Pfund erhalten, außerdem soll ihnen ab dem 50. Lebensjahr eine jährliche Rente von 10 Pfund zuerkannt werden. Es handelt sich dabei nicht um eine Sozialhilfe oder ähnliches, sondern diese Rente ist in erster Linie ein Erfordernis der Gerechtigkeit, da dabei Erträge an jene verteilt werden, die keinen Grund und Boden besitzen. Es ist eine Form der Umverteilung, die sich nicht gegen die Reichen richtet, sondern mit der gezielt Armut bekämpft und verhindert werden soll (Vgl. Werner/Goehler 2011: 14; Vanderborght/van Parijs 2005: 21; Reitter 2012: 14; Füllsack 2002: 103f).

Dieser Grundgedanke von Thomas Paine wurde auch von anderen Autoren vertreten und fand zum Ende des 20. Jahrhunderts in Bruce Ackerman und Anne Alstott Anhänger. Sie schlagen eine Zahlung in der Höhe von 80.000 Dollar beim Erreichen des 18. Lebensjahres vor, die über Erbschafts- und Vermögenssteuern finanziert werden und in vier Raten und gekoppelt an einen Rentenanspruch erfolgen sollte (Vgl. Vanderborght/van Parijs 2005: 22; Reitter 2012: 14).

Ebenfalls zu erwähnen ist Thomas Spence (1750-1840), der eine Sozialunterstützung für alle Einwohner einer Gemeinde fordert. Dafür sollen zuerst alle gemeindeeigenen Immobilien verkauft werden. Danach soll aus dem Verkaufserlös und den Gemeindesteuern alle öffentlichen Ausgaben bestritten werden, der verbleibende Rest oder Überschuss soll vierteljährlich an die Bewohner ausbezahlt werden. Bekanntler als Spence ist der französische Sozialphilosoph Charles Fourier (1772-1837), der in seinem Werk *La Fausse Industrie* (1836, dt. *Die falsche Industrie*) darauf hinweist, dass Armut durch den Verlust des Zugangs zu natürlichen Ressourcen entstanden ist. Dafür stehe den Armen ein Ausgleich ohne Gegenleistung

in Form von Naturalien zu (Vgl. Füllsack 2002: 106; Vanderborght/van Parijs 2005: 22f).

Im 19. Jahrhundert beschäftigten sich Sozialreformer aus verschiedensten Ländern mit der Idee eines Grundeinkommens. In Frankreich der vorher erwähnte Charles Fourier oder sein Schüler Victor Considerant (1808-1893), der mit der Forderung nach einer Mindestversorgung einen Schritt in Richtung eines Grundeinkommens vollzieht (Vgl. Füllsack 2002: 106).

In Belgien ist es Joseph Charlier (1816-1896) der eine ähnliche Lösung wie Paine, Spence oder Fourier vorschlägt und die Auffassung vertritt, dass privater Grundbesitz gegen Gerechtigkeitsprinzipien verstößt, weshalb der Staat auf lange Sicht gesehen, der einzige Grundbesitzer sein sollte. Die Grundeigentümer dürfen aber nicht enteignet werden, sondern ihnen ist eine lebenslange Rente zu gewähren. Jenen die keinen Grund besitzen, soll ein bedingungsloses, garantiertes Mindesteinkommen, die so genannte Bodendividende zugestanden werden (Vgl. Vanderborght/van Parijs 2005: 24).

Mit den Schriften von Charlier setzte sich auch John Stuart Mill (1806-1873) auseinander und interpretierte dessen Ideen als Rechtfertigung dafür, dass ausnahmslos jede und jeder ein Anrecht auf Grundversorgung habe. In Österreich war es Josef Popper-Lynkeus (1838-1921) der in seinem Werk *Die allgemeine Nährpflicht* (erschienen 1923) die Errichtung einer Nährarmee forderte. Dabei handelte es sich um einen Arbeitsdienst, der alle erforderlichen Güter produzieren und kostenlos an die Allgemeinheit verteilen sollte (Vgl. Reitter 2012: 15).

Die Ideen des 19. Jahrhunderts fanden allerdings allesamt keine breite Anhängerschaft und eine Diskussion darüber fand nicht statt. Erst nach dem Ersten Weltkrieg gewann die Idee eines Grundeinkommens, besonders in Großbritannien, immer mehr an Bedeutung in den öffentlichen Debatten. So plädierte Bertrand Russel (1872-1970) in *Roads to Freedom* (1918) für eine Art des Grundeinkommens in Form eines Sozialeinkommens, das nicht an eine Arbeitspflicht gebunden war. Auch Dennis Millner (1892-1956) forderte einen „state bonus“ zur Bekämpfung der Armut im Europa nach dem Ersten Weltkrieg. Alle Menschen hätten ein moralisches Recht auf Existenzsicherung, daher dürfen mit dem „state bonus“ auch keine Bedingungen verbunden sein. Diese Idee wurde zwar von der britischen Labour

Party auf einem Parteitag im Jahr 1920 diskutiert, anschließend aber verworfen und nicht in das Parteiprogramm aufgenommen.

Auch Clifford H. „Major“ Douglas (1879-1972) entwarf 1924 ein Konzept zur Ankurbelung des darniederliegenden Nachkriegskonsums. Dieses sah vor, Sozialkredite zu vergeben, von denen ein Teil als so genannte „Nationaldividende“ allen Familien zugutekommen sollte (Vgl. Vanderborght/van Parijs 2005: 26f; Füllsack 2002: 108ff).

Im Umfeld der britischen Labour Party gewann die Idee bei den Intellektuellen immer mehr an Bedeutung. Eine der prägendsten Figuren war der Ökonom George D.H. Cole (1879-1959). Er trat vehement für eine „Sozialdividende“ als allgemeine staatliche Transferleistung ein, die ohne Gegenleistung an alle Bürgerinnen und Bürger auszuzahlen wäre. Ihm wird außerdem zugeschrieben, als erster den im Englischen bis heute üblichen Begriff „basic income“ zur Bezeichnung eines allgemeinen Grundeinkommens verwendet zu haben. In den 1940er-Jahren griff in Großbritannien die liberale Politikerin Juliet Rys-Williams die Idee der Sozialdividende auf und schlug als Gegenstück zum Plan des ebenfalls liberalen Politikers William Beveridge einen „New Social Contract“ vor. Aber auch im Zentrum dieser Entwürfe standen Bedürftigkeitsprüfungen, die so genannten „mean tests“ (Vgl. Füllsack 2002: 110; Vanderborght/van Parijs 2005: 27f).

In den 1960er-Jahren entbrannte in den Vereinigten Staaten die Debatte um ein Grundeinkommen im Umfeld der Bürgerrechtsbewegung. Maßgeblich dafür war Milton Friedman (1912-2006) mit dem Konzept einer negativen Einkommensteuer, das er in seinem Werk *Kapitalismus und Freiheit* (1962) entwickelt hat. Mit dieser Negativsteuer will Friedman, der dem neoliberalen Lager zugerechnet wird, eine radikale Umgestaltung des amerikanischen Sozialstaates erreichen. Bei der negativen Einkommensteuer handelt es sich um ein pauschales Steuerguthaben, das an alle Staatsbürger überwiesen wird. Nach Friedman sollte dieses Programm den Menschen helfen und dabei aber den Markt nicht stören oder Marktmechanismen beeinträchtigen. Dafür sei eine Negativsteuer das einzig brauchbare Konzept (Vgl. Vanderborght/van Parijs 2005: 28f).

Im Gegensatz zu Friedman, für den die Armutsbekämpfung nicht im Vordergrund steht, ist bei Robert Theobald (1929-1999) die Bekämpfung der Armut das wichtigste Ziel bei seiner Forderung nach einem garantierten Mindesteinkommen. Er ist außerdem der Ansicht, dass sich automatisierte Produktionsprozesse langfristig negativ auf die Erwerbsarbeit auswirken werden und daher auch der Konsum nicht aufrecht zu erhalten sein wird. Zusätzlich spricht er sich für eine Reduktion der Militärausgaben zugunsten eines Mindesteinkommens aus (Vgl. Füllsack 2002: 113f).

Im Jahr 1966 gibt er einen Sammelband mit dem Titel *The Guaranteed Income* heraus, in dem auch Psychoanalytiker Erich Fromm positiv zu einem Grundeinkommen Stellung bezieht:

„Das garantierte Einkommen würde nicht nur aus dem Schlagwort ‚Freiheit‘ eine Realität machen, es würde auch ein tief in der religiösen und humanistischen Tradition des Westens verwurzelttes Prinzip bestätigen, dass der Mensch unter allen Umständen das Recht hat zu leben. Dieses Recht auf Leben, Nahrung und Unterkunft, auf medizinische Versorgung, Bildung, usw. ist dem Menschen ein angeborenes Recht, das unter keinen Umständen eingeschränkt werden darf, nicht einmal im Hinblick darauf, ob der betreffende für die Gesellschaft von Nutzen ist.“ (Fromm 1986: 20)

Besonders linksliberale Ökonomen, an ihrer Spitze James Tobin (1918-2002), setzen sich für ein garantiertes Mindesteinkommen ein, das über die damalige Sozialhilfe hinausreicht. Das Ziel ist nicht der radikale Um- und Abbau des Sozialstaates, wie es Friedman im Blick hatte. Ihnen geht es vordringlich darum, die Armut in den USA zu bekämpfen und gleichzeitig die wirtschaftliche Position der Afro-Amerikaner zu verbessern. Zu diesem Zweck befürwortet Tobin ein Grundeinkommen im eigentlichen Sinn mit der Bezeichnung „demogrant“.

Mitte der 1970er-Jahre vererbte die US-amerikanische politische Debatte um negative Einkommensteuer und Grundeinkommen und der Diskurs wurde ausschließlich auf akademischer Basis weitergeführt (Vgl. Füllsack 2002: 113ff; Vanderborght/van Parijs 2005: 29ff).

Parallel zur Verlagerung des Diskurses in den USA wurde die Diskussion in Europa aufgenommen. Zunächst in Dänemark, wo es 1978 durch Niels I. Meyer, Villy Sørensen und Kristen Helveg Petersen in *Oprør fra midten* (dt. *Aufbruch der Mitte. Modell einer künftigen Gesellschaftsordnung*, 1985) zur Forderung nach einem „borgerløn“ („Bürgerlohn“) kam.

Besonders in den Niederlanden entwickelte sich in dieser Zeit eine heftige Debatte über das allgemeine Grundeinkommen und J. P. Kuiper fordert bereits im Jahr 1975 die Trennung von Beschäftigung und Einkommen. 1977 nimmt die Politieke Partij Radikalen als erste im niederländischen Parlament vertretene Partei das Grundeinkommen mit der Bezeichnung „Basisinkomen“ in ihr Wahlprogramm auf. 1985 empfiehlt der niederländische „Wissenschaftliche Beirat für Regierungspolitik“ in einem Bericht die Einführung eines „partiellen Basiseinkommens“, das aber wegen seiner geringen Höhe nicht als Grundeinkommen bezeichnet werden kann (Vgl. Vanderborgh/van Parijs 2005: 32).

Sämtliche Überlegungen zum Grundeinkommen spielen in den großen gesellschaftlichen Umwälzungen, von der Französischen Revolution bis hin zur 68er-Bewegung keine Rolle und sind auch in ideologischen Strömungen wie Marxismus-Leninismus, der Sozialdemokratie oder auch der christlichen Soziallehre nicht präsent (Vgl. Reitter 2012: 15).

Obwohl die Pläne und Vorschläge nicht umgesetzt wurden, da sie gesellschaftlich und politisch nicht tief genug verankert waren, zeigt dieser historische Überblick, dass die Idee einer Sozialfürsorge, auch in Form eines Grundeinkommens, auf eine sehr lange Tradition zurückblicken kann. Zu verschiedenen Zeiten und an verschiedensten Orten wurde diese Idee von Politikern aller Richtungen, Philosophen, Ökonomen oder Sozialwissenschaftlern aus höchst unterschiedlichen Beweggründen diskutiert. Daraus haben sich im Lauf der Zeit viele Bezeichnungen und Modelle der Sozialunterstützung mit verschiedensten Zielen herausgebildet, die bis zum heutigen Tag in die Diskussion um das bedingungslose Grundeinkommen wirken.

### **1.3 Neuere Entwicklungen**

Die Idee des Grundeinkommens ist, wie der vorherige Abschnitt zeigt, weder aus der politischen Theorie entstanden, noch kann er eindeutig einer ideologischen Strömung zugeordnet werden. In nahezu jeder politischen oder weltanschaulichen Strömung der Vergangenheit finden sich Ansätze für ein Grund- oder Mindesteinkommen, welche aber immer mit Bedingungen wie Bedürftigkeit oder Zwang zur Arbeit verbunden waren. Darüber hinaus war das hauptsächliche Ziel der meisten dieser Vorschläge Verminderung oder Verhinderung von Armut (Vgl. Reitter 2012: 15).

Die Diskussion begann sich erst ab Mitte der 1980er-Jahre tatsächlich in Richtung eines allgemeinen und bedingungslosen Grundeinkommens zu entwickeln. Grund dafür sind die gesellschaftlichen Umwälzungen und dramatischen Veränderungen in der Arbeitswelt, die sich ausgelöst durch den „Fordismus“ im Amerika der 1920er-Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg auch nach Europa auszubreiten und durchzusetzen begannen. Automatisierung und Technisierung führte dazu, dass immer mehr menschliche Arbeit durch Maschinen, Roboter und Computer erledigt wurde (Vgl. Reitter 2012: 21f; Werner/Goehler 2011: 24). Über diese Entwicklung sagt Jeremy Rifkin in *Das Ende der Arbeit und ihre Zukunft* (2004):

„Die alte Logik, dass technologischer Fortschritt und Produktivitätszuwachs alte Jobs vernichten, aber genauso viele neue schaffen, trifft nicht mehr zu.“  
(Rifkin 2004: 18f)

In diesem Umfeld von Unsicherheit und Verlust alter Wertigkeiten, Angst vor Armut, der Furcht die Erwerbsarbeit zu verlieren und als Bezieher von Arbeitslosengeld, Mindestsicherung oder Hartz IV gebrandmarkt dazustehen scheint der Boden für die Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens aufbereitet zu sein. Im Jahr 1984 löst der vom Journalisten Thomas Schmid herausgegebene Sammelband mit dem Namen *Befreiung von falscher Arbeit. Thesen zum garantierten Mindesteinkommen* eine heftige Debatte aus.

In Österreich erschien 1985 das Buch von Liselotte Wohlgenannt und Herwig Büchele mit dem Titel *Grundeinkommen ohne Arbeit. Auf dem Weg zu einer kommunikativen Gesellschaft*. Die beiden Autoren entstammen der Katholischen Sozialakademie Österreich und begründen ihre Forderung nach dem Grundeinkommen folgendermaßen:

„Wer also heute einen politischen Beitrag leisten will, daß (!) die Bevormundung der Menschen durch persönliche und kollektive Instanzen gemildert wird, oder positiv formuliert, wer mehr persönliche und gesellschaftliche Freiheit wünscht, wird nicht herunkommen, die Einführung eines (symptomfreien) Grundeinkommens ernstlich in Erwägung zu ziehen.“ (Büchele/Wohlgenannt 1985: o.S.)

In Deutschland geben Michael Opielka und Georg Vobruba im Jahr 1986 den Sammelband *Das garantierte Grundeinkommen. Entwicklung und Perspektiven einer Forderung* heraus und auch in Frankreich tritt der Soziologe und Philosoph André Gorz, der zunächst das Grundeinkommen mit der Leistung eines Sozialdienstes verknüpft hatte, immer mehr für ein bedingungsloses Grundeinkommen ein (Vgl. Vanderborght/van Parijs 2005: 34).

Ein entscheidender Meilenstein ist die Gründung des „Basic Income European Network“ (B.I.E.N.) im Jahr 1986 im Anschluss an einen Kongress zum Thema allgemeines Grundeinkommen. Dort trafen unterschiedlichste Strömungen und Meinungen aufeinander, die in vielen Fällen unabhängig voneinander gleiche oder sehr ähnliche Forderungen stellten. Zur Überraschung der Teilnehmer war das Interesse an dieser Idee wesentlich größer als erwartet. Seit seiner Gründung veranstaltet das B.I.E.N. Kongresse im Abstand von zwei Jahren (Vgl. Vanderborght/van Parijs 2005: 34).

In der Folge wurden in Südafrika, Südamerika und den Vereinigten Staaten ähnliche Netzwerke eingerichtet und der Kontakt zu bereits bestehenden Vereinigungen verstärkte sich. Im Jahr 2004 wurde das Netzwerk in eine weltweite Organisation umgewandelt und der Name in „Basic Income Earth Network“ geändert. Zurzeit (2015) sind 25 nationale Verbände und das EU-weit agierende „Unconditional Basic Income Europe“ (UBIE) mit dem B.I.E.N. verbunden.<sup>6</sup>

Das „Netzwerk Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt Österreich“ veranstaltet zusammen mit dem „Netzwerk Grundeinkommen Deutschland“ und dem „Schweizerischen Grundeinkommens Netzwerk“ regelmäßig Kongresse im deutschsprachigen Raum. Besonders aktiv diesbezüglich ist in den letzten Jahren die Schweiz, wo im Jahr 2016 eine Volksabstimmung über das Grundeinkommen stattfinden wird.

## **1.4 Modellversuche**

Gleichzeitig mit den Debatten gab es seit den 1960er-Jahren konkrete Vorschläge und auch bereits einige Projekte, in denen ein Grundeinkommen tatsächlich, wenn auch regional eingeschränkt eingeführt und zum Teil wissenschaftlich begleitet wurde. Bei diesen Modellversuchen handelt es sich zumeist nicht um ein echtes Grundeinkommen, da entweder der Betrag für die Existenz- und Teilhabesicherung zu niedrig ist, es nur an bestimmte Gruppen, beispielsweise Lohnerwerbstätige gezahlt wird und somit auch die Forderung der Allgemeinheit nicht erfüllt oder aber die Bezieherinnen und Bezieher Bedingungen, etwa eine Arbeitsverpflichtung zu erfüllen haben. Die meisten dieser Versuche sind auch bereits wieder zu Ende, trotz allem sind die Ergebnisse durchaus bemerkenswert.

---

<sup>6</sup> Quelle: [www.basicincome.org](http://www.basicincome.org), [16.04.2015]

#### **1.4.1 Kuba: Der ‚historische Lohn‘ (1964-1973)**

Zum Zeitpunkt der Revolution 1959 war Kuba zwar wirtschaftlich relativ stark, es gab aber wegen der Abhängigkeit von der Zuckerindustrie eine verhältnismäßig hohe Arbeitslosigkeit. Nach der Revolution wurde das Sozial- und Wirtschaftssystem radikal umgestellt und damit die Arbeitslosigkeit dramatisch verringert. Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe wurden verstaatlicht. Ernesto „Che“ Guevara vertrat die Ansicht, dass materielle Anreize eine kapitalistische Einstellung fördern würde und setzte stattdessen moralische Stimuli zur Erreichung der Produktionsziele. Diese Ideologie der moralischen Stimulierung führte schließlich 1964 zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Lohnsystems. Zugleich wurde die Bindung des Lohns an das Produktionsergebnis aufgehoben und „wurde zu einem Relikt der (kapitalistischen) Vergangenheit, zum ‚historischen Lohn‘“ (Roesler 2008: 32). Mit dieser Lohnumstellung wurden auch Dienstleistungen wie die Wasserversorgung, elektrischer Strom, städtischer Nahverkehr oder Mietwohnungen kostenlos. Die einzige Bedingung, um in den Genuss dieser Leistungen zu kommen, war, dass man über einen Arbeitsplatz verfügen musste. Allerdings hatte jeder Kubaner und jede Kubanerin ein gesetzliches Anrecht auf einen solchen.

Zusammen mit den kostenlosen Dienstleistungen kann man daher beim „historischen Lohn“ de facto von einem Grundeinkommen vom Charakter einer Sozialdividende sprechen. Allerdings hatte dieses „fast bedingungslose Grundeinkommen“ (Roesler 2008: 32) große Auswirkungen auf die Produktivität der Kubanerinnen und Kubaner. Wegen der Arbeitsbummelei und dem Rückgang der Zahl der Erwerbsarbeitswilligen wurden zunächst strenge Strafen zur Anhebung der Produktivität eingeführt. Da auch diese Maßnahme keinen Erfolg brachte, wurde schließlich auf Drängen der Gewerkschaft die Abschaffung des historischen Lohns gefordert und 1973 auch durchgeführt.

Aus der Periode des historischen Lohns können zwei Dinge geschlossen werden. Erstens ist die Befürchtung haltlos, dass nach der Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens niemand mehr arbeiten würde, auch wenn die Produktivität in diesem Fall sehr gering war. Zweitens zeigt dieses Beispiel deutlich den Zusammenhang zwischen Erwerbsarbeit und gesellschaftlichem Reichtum (Vgl. Roesler 2008: 28ff).

### 1.4.2 Brasilien: Renda básica

In Brasilien gibt es seit 1991 Bestrebungen ein Grundeinkommen einzuführen, wozu es auch bereits mehrere Gesetzesinitiativen gab (Vgl. Füllsack 2002: 123).

Im Jahr 2003 wurde schließlich von der Nationalversammlung dank des Einsatzes des Senators Eduardo Matarazzo Suplicy ein Gesetz zum Grundeinkommen verabschiedet und am 8. Jänner 2004 vom damaligen Präsidenten Luiz Inácio Lula da Silva in Kraft gesetzt.

In diesem Gesetz mit der Nummer 10.835/2004 ist das Recht aller Brasilianerinnen und Brasilianer auf ein bedingungsloses Grundeinkommen („renda básica“) festgeschrieben. Das Grundeinkommen ist grundsätzlich nicht an die Staatsbürgerschaft gebunden, sondern soll an alle ausbezahlt werden, die mindestens fünf Jahre im Land leben. Eine Zusatzklausel zu diesem Gesetz legt jedoch fest, dass die „renda básica“ nach „Maßgabe der budgetären Möglichkeiten, sowie des erreichten Entwicklungsniveaus“ eingeführt werden soll, wodurch die Realisierung wohl auf die lange Bank geschoben wird (Vgl. Reitter 2012: 83).

In der Amtszeit von Präsident Lula da Silva wurde lediglich ein bedarfsabhängiges Familienstipendium mit dem Namen „Bolsa Família“ eingeführt. Auf dieses Stipendium besteht aber weder ein Rechtsanspruch, noch ist es bedingungslos. Immerhin trägt es zur Verminderung der Armut und Belebung der lokalen Wirtschaft, sowie zum Anstieg der Löhne bei. Niemand muss mehr aus Not schlecht bezahlte Arbeiten annehmen. Trotz der positiven Auswirkungen verursacht es dem Staat nur geringe Kosten, von einem echten Grundeinkommen kann man aber nicht sprechen (Vgl. Werner/Goehler 2011: 200ff).

Seit dem Jahr 2008 betreibt die Nicht-Regierungsorganisation ReCivitas ein privat finanziertes Pilotprojekt in einer kleinen Gemeinde Quatinga Velho in der Nähe von São Paulo. In dem nach wie vor laufenden Versuch wurde 2013 an die etwa 100 Bewohnerinnen und Bewohner dieser Gemeinde ein monatliches Grundeinkommen in der Höhe von 30 Reais (ca. € 8,50) bezahlt.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Quelle: [recivitas.org/renda-basica](http://recivitas.org/renda-basica), [16.03.2015]; [www.bge-brasilien.de](http://www.bge-brasilien.de), [16.03.2015]

### **1.4.3 Namibia: Basic Income Grant – BIG (2008-lfd.)**

Im Jahr 2002 gründete Zephania Kameeta, von 2002 bis 2013 Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche, eine Koalition aus kirchlichen Organisationen und NGO's, die sich für ein Pilotprojekt zur Einführung eines Grundeinkommens stark machten. Seit März 2015 ist Kameeta Minister für Armutsbekämpfung und soziale Wohlfahrt.

Für dieses Pilotprojekt wurde das Dorf Otijevo-Omitara, in dem die etwa 1000 Einwohnerinnen und Einwohner, die unter 60 Jahre alt waren, einen monatlichen Betrag von 100 Namibia Dollar (ca. € 8.--) erhalten. Personen über 60 erhalten in Namibia grundsätzlich eine garantierte Mindestrente, die ohne weitere Bedingungen ausbezahlt wird. Ursprünglich war das Projekt, das nahezu ausschließlich aus privaten Spenden finanziert wird, für einen Zeitraum von zwei Jahren, von Jänner 2008 bis Dezember 2009 angesetzt. Wegen des geringen Betrages handelt es sich allerdings nur um ein partielles, das heißt, kein echtes Grundeinkommen.

Begleitet wurde dieser Versuch durch eine Untersuchung, die sich aus Interviews, Krankenstatistiken und Polizeiberichten zusammensetzte. Der Abschlussbericht ergab durchaus positive Ergebnisse und Erkenntnisse, wie Rückgang der Armut und Unterernährung, Verbesserung der ärztlichen Versorgung und Behandlungsmöglichkeiten für AIDS-Kranke, Verbesserung der Situation der Frauen und Rückgang der Kriminalität. Auch war keine Zunahme von Alkoholismus feststellbar (Vgl. Reitter 2012: 86ff; Werner/Goehler 2011: 204ff).

Nach dem Ende des Pilotversuchs konnte ein reduzierter Betrag von 80 Namibia Dollar (ca. € 6.--) zunächst bis Juli 2013 bezahlt werden. Nach einer Unterbrechung aus Mangel an privaten Spenden wurden die Zahlungen im Mai 2014 auf Grund der Unterstützung der italienischen Waldenserkirche (Otto per Mille Fund) in der ursprünglichen Höhe von 100 Namibia Dollar wieder aufgenommen.<sup>8</sup>

### **1.4.4 Vereinigte Staaten von Amerika (1968-1978)**

In den USA wurden zwischen 1968 und 1978 vier Experimente zum Grundeinkommen in Form der negativen Einkommensteuer durchgeführt. Dazu wurden je-

---

<sup>8</sup> Quelle: [www.grundeinkommen.de/15/05/2014/grundeinkommen-in-namibia-wiederaufnahme-der-zahlungen.html](http://www.grundeinkommen.de/15/05/2014/grundeinkommen-in-namibia-wiederaufnahme-der-zahlungen.html), [16.03.2015]

weils eine Test- und eine Kontrollgruppe mit sehr niedrigen Einkommen ausgewählt, wobei die Testgruppe ein Grundeinkommen erhielt. Untersucht wurde eine Vielzahl von Parametern, wie Bereitschaft zur Erwerbsarbeit, Gesundheit, Schulerfolg, Scheidungsraten und vieles andere mehr. Die folgenden Experimente wurden durchgeführt:

- 1300 Familien in städtischen Gebieten in New Jersey und Pennsylvania von 1968 bis 1972
- 800 Familien in ländlichen Gebieten in Iowa und North Carolina von 1969 bis 1973
- 1800 Familien in Gary, Indiana (Großraum Chicago) von 1971 bis 1974
- 4800 Familien in Seattle und Denver von 1970 bis 1978: dieses Experiment war nicht nur das längste, sondern auch das mit der größten Teilnehmerzahl und der größten ethnischen Durchmischung (2063 Weiße, 1960 Afro-Amerikaner und 856 Hispanic-Americans)

Die Ergebnisse aller vier Versuche sind allerdings wenig aussagekräftig, da die gesellschaftlichen Umwälzungen, die durch ein Grundeinkommen zu erwarten sind, bei derartig kleinräumigen Versuchen nicht ausreichend dargestellt und simuliert werden können. Außerdem war die Auswahl des Kreises der Bezieherinnen und Bezieher nicht repräsentativ, da es sich ausschließlich um armutsgefährdete Familien gehandelt hatte. Bemerkenswert war allerdings die Tatsache, dass die US-Regierung überhaupt bereit war, solche Experimente durchzuführen (Vgl. Reitter 2012: 84ff).

#### **1.4.5 Kanada: Mincome (1974-1979)**

In Dauphin, Provinz Manitoba, wurde über einen Zeitraum von etwa vier Jahren zwischen 1974 und 1979 den Einwohnerinnen und Einwohnern ein jährliches garantiertes Grundeinkommen (Guaranteed Annual Income) in Form einer negativen Einkommensteuer gewährt, sofern ihr Einkommen gering genug war. Pro Person und Jahr wurden nach heutigem Wert ungefähr 5.500.-- US-Dollar angewiesen. Das kanadische Experiment war insofern einzigartig, da es flächendeckend durchgeführt wurde. Zugleich wurden auch die Auswirkungen auf die Bevölkerung untersucht. Allerdings gab es nach dem abrupten Ende des Mincome-Experiments, das offensichtlich durch einen Regierungswechsel in Ottawa bzw. Manitoba ausgelöst wurde, keine offizielle Veröffentlichung der Gesamt-Untersuchungsergebnisse. Es

wurden nur sporadisch Teilergebnisse bekanntgegeben, in denen beispielsweise ein Rückgang der Arbeitsbereitschaft nicht festgestellt werden konnte.<sup>9</sup>

Erst im Jahr 2009 führte Evelyn Forget von der University of Manitoba neuerlich Untersuchungen speziell zu gesundheitlichen Auswirkung und Gesamtergebnissen dieses Experiments durch, die im Jahr 2011 unter dem Titel *The Town with no Poverty* veröffentlicht wurden (Vgl. Forget 2011).

Da der Betrag dieses Grundeinkommens sehr niedrig war und unter der existenzsichernden Grenze lag, kann man auch in diesem Fall nur von einem partiellen Grundeinkommen sprechen.

#### **1.4.6 Indien (2011-2012)**

Zwei weitere Pilotprojekte wurden 2011 in Indien initiiert. Das erste wurde von einer Vereinigung selbstständig tätiger Frauen (SEWA) ins Leben gerufen, und von UNICEF begleitet und gefördert, das zweite wurde von der Regierung in Delhi veranlasst und unterstützt. Das SEWA-Projekt wurde in insgesamt acht Dörfern, in denen besonders große Armut herrscht, über einen Zeitraum von 12 Monaten verwirklicht. An die über 14-jährigen Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohner wurde monatlich ein Betrag von 200 Rupien (ca. € 2,80), an alle unter 14-jährigen 100 Rupien (ca. € 1,80) bezahlt. Der Betrag ist offensichtlich sehr niedrig und entspricht etwa 40% des Existenzminimums, daher kann man auch in diesem Fall nicht von einem echten Grundeinkommen sprechen. Außerdem sind die Rahmenbedingungen, wie ein vorhandenes Bankkonto oder das unter indischen Frauen weit verbreitete Problem des Analphabetismus alles andere als optimal. Positive Auswirkungen konnten trotzdem bezüglich Ernährung, Gesundheit, Wohnen, Infrastruktur, wirtschaftlicher Aktivitäten und besonders in Bezug auf Bildung festgestellt werden.<sup>10</sup> Die Beurteilung der Auswirkungen ist aber, auch wie in anderen Fällen mit minimalen Beträgen und schlechten Rahmenbedingungen, mit äußerster Vorsicht zu genießen, sollen aber dennoch erwähnt werden (Vgl. Reitter 2012: 88).

#### **1.4.7 Alaska Permanent Fund (1976-lfd.)**

Im Gegensatz zu den bisher beschriebenen Varianten, bei denen es sich ausschließlich um Experimente und Modellversuche handelt, ist der Alaska Permanent

---

<sup>9</sup> Quelle: <http://basicincome.org.uk/2013/08/health-forget-mincome-poverty>, [21.03.2015]

<sup>10</sup> Quelle: <http://globalincome.org/Deutsch/BGE-weltweit.html>, [20.3.2015]

Fund das einzige bestehende System eines allgemeinen Grundeinkommens. Im Jahr 1976 wurde in Alaska ein Fonds eingerichtet, der jedes Jahr einen Teil der Einnahmen aus den Erdölförderungen der einheimischen Bevölkerung zugutekommen lassen soll. Ursprünglich sollte sich die Höhe dieser Dividende nach der Anzahl, der in Alaska verbrachten Jahre richten. Das Verfassungsgericht der Vereinigten Staaten erklärte diesen Vorschlag wegen Diskriminierung als verfassungswidrig, weshalb diese Bestimmung wieder gestrichen wurde. Nun erhält jeder und jede, der mindestens ein volles Kalenderjahr dort lebt, erklärt, dies auch weiter tun zu wollen und nicht vorbestraft ist, einmal jährlich eine Dividende aus den Gewinnen der Erdölproduktion. Die Auszahlung begann im Jahr 1986 mit einem Betrag von 1000 US-Dollar, im Jahr 2014 betrug die Höhe des Anteils pro Person und Jahr 1184 US-Dollar<sup>11</sup>. Der Alaska Permanent Fund erfüllt zwar die meisten Kriterien eines bedingungslosen Grundeinkommens, alle erhalten den gleichen Betrag, der nahezu ohne Bedingungen, zumindest ohne Arbeitsverpflichtung individuell ausbezahlt wird, allerdings ist auch hier die Summe zu gering um existenz- und teilhabesichernd zu sein. Daher handelt es sich auch in diesem Fall nur um ein partielles Grundeinkommen (Vgl. Reitter 2012: 89; Füllsack 2002: 116f).

#### **1.4.8 Deutschland (2014)**

In der Bundesrepublik wurde 2014 der Verein „Mein Grundeinkommen“ gegründet, der per Crowdfunding Geld für ein bedingungsloses Grundeinkommen sammelt. Sobald € 12.000.-- zusammengekommen sind, wird aus den angemeldeten Personen eine ausgelost, die ein Jahr lang monatlich € 1.000.-- zur Verfügung gestellt bekommt. Auf diese Weise sind bisher 12 Grundeinkommen finanziert worden.<sup>12</sup>

In diesem Fall sind zwar die meisten geforderten Kriterien eines bedingungslosen Grundeinkommens erfüllt. Man kann aber trotzdem nicht von einem solchen sprechen, da es erstens nicht an alle geht, sondern verlost wird und zweitens nur für den exakt bestimmten Zeitraum eines Jahres gezahlt wird. Was dieses Projekt aber zeigt ist, dass Menschen durchaus bereit sind einen finanziellen Beitrag zu leisten, ohne selbst davon etwas zu haben. Die Bezieher sind bereit, in der Zeit, in der sie das Einkommen erhalten einer Tätigkeit nachzugehen und stellen auch ihre geplanten

---

<sup>11</sup> Quelle: <http://www.apfc.org/home/Content/dividend/dividend.cfm>, [27.03.2015]

<sup>12</sup> Quelle: [www.mein-grundeinkommen.de/start](http://www.mein-grundeinkommen.de/start) [15.05.2015]

Projekte vor. Insofern werden zwei gewichtige Argumente gegen das bedingungslose Grundeinkommen bereits durch das Verhalten der Menschen entkräftet.

#### **1.4.9 Fazit**

Die hier beschriebenen Modellversuche und Experimente zeigen, dass die Auswirkungen des Grundeinkommens auf verschiedenste Lebensbereiche durchaus positiv bewertet werden können. In Europa gab es bis dato noch keinen entsprechenden Versuch, allerdings gibt es in vielen europäischen Staaten ernsthafte Überlegungen zum Grundeinkommen und immer mehr politische Parteien setzen sich in ihren Programmen damit auseinander. Eine im Jahr 2013 gestartete Europäische Bürgerinitiative konnte allerdings nicht die geforderte Anzahl von einer Million Unterstützungserklärungen erreichen, um der Europäischen Kommission vorgelegt zu werden.

Es bleibt daher auch in der EU weiterhin den Nationalstaaten überlassen sich diesbezüglichen Initiativen zu widmen.

### **1.5 Finanzierung**

Ein Standardeinwand gegen das bedingungslose Grundeinkommen lautet, dass es unmöglich sei etwas Derartiges zu finanzieren. Das folgende Unterkapitel beschäftigt sich mit Vorschlägen und Maßnahmen, die eine Finanzierung ermöglichen können. Es ist mit Sicherheit nicht einfach, die benötigten Finanzen für ein allgemeines Grundeinkommen aufzubringen. In einer Gesellschaft, in welcher der politische Wille dazu vorhanden ist, sollte die Finanzierung des Grundeinkommens nicht das Hauptproblem darstellen. Schon 1990 war Lieselotte Wohlgenannt der Auffassung, dass die Aussage ein Grundeinkommen wäre nicht finanzierbar, am eigentlichen Kern des Problems vorbeigeht.

„Nicht ob ein Grundeinkommen finanzierbar ist, lautet die Frage, sondern wie eine gerechte und sinnvolle Finanzierung aussehen könnte, die die berechtigten Anliegen von Beschäftigten und Schattenarbeitern, der Wirtschaft als ganzer und der Umwelt mit einbezieht.“ (Wohlgenannt/Büchele 1990: 110)

Damit stellt sich nicht die Frage, ob eine Minderheit auf Kosten einer Mehrheit ausgehalten wird, sondern es geht vorwiegend um das Problem der gleichmäßigen Verteilung von Finanzierungslasten innerhalb bestehender gesellschaftlicher Strukturen.

### 1.5.1 Finanzierungsbedarf

Es muss daher zunächst geklärt werden, wie hoch der Betrag ist, der zur Finanzierung eines Grundeinkommens aufzubringen ist. Die Kosten sind eigentlich mit einer sehr einfachen Formel zu berechnen:

Die Anzahl der Bezugsberechtigten multipliziert mit dem auszahlenden Betrag ergibt den aufzubringenden Gesamtbedarf (Vgl. Wohlgenannt/Büchle 1990: 118).

Bei der Summe, die sich aus dieser simplen Formel ergibt, handelt es sich allerdings nicht um jenen Betrag, der zur Gänze durch Finanzierungsmaßnahmen wie Steuern und Abgaben hereingebracht werden muss. Ein Teil des Bedarfs wird ja dadurch gedeckt, dass derzeit bestehende Sozialleistungen, wie Familienbeihilfe, Kinderabsetzbeträge, Stipendien, bedarfsabhängige Mindestsicherung und ähnliches durch das Grundeinkommen ersetzt würden. Zusätzlich könnte ein Großteil der Kosten zur Administration der Sozialleistungen entfallen. Eine Berechnung in Großbritannien im Jahr 1995 hat ergeben, dass durch den Ersatz des bestehenden Sozialsystems ungefähr ein Betrag von € 120.-- pro Person und Monat für ein Grundeinkommen lukriert werden könnte (Vgl. Füllsack 2002: 165f).

Bevor nun aber auf konkrete Finanzierungsmöglichkeiten eingegangen wird, muss zunächst noch auf zwei unterschiedliche Erscheinungsformen des Grundeinkommens hingewiesen werden.

Es kann entweder in der Form der Sozialdividende oder in Form einer negativen Einkommensteuer in Erscheinung treten. Für die Unterscheidung sind mehrere Kriterien von Bedeutung. So sind der Zeitpunkt der Auszahlung, die Ausprägung der Bedingungslosigkeit und die Individualität des Anspruchs wichtig.

Die Sozialdividende erhält jedes Mitglied einer Gesellschaft, unabhängig von sonstigen Einkünften und ohne Gegenleistung und prinzipiell in gleicher Höhe. Unterschiede in der Betragshöhe werden höchstens aufgrund des Alters gemacht. Die Auszahlung erfolgt ex ante, das bedeutet bevor eine eventuelle steuerliche Veranlagung des gesamten Einkommens berechnet wird. Der Betrag der Sozialdividende wird daher grundsätzlich wieder für die Besteuerung herangezogen. Im diesem Fall kann man daher von einem echten Grundeinkommen sprechen (Vgl. Blaschke 2010b: 23f; Füllsack 2006: 23f).

Die negative Einkommensteuer verbindet Steuer- und Sozialleistungen mit dem Einkommensteuersystem, das heißt, Transferzahlungen aus dem Sozialsystem sind dabei inkludiert. Im Gegensatz zur Sozialdividende erfolgt die Auszahlung ex post, also nach der Berechnung der steuerlichen Verpflichtungen. Einkommen, die zu versteuern sind, werden nur in einer bestimmten Höhe auf das Grundeinkommen angerechnet. Es handelt sich um eine Kombination aus Steuerzahlung und Steuer-gutschrift. Zur Feststellung der Bezugsberechtigung wird eine Grenze der steuerpflichtigen Einkommen festgesetzt, wer mit seinem Einkommen unterhalb dieser Grenze liegt, erhält die staatliche Transferleistung, wer darüber liegt, bekommt kein Grundeinkommen.

Viele Grundeinkommensmodelle nach dem Prinzip der negativen Einkommenssteuer erfüllen nicht alle Merkmale eines bedingungslosen Grundeinkommens. So erfolgt die Bezahlung entweder nur an Erwerbstätige im Rahmen der Lohnsteuer, oder es ist eine Arbeitsverpflichtung damit verknüpft. Zusätzlich ist der Betrag, der zu Auszahlung gelangt oder gutgeschrieben wird, meistens nicht sehr hoch. Die Mehrzahl der Modelle der negativen Einkommensteuer sind daher so genannte partielle Grundeinkommen, grundsätzlich könnte es sich aber auch um echte Grundeinkommen handeln (Vgl. Blaschke 2005: 12f, 2010b: 24; Mohr o.J.: o.S.; Vanderborght/van Parijs 2005: 51f).

Ein echtes Grundeinkommen muss aber auch das Kriterium der Existenz- und Teilhabesicherung erfüllen, um sich damit von partiellen Grundeinkommen und anderen Formen der Grundsicherung abzugrenzen. Die Höhe des Betrages für ein existenzsicherndes Grundeinkommen ist allerdings mit standardisierten Verfahren kaum festzulegen. Ronald Blaschke zieht daher sechs Berechnungsvarianten heran, mit denen näherungsweise ein Betrag zu bestimmen ist, der als existenz- und teilhabesichernd gelten kann. Aus den untersuchten Möglichkeiten ergibt sich, dass die Höhe eines echten Grundeinkommens derzeit zumindest € 800.--, tendenziell allerdings eher € 1000.-- pro Person und Monat betragen müsste (Vgl. Blaschke 2010a: 315ff).

Von diesem monatlichen Betrag gehen praktisch alle Berechnungen des Finanzierungsbedarfes für ein bedingungsloses Grundeinkommen in Deutschland aus (Blaschke 2010a; Werner/Goehler 2011; Presse 2010; Strengmann-Kuhn 2007).

Um eine allgemeine, grobe Faustregel zu erstellen, mit der berechnet werden kann, wie hoch die notwendigen Mittel zur Finanzierung sein müssten, sind zumindest zwei Maßzahlen heranzuziehen. Zum einen muss das Bruttoinlandsprodukt (BIP), zum anderen die Abgabenquote berücksichtigt werden. Eine Berechnung, die auf diesen beiden Parametern beruht, kann generell und in nahezu allen Ländern der Erde verwendet werden. Das BIP misst die Produktion von Waren und Dienstleistungen im Inland, nach Abzug aller Vorleistungen. Es ist daher das Maß für die gesamte wirtschaftliche Leistung einer Volkswirtschaft innerhalb einer bestimmten Periode, zumeist innerhalb eines Jahres.<sup>13</sup> Das Problem des BIP ist allerdings, dass es nicht zwangsläufig über Reichtum oder Armut der Bevölkerung im fraglichen Land Auskunft gibt, da auch Faktoren wie die Inflation darin einfließen (Vgl. Reitter 2012: 40ff).

Die zweite Maßzahl, die Abgabenquote, stellt das Verhältnis zwischen der Summe aus Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen und dem Bruttoinlandsprodukt dar.<sup>14</sup> Es ist dies der Prozentsatz des Bruttoinlandsprodukts, der in Form von Steuern und Sozialabgaben an den Staat abzuführen ist und von diesem umgewälzt wird (Vgl. Reitter 2012: 42). Bruttoinlandsprodukt und Abgabenquote sind klarerweise in jedem Staat unterschiedlich. Abgabenquote oder Bruttoinlandsprodukt alleine, sind nicht aussagekräftig. Aufgrund der Berechnungen in den diversen Modellen (Vgl. Community Attac 2010; Blaschke 2010a; Presse 2010; Strengmann-Kuhn 2007) ergibt sich als grobe Schätzung des Finanzierungsbedarfes eines echten Grundeinkommens ein Prozentsatz von etwa 30 bis 40% des Bruttoinlandsproduktes, der umverteilt werden müsste. Es handelt sich bei diesem Prozentsatz des BIP selbstverständlich nur um eine Größenordnung, die allerdings deutlichmacht, dass es schwierig aber nicht unmöglich ist, ein Grundeinkommen in existenzsichernder Höhe zu finanzieren, wenn der politische Wille dazu vorhanden ist (Vgl. Kipping 2010: 296f; Reitter 2012: 45).

---

<sup>13</sup> Quelle: [wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/57565/bruttoinlandsprodukt-bip-v6.html](http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/57565/bruttoinlandsprodukt-bip-v6.html), [05.04.2015]

<sup>14</sup> Quelle: [wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/3644/abgabenquote-v10.html](http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/3644/abgabenquote-v10.html), [05.04.2015]

## **1.5.2 Säulen der Finanzierung**

Die Deckung des Finanzbedarfes für ein allgemeines Grundeinkommen kann prinzipiell wieder auf zwei verschiedene Arten erfolgen. Die erste Möglichkeit basiert auf einem redistributiven System, das bedeutet Finanzierung durch Umverteilung einer bestimmten, vorhandenen Geldsumme. Die zweite Variante beruht auf einem distributiven System, wobei die zur Verfügung stehende Summe zunächst erhöht werden muss, um anschließend an die Gemeinschaft verteilt werden zu können (Vgl. Vanderborght/van Parijs 2005: 45).

Seitdem Mitte der 1980er-Jahre die Forderungen nach einem bedingungslosen Grundeinkommen immer lauter wurden, sind auch etliche Modelle und deren Finanzierungsmöglichkeiten entworfen worden. Einen Überblick über verschiedene konkrete Modelle und deren Finanzierungsvorschläge, die in Deutschland verwirklicht werden könnten, liefern zum Beispiel die Autoren André Presse (2010), Ronald Blaschke (2005; 2010a; 2012) oder Gerd Grözinger (1986). Ein in Österreich denkbare Modell hat Lieselotte Wohlgenannt vorgelegt (Vgl. Wohlgenannt/Büchele 1990).

Aus den in den Werken der oben angeführten Autoren dargestellten Modelle, lassen sich jedenfalls drei große Gruppen ableiten, die zusammen mit Einsparungen durch Verwaltungsvereinfachung und Umstellung der Sozialsysteme in der Lage sind, die notwendigen Mittel zur Finanzierung eines ausreichend hohen Grundeinkommens bereitzustellen. Die erste Gruppe bilden Steuern und Abgaben, in die zweite Gruppe fallen Fonds, Aktien, Dividenden oder Sozialdividenden (Füllsack 2002: 177ff). Die dritte große Gruppe besteht aus Earth-share oder Geonomics-Konzepten (Vgl. Füllsack 2002: 171ff), wobei die zweite Gruppe oft ebenfalls mit Geldern aus dieser Gruppe bedient wird, da Earth-share Überlegungen davon ausgehen, dass die Erde Eigentum aller Menschen ist und daher auch alle das Anrecht auf einen gewissen Anteil daran haben.

### **1.5.2.1 Steuern und Abgaben**

Die Kosten für ein Grundeinkommen werden üblicherweise aus Geldern der öffentlichen Hand bestritten, daher wird auch ein beträchtlicher Teil des Finanzbe-

darfes durch Steuern und Abgaben hereinzubringen sein. Die meisten redistributiven Systeme gehen daher von einer radikalen Reform und Änderung der bestehenden Steuersysteme aus (Vgl. Vanderborcht/van Parijs 2005: 43).

Einen großen Teil der Abgaben macht die Steuer auf Erwerbseinkommen aus, wobei die Finanzierung allein über Lohn- und Einkommensteuern nicht nur extrem hohe Steuersätze von etwa 70-80% verlangen würde, sondern außerdem zur Festigung der Bindung zwischen Sozialstaat und Erwerbsarbeit beitragen und sich somit als eher kontraproduktiv erweisen könnte. Um diesen Effekt zu vermeiden, muss Arbeit in irgendeiner Form steuerlich entlastet werden (Vgl. Füllsack 2002: 166f; Wohlgenannt/Büchle 1990: 123f).

Es herrscht zwar Übereinstimmung darüber, dass ein Grundeinkommen zum Teil durch Lohn- und Einkommensteuern zu finanzieren ist, über die Art und Weise, wie Erwerbseinkommen zu besteuern sind, ob als progressive Steuern oder in Form einer so genannten Flat Tax, dazu gibt es in den verschiedenen Modellen keine einheitliche Meinung.

Ein Modell, das die Finanzen über eine „Basic Income Flat Tax“ aufbringen will, stammt von Wolfgang Strengmann-Kuhn (2007). Er schlägt einen einheitlichen Steuersatz von 50% auf alle Einkommen, außer dem Grundeinkommen vor. Das bedeutet konkret, dass alle Einkommen, die über der Höhe des Grundeinkommens liegen, besteuert werden. Von besonderer Bedeutung in diesem Modell ist die so genannte Transfergrenze. Diese legt fest, dass Bezieherinnen und Bezieher von Einkommen, die unterhalb dieser Grenze liegen aus dem System mehr erhalten, als sie an Steuern bezahlen. Personen, deren Einkommen über dieser Grenze liegen, müssten mehr Steuern bezahlen als bisher. Für jene deren Einkommen genau an dieser Grenze liegt würde sich nichts ändern, sie bezahlen in etwa genauso viel Steuern, wie im derzeitigen System. Die Transfergrenze liegt bei einem Grundeinkommen in der Höhe von € 800.-- bei genau € 1600.-- (Strengmann-Kuhn 2007: 140ff; Reitter 2012: 44f).

Eine völlig andere Methode zur Deckung des Finanzbedarfes schlägt der Gründer der dm-Drogeriemärkte Götz Werner vor. Er plädiert dafür das Grundeinkommen über Konsumsteuern zu finanzieren und gleichzeitig Lohn- und Einkommensteuern abzuschaffen. Der Zugriff auf die Steuern sollte erst zum Zeitpunkt des Konsums

oder der Wertschöpfung erfolgen. Das Prinzip wäre, dass jene die mehr konsumieren, auch mehr an Steuern entrichten. Um sicherzustellen, dass Reiche einen höheren Beitrag leisten als Bedürftige, wären Luxusgüter jedenfalls höher zu besteuern (Werner/Goehler 2011: 241ff).

Dieses System birgt allerdings eine Reihe von Problemen, da ärmere Personen nahezu ihr gesamtes Einkommen für Konsumgüter, wie Lebensmittel oder Mieten verbrauchen. Ebenso gibt es nur sehr wenige Güter, die eindeutig als Luxusgüter zu definieren sind. Eine derartige Form der Besteuerung würde ziemlich sicher zu endlosen politischen Diskussionen führen.

Trotz tiefgreifender Reformen der Steuersysteme würde die Finanzierung eines bedingungslosen Grundeinkommens weder ausschließlich durch Lohn- und Einkommensteuern, noch ausschließlich durch Konsumsteuern funktionieren und nach Ansicht etlicher Autoren wären derartige Modelle aus verschiedensten Gründen auch nicht gerecht (Vgl. Reitter 2012: 46; Wohlgenannt/Büchele 1990: 123; Werner/Goehler 2011: 225).

Neben der Lohn- und Einkommensteuer und den Konsumsteuern sind daher noch weitere Steuern und Abgaben zur Finanzierung heranzuziehen. Beispiele dafür sind Ressourcensteuern, wie Öko- oder Energiesteuern oder eine Besteuerung von CO<sup>2</sup>-Emissionen (Vgl. Wohlgenannt/Büchele 1990: 124; Vanderborcht/van Parijs 2005: 43; Füllsack 2002: 174).

Eine andere Abgabe wurde bereits im Jahr 1987 vom damaligen österreichischen Sozialminister Alfred Dallinger vorgeschlagen. Er plädierte für eine Wertschöpfungsabgabe, die lohnintensive Betriebe in den Bereichen Gewerbe, Bauwirtschaft, oder Fremdenverkehr begünstigen und kapitalintensive Betriebe etwa aus dem Banken- und Versicherungswesen etwas mehr belasten sollte. Der Vorteil dieses Systems wäre, dass Arbeit in weniger produktiven Bereichen billiger werden könnte. Nach Dallinger sollte das Geld aus dieser Abgabe zur Sicherung des Pensionssystems verwendet werden, es würde sich allerdings genauso gut für die Mitfinanzierung des Grundeinkommens verwenden lassen. Des Weiteren könnten auch Abgaben auf Kapital und Kapitalerträge, sowie Steuern auf Devisen- und Finanztransaktionen herangezogen werden (Vgl. Wohlgenannt/Büchele 1990: 126f; Füllsack 2002: 176).

Laut Statistik Austria stammen in Österreich zirka 88% der Staatseinnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen.<sup>15</sup> Das bedeutet aber, dass Umschichtungen und Umverteilungen aus dem Steuer- und Sozialsystem alleine nicht ausreichen werden das Grundeinkommen zu finanzieren. Es sind daher zusätzlich noch andere Quellen zu erschließen.

### **1.5.2.2 *Fonds, Dividenden, Sozialdividenden***

Zu dieser Gruppe möglicher Quellen der Finanzierung gehören die Erträge aus Aktien, Fonds und Dividenden. Es gibt beispielweise den Vorschlag, CO<sup>2</sup>-Emissionsrechte an den Meistbietenden zu versteigern und die Gewinne als Grundeinkommen auszuzahlen (Vgl. Werner/Goehler 2011: 125). Eine weitere Idee ist eine Sozialdividende, die aus Anteilen aus Gewinnen des Produktionskapitals gespeist wird (Vgl. Vanderborght/van Parijs 2005: 45).

Von James Meade stammt das Konzept, dass der Staat Aktienpakete kauft und die Dividenden an die Staatsangehörigen auszahlt. Darüber hinaus existieren noch mehrere Sozialdividendenkonzepte. Ein funktionierendes Dividendenmodell ist der im vorigen Kapitel (1.4.7) beschriebene Alaska Permanent Fund. Die dauerhafte Wirkung der Konzepte, die auf Fonds, Aktien oder Dividenden bauen, ist wegen der Unsicherheit des Finanzmarktes allerdings fraglich und sie eignen sich allerhöchstens als Teil der Finanzierung, auf die unter Umständen auch verzichtet werden kann (Vgl. Füllsack 2002: 177ff).

### **1.5.2.3 *Earth-share und Geonomics-Konzepte***

Diese dritte Gruppe der Finanzierungsmöglichkeiten geht, wie schon erwähnt, davon aus, dass die Erde das Eigentum aller Menschen ist und daher für die Nutzung ihrer Ressourcen ein Entgelt zu bezahlen ist, dass an die Bewohnerinnen und Bewohner zu verteilen ist. Dabei handelt es sich nicht um Umverteilung, sondern um distributive Konzepte (Vgl. Vanderborght/van Parijs 2005: 43).

Diese blicken bereits auf eine lange Geschichte, die bis Thomas Paine zurückreicht und sind auch aus ökologischer Sicht durchaus zu begrüßen. Einkommen und Gewinn der durch die Bearbeitung zu erzielen ist, sind unabhängig vom Besitz des

---

<sup>15</sup>Quelle: [www.statistik.at/web\\_de/statistiken/oeffentliche\\_finanzen\\_und\\_steuern/oeffentliche\\_finanzen/einnahmen\\_und\\_ausgaben\\_des\\_staates/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/einnahmen_und_ausgaben_des_staates/index.html), [08.04.2015]

Grund und Bodens. Daher besteht die Chance, dass aufgrund der gemeinsamen Bewirtschaftung mit den natürlichen Ressourcen sorgfältiger umgegangen wird (Vgl. Füllsack 2002: 171ff).

Ein Geonomics-Konzept stammt von Leo Foley, einem Abgeordneten in Hobart City, Australien. In seinem Entwurf geht er davon aus, dass natürliche Ressourcen das Eigentum aller sind und daher für deren Benützung Abgaben zu bezahlen sind, die auf alle aufgeteilt werden müssen. Dabei beruft er sich auf John Locke und fordert zugleich mit der Einführung von Geonomics unter anderem auch die Abschaffung aller Steuern auf Arbeit und Kapital (Vgl. Foley o.J.).

Das Hauptproblem der alternativen Finanzierungsmethoden, wie Geonomics oder Earth-share, Emissionssteuern und ähnlichen Modellen liegt darin, dass sie im Rahmen von Nationaldaten im Grunde nicht umsetzbar sind. Sie funktionieren, wenn überhaupt, nur in einem größeren Rahmen, wie zum Beispiel der Europäischen Union. Grundeinkommensmodelle, die sich über Steuern und Abgaben finanzieren, sind eher Nationalstaaten zu verwirklichen, da Einnahmen und Ausgaben nicht über nationale Grenzen hinweg verwaltet werden müssen (Vgl. Vanderborght/van Parijs 2005: 127).

Grundtenor ist, dass die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens vom politischen Willen in den einzelnen Ländern abhängt und mit Sicherheit nicht an der Finanzierbarkeit scheitern würde.<sup>16</sup>

## **1.6 Grundeinkommen pro und kontra**

In den bisherigen Abschnitten, wurden die diversen Aspekte des bedingungslosen Grundeinkommens mehr oder weniger ausführlich erläutert. Im abschließenden Teil des ersten Kapitels sollen nun die bereits teilweise thematisierten Argumente für oder gegen das Grundeinkommen zusammengefasst werden.

### **1.6.1 Einwände und Gegenargumente**

Ein Einwand, der nahezu reflexartig gegen das Grundeinkommen vorgebracht wird ist, dass ein derartiges Unterfangen nicht finanzierbar wäre. Dass dem nicht so sein muss und welche realistischen Möglichkeiten es dazu gibt, wurde im vorigen Unterkapitel ausführlich erläutert. An den Vorschlägen und Berechnungen zur

---

<sup>16</sup> Quelle: <http://www.grundeinkommen.at/index.php/grundeinkommen/ist-grundeinkommen-finanzierbar>, [05.04.2015]

Finanzierung zeigt sich, dass der entsprechende Finanzbedarf zwar nicht ohne weiteres aufgebracht werden kann und die Finanzierung auch nicht nur auf einer Säule beruhen darf (Vgl. Blaschke 2010a: 301ff). Zieht man allerdings Einkommensteuern, Wertschöpfungsabgaben, Konsumsteuern, sowie andere der genannten Abgaben heran und berücksichtigt auch mögliche Einsparungen durch Bürokratieabbau und Vereinfachungen im Sozialsystem, scheint die Finanzierung des Grundeinkommens nicht unmöglich und die Nichteinführung eher von anderen Faktoren abhängig.

Ein anderes sehr populäres Gegenargument ist, dass durch ein Grundeinkommen die Bereitschaft zur Erwerbstätigkeit und Lohnarbeit drastisch zurückgehen würde. Eine in der Schweiz durchgeführte Studie zeigt, dass nur 7% der Befürworterinnen und Befürworter und 14% der Gegnerinnen und Gegner keiner Lohn- und Erwerbsarbeit mehr nachgehen würden (Vgl. Bossard 2013: 23). Ein ähnliches Bild ergibt sich auch aus den begleitenden Studien der im Kapitel 1.4 dargestellten Modellversuche.

Die entscheidende Frage, die sich im Zusammenhang stellt ist, wer ungeliebte Arbeiten ausführen, wer die so genannte „Drecksarbeit“ macht. Es geht dabei aber nicht um die Arbeit der Müllabfuhr, die üblicherweise auch nicht unterbezahlt ist, sondern es handelt sich um schwere, extrem schlecht bezahlte Arbeiten in Pflegeberufen, Wäschereien oder Großküchen, aber auch um prekäre Arbeitsverhältnisse in Supermärkten, Versandlagern und viele andere mehr. (Vgl. Werner/Goehler 2011: 72f) Götz Werner beantwortet die Frage nach der „Drecksarbeit“ folgendermaßen:

„Es gibt drei Möglichkeiten mit ungeliebten Arbeiten umzugehen: sie besser bezahlen, sie selber machen, sie automatisieren.“ (Werner/Goehler 2011: 73)

Eine andere Befürchtung ist, dass Unternehmer für derartige Arbeiten noch schlechtere Löhne bezahlen würden, da die Erwerbsarbeit nur ein Zuverdienst zum Grundeinkommen darstellt (Vgl. Wohlgenannt/Büchele 1990: 135).

Solche Argumente lassen sich damit entkräften, dass Menschen nicht unbedingt am Existenzminimum und mit minimalen Teilhabemöglichkeiten leben möchten. Ein positiver Effekt einer finanziellen Absicherung wäre eine Verschiebung der Machtverhältnisse zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zugunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den besonders schlecht bezahlten und wenig

angesehenen Tätigkeiten. Es wird auch vermutet, dass Menschen, deren Tag nicht durch Erwerbsarbeit strukturiert ist, keinerlei Tätigkeiten mehr nachgehen, wofür es allerdings keinerlei Beweise gibt. Als Beispiel werden zwar immer wieder die „Arbeitslosen von Marienthal“ herangezogen, wobei es sich hier nicht um „freiwillige Arbeitslosigkeit“ gehandelt hat und die Bedingungen somit nicht vergleichbar sind. Die Gefahr, dass ohne Struktur auch alle Tätigkeiten eingestellt würden, besteht allerdings nur dann, wenn es weder finanzielle, noch materielle Absicherung, sowie keine Akzeptanz der freiwilligen Erwerbslosigkeit gibt. All das ist im Fall des Grundeinkommens nicht gegeben, daher ist dieses Problem auszuschließen. Es geht nicht um Lohnarbeit, sondern um die Freiheit, sich seine Tätigkeiten selbstbestimmt wählen zu können (Vgl. Wohlgenannt/Büchtele 1990: 137f).

Das nächste Argument zur Ablehnung ist das „Tourismus- oder Einwanderungsargument“. Das Grundeinkommen, so die Gegner, würde Anreize schaffen in das entsprechende Land einzuwandern, um in dessen Genuss zu kommen. Dem kann man entgegenhalten, dass Regelungen bezüglich Einwanderung und Asyl für „Drittstaatsangehörige“ durch ein Grundeinkommen nicht automatisch außer Kraft gesetzt werden und der Bezug zumindest an den legalen Aufenthalt im jeweiligen Land gekoppelt ist. Innerhalb der Europäischen Union mit ihrer Freizügigkeit betreffend Wohnsitzwahl für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger müssten allerdings entsprechende Kriterien überlegt werden, mit denen überdimensionale Fluktuation verhindert werden kann. Eine denkbare Lösung wäre zum Beispiel die Einführung eines gesamteuropäischen Grundeinkommens, dessen Höhe sich an dem bereits erwähnten Warenkorb in den einzelnen Ländern orientiert, um nicht einen innereuropäischen Grundeinkommenstourismus zu erzeugen.

Es gibt auch Einwände aus Sicht der Gewerkschaften, die befürchten, dass einerseits der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nicht mehr ausreichend Priorität eingeräumt würde, andererseits Verbesserungswünsche bezüglich der Kollektivverträge wenig aussichtsreich sein könnten (Vgl. Schatz 2010: 169).

Dagegen gibt es auch die Ansicht, dass gerade der Kampf um bessere Arbeitsbedingungen eher gestärkt als geschwächt würde. Die Macht der Gewerkschaften ist nicht wegen eines Grundeinkommens im Schwinden begriffen, sondern eher auf Grund der Veränderungen in der Arbeitswelt (Vgl. Reitter 2012: 73). Und auch hier

gilt das gleiche Argument, wie für ungeliebte Arbeiten. Bei entsprechender Entlohnung wird sich Personal für derartige Tätigkeiten finden.

Aus feministischer Sicht wird kritisiert, dass ein bedingungsloses Grundeinkommen Frauen den gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt erschweren oder diesen komplett verhindern würde.

Geschlechterhierarchien bei der Aufteilung zwischen bezahlter und unbezahlter Arbeit würden eher gestärkt, wodurch ein Rückfall in traditionelle Familien- und Geschlechterrollen droht. Das Grundeinkommen wäre daher schließlich nichts anderes als eine „Herdprämie“, um damit Frauen für ihre Tätigkeiten im Bereich der Pflege, Hausarbeit und Kindererziehung zu entlohnen (Vgl. Schatz 2010: 165).

Diese Kritik scheint insofern unberechtigt, da durch das Grundeinkommen eher der Effekt der Aufwertung von Nicht-Erwerbsarbeit eintritt. Zusätzlich ist es eine Tatsache, dass Frauen für gleichberechtigte Arbeit auch im 21. Jahrhundert um etwa ein Viertel weniger erhalten als Männer. Das Grundeinkommen kann zu einer drastischen Reduktion der Armutsgefährdung alleinerziehender Frauen beitragen. Darüber hinaus besteht die Chance, Hausarbeit, Kindererziehung, etc. gleichmäßiger zwischen Frauen und Männern zu verteilen, da finanzielle Einschränkungen und Aufstieg am Arbeitsplatz nicht mehr in einem so hohen Ausmaß wie bisher zu befürchten sind (Vgl. Füllsack 2002: 34; Reitter 2012: 77).

Dem Argument, dass ein Grundeinkommen den Neoliberalismus fördern würde, weil es dazu benützt werden kann, den Sozialstaat auf elegante und unauffällige Weise abzubauen, wird entgegengehalten, dass es sich bei neoliberalen Modellen nicht um ein echtes Grundeinkommen handelt. Es sind „Almosenmodelle“, die in nicht in existenzsichernder Höhe ausgelegt sind (Vgl. Schatz 2010: 171).

Ein Grundeinkommen widerspricht grundsätzlich dem neoliberalen Gedanken der Subsidiarität und Eigenverantwortung, nach welchem man versuchen muss, selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, bevor man Hilfe fordert und in Anspruch nimmt.

## 1.6.2 Pro - Argumente

Entsprechend der Vielfalt der Modelle und des Kreises der Befürworterinnen und Befürworter gibt es auch eine entsprechende Menge an Argumenten für das Grundeinkommen. Die Pro-Argumente lassen sich in drei Gruppen einteilen, gesellschaftspolitische, ökonomische und sozialpolitische Argumente.

In der Gruppe der gesellschaftspolitischen, ist das älteste und bedeutendste das Autonomieargument. Dieses richtet sich gegen den Zwang zur Erwerbsarbeit und die Fremdbestimmung. Philippe van Parijs bezeichnet dies in seinem gleichnamigen Werk als „real freedom for all“ (Vgl. 1995). Die Realisierung kann durch Produktionssteigerung gelingen, die Rechtfertigung geschieht mit einem nicht näher definierten Menschenrecht (Vgl. Vobruba 2006: 175f).

Das nächste Argument in dieser Gruppe, ist das Ökologieargument, das dem Autonomieargument verwandt ist und darauf abzielt, ökologisch problematische Lohnarbeit zu verweigern und auf diese Art das außer Kontrolle geratene Wachstum wieder etwas einzubremsen (Vgl. Vobruba 2006: 176; Füllsack 2006: 35).

Das frauenpolitische Argument besagt, dass das Grundeinkommen die Verhinderung unerwünschter oder unzumutbarer Lebenslagen unterstützt und darüber hinaus inkludierend wirkt. Es fördert also die Integration von Personengruppen, die im derzeitigen Sozialsystem immer noch ausgeschlossen sind. Dazu gehören auch heute noch immer die Frauen (Vgl. Füllsack 2006: 33; Vobruba 2006: 176).

Die zweite Gruppe, die ökonomischen Argumente, wird mehr oder weniger von allen politischen Richtungen als Begründung benützt. Eine dieser Rechtfertigungen, die eng mit dem Ökologieargument verwoben ist, ist das Argument der alternativen Arbeit. Das Grundeinkommen kann die Basis selbstbestimmter Arbeit sein und genauso die Gründung von Unternehmen unterstützen. Zusätzlich ist es eine finanzielle Absicherung im Fall von Weiterbildung, um eine höhere Qualifikation zu erreichen (Vgl. Füllsack 2002: 156ff; Vobruba 2006: 176).

Sehr eng verwandt mit der vorigen Begründung sind das Kaufkraft- und das Arbeitslosigkeitsargument. Für den Fall wirtschaftlicher Rezession soll das Grundeinkommen Gewinne und Beschäftigung sichern und damit Konsumenten Investoren und Arbeitskräften über eine solche Phase hinweghelfen. Außerdem ist es eine Re-

aktion darauf, dass Vollbeschäftigung, wie in den 1960er-Jahren nicht mehr erreichbar sein wird. Es trägt dazu bei, dass Lohnarbeit durch Arbeitszeitverkürzung umverteilt wird und dadurch das Problem der Arbeitslosigkeit entschärft werden kann (Vgl. Vobruba 2006: 176f; Füllsack 2002: 143f; Vanderborght/van Parijs 2005: 74f).

In diese Richtung zielt auch das Argument der Kostenreduktion, da die in den derzeitigen Sozialsystemen notwendigen und teuren Bedürftigkeitsprüfungen entfallen können (Vgl. Vanderborght/van Parijs 2005: 70f).

In der dritten Gruppe, den sozialpolitischen Argumenten nimmt das Armutsargument eine prominente Stellung ein. Viele Befürworterinnen und Befürworter sind der Auffassung, dass dieses Instrument in erster Linie der Armutsvermeidung dient (Vanderborght/van Parijs 2005: 64f). Das Bürokratieargument besagt, dass das Grundeinkommen ein Ersatz der bestehenden Sozialversicherungssysteme ist. Durch den Entfall der teuren Administration können die derzeit dafür anfallenden Kosten eingespart und anderweitig verwendet werden (Vgl. Vobruba 2006: 177; Füllsack 2002: 139).

Das letzte Argument in dieser Gruppe kann als Armutsfallenargument bezeichnet werden. Es beruht darauf, dass derzeit der Übergang von Transferzahlungen zum Einkommen durch Erwerbsarbeit nicht reibungslos funktioniert. Ein Grundeinkommen als Basis erleichtert die Aufnahme einer Erwerbsarbeit, da man sich nicht zwischen Arbeitslosengeld und Arbeitslohn entscheiden muss. Dadurch können die Betroffenen der Armutsfalle leichter entkommen (Vgl. Vobruba 2006: 178).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Vielfalt der Argumente für und gegen das Grundeinkommen auch die Bandbreite der Befürworterinnen und Befürworter widerspiegelt. Interessant ist außerdem, dass sich die Seiten der Unterstützer und Gegner oft auf die gleichen Argumente, aber mit umgekehrten Vorzeichen stützen.

Von den vielen Argumentationssträngen für ein allgemeines, bedingungsloses Grundeinkommen sind im neueren Diskurs im Wesentlichen das Armuts- und Arbeitslosigkeitsargument übrig geblieben (Vgl. Vobruba 2006: 179).

Doch scheint die Vermeidung von Armut und Arbeitslosigkeit ein zu geringer Anspruch an ein Grundeinkommen zu sein. Es soll ein „Gutes Leben für Alle“ ermöglichen, einen Beitrag zur sozialen Sicherheit leisten und ein menschenwürdiges Leben sichern, unabhängig davon, ob die einzelne Person die von der derzeitigen Gesellschaft geforderten Leistungs- und Nützlichkeitskriterien erfüllen kann oder will (Vgl. Reitter 2012: 8; Community Attac 2010). Kurz gesagt, es soll zur sozialen Gerechtigkeit beitragen.

## **2 Gerechtigkeit und soziale Gerechtigkeit**

Gerechtigkeit ist ein vielschichtiger, äußerst umstrittener Begriff und gehört zu den Grundbegriffen der Philosophie. Gerechtigkeit ist in nahezu allen Bereichen des menschlichen Lebens auf irgendeine Weise von Bedeutung und jeder Mensch behauptet ein Gefühl dafür zu haben, was gerecht oder ungerecht ist.

In der Folge wird daher geklärt, was unter Gerechtigkeit im Allgemeinen zu verstehen ist. Weiters werden unterschiedliche Arten von Gerechtigkeit besprochen, wobei im Hinblick auf das Grundeinkommen besonderes Augenmerk auf die soziale Gerechtigkeit gelegt wird. Der Fokus liegt nicht auf allgemeiner Gerechtigkeit, sondern darauf, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um die Verteilung oder Umverteilung von Gütern und Lasten innerhalb einer Gesellschaft als gerecht erscheinen lassen.

### **2.1 Der Begriff Gerechtigkeit**

Die Debatte darüber, was unter Gerechtigkeit zu verstehen ist, dauert zumindest bereits 2500 Jahre und im Verlauf des Diskurses hat sich eine Vielfalt von unterschiedlichen Verständnissen über die Bedeutung des Begriffs herausgebildet. Ursprünglich wurde darunter nur die bloße Übereinstimmung mit geltendem Recht verstanden, doch hat sich dies im Laufe der Zeit in eine moralische Bedeutung gewandelt. Gerechtigkeit ist daher heute ein multidimensionaler Begriff, der eine eindeutige Definition sehr schwierig macht (Vgl. Höffe 2001: 9; Opielka 2006: 323).

Eine der ältesten Formulierungen von Gerechtigkeit lässt sich bis Platon zurückverfolgen, wo im ersten Buch der *Politeia* vom Dichter Simonides die These aufgestellt wird, „daß (!) [...] einem jeden das schuldige zu leisten gerecht ist“ (*Politeia*, 331e).

Die Grundlage des modernen Gerechtigkeitsbegriffes findet sich bei Aristoteles in der *Nikomachischen Ethik*. Er unterscheidet dort in „iustitia distributiva“ und „iustitia communitativa“, eine Unterscheidung, die bis zum heutigen Tag von Bedeutung ist (Vgl. Höffe 2001: 22).

Die „iustitia distributiva“, auch distributive oder Verteilungsgerechtigkeit betrifft die Verteilung von Gütern und Lasten innerhalb einer Gemeinschaft, wobei Aristoteles Ungleichheiten in einem gewissen Rahmen für vertretbar hält.

Die „iustitia communitativa“ bezieht sich als Tauschgerechtigkeit auf den freiwilligen Gütertausch, das heißt sie regelt Kauf, Verkauf, Darlehen oder Bürgschaft. Als „iustitia correctiva“ oder korrektive Gerechtigkeit regelt sie Vergeltung und Wiedergutmachung von Unrecht. Diese Form der ordnenden Gerechtigkeit lässt Ungleichheiten nicht zu (Vgl. Höffe 2001: 23f; Koller 2014: 17f).

Ein moderner Gerechtigkeitsbegriff baut auf den folgenden Grundlagen auf: Gegenstand der Gerechtigkeit sind Formen des Handelns zwischen Menschen, wobei bezüglich der Güter und Lasten konkurrierende Interessen herrschen. Ziel ist es, die unterschiedlichen Interessen der Personen auszugleichen, was bedeutet, dass alle bekommen sollen, was ihnen zukommt. Das Grundprinzip der Gerechtigkeit soll sein, dass Gleiches auch gleich behandelt wird. Zu diesen sehr allgemeinen Gerechtigkeitserfordernissen müssen aber für den modernen Begriff noch zusätzliche Komponenten hinzukommen.

So ist der Gegenstandsbereich des zwischenmenschlichen Handelns auf institutionelle Rahmenordnungen, wie staatliche Herrschaft, Eigentum oder Vertragswesen auszudehnen. Zusätzlich muss davon ausgegangen werden, dass alle Menschen von Natur aus in Wert und Würde gleich sind. In diesem Zusammenhang steht auch die Forderung nach einer materiellen Gleichbehandlung aller Mitglieder eines politischen Gemeinwesens (Vgl. Koller 2014: 14ff).

Eine Formulierung der modernen Idee der Gerechtigkeit kann daher lauten:

„Das Konzept der Gerechtigkeit bezeichnet demnach jene Teilmenge moralischer Forderungen, welche die wechselseitigen Rechte und Pflichten von Menschen im Kontext einzelner interpersonalen Handlungen, regelmäßiger sozialer Beziehungen oder dauerhafter gesellschaftlicher Verhältnisse betreffen und darauf zielen, einen bei unparteiischer Betrachtung allgemein annehmbaren Ausgleich zwischen den divergierenden Interessen der Beteiligten herbeizuführen.“ (Koller 2001: 7)

Die Entwicklung und Formulierung eines modernen Gerechtigkeitsbegriffes wurde durch die Bildung moderner Staaten und der damit verbundenen Neuorientierung der sozialen Ordnung notwendig. Damit geht auch das Streben immer größerer Bevölkerungsteile nach gleicher Anerkennung, sowie nach Ausweitung der wirtschaftlichen Arbeitsteilung und Marktökonomie einher. Daraus entwickelte sich auch das Verlangen nach der Ausweitung privater Rechte und Freiheiten und als Folge der Industrialisierung entstand auch die Forderung nach einer gerechten Verteilung der Güter und Lasten (Vgl. Koller 2014: 16f).

## **2.2 Arten von Gerechtigkeit**

Die Arten der Gerechtigkeit, auf die im folgenden Abschnitt näher eingegangen wird, sind wie bereits oben erwähnt durch die Differenzierung des Aristoteles grundgelegt worden.

Prinzipiell lässt sich in allgemeine und besondere Gerechtigkeit unterscheiden. Erstere war bereits vor Aristoteles bekannt, darunter sind alle Formen des gerechten Handelns subsumiert und sie ist mit Tugend gleichzusetzen. Verfügt man über die Tugend der Gerechtigkeit wird man gerne und zuverlässig tun, was die Gerechtigkeit gebietet. Die besondere Gerechtigkeit bezieht sich, wie bereits vorher erwähnt auf Fragen der Zuteilung oder Verteilung und wurde von Aristoteles eingeführt (Vgl. Höffe 2001: 23; Ladwig 2011: 39).

Eine andere Differenzierung kennt die Rechtsphilosophie, die in absolute und relative Gerechtigkeit unterscheidet. Recht und Gerechtigkeit sind nicht identisch, die absolute Gerechtigkeit steht unter dem Motto „Jedem das Gleiche“ und ist nicht erreichbar. Die relative Gerechtigkeit ist am besten mit „Jedem, was ihm zukommt“ oder „Jeder was er verdient“ umschrieben (Vgl. Gutmann 2009: 60).

Eine dritte Unterscheidung ist die, in formale und materielle Gerechtigkeit. Der formalen Gerechtigkeit wird genüge getan, wenn alle Handlungen von allgemeinen Regeln geleitet sind und Gleiches immer gleich behandelt wird. Die materielle Gerechtigkeit beschäftigt sich mit Umständen, unter denen gerecht gehandelt werden muss. Diese Umstände sind aber nicht näher definiert, daher ist der Gegenstandsbereich der materiellen Gerechtigkeit unklar. Um mehr Klarheit bezüglich Gerechtigkeit zu schaffen, hat Aristoteles die Unterscheidung in distributive und kommunikative Gerechtigkeit getroffen (Vgl. Gutmann 2009: 62).

Dieser kurze Überblick über die grundsätzlichen Unterscheidungsmöglichkeiten macht noch einmal die Mehrdimensionalität des Gerechtigkeitskonzeptes deutlich. Im Hinblick auf das bedingungslose Grundeinkommen steht die Frage nach einer gerechten Gesellschaft oder einem gerechten Staat, die mit dem Konzept der sozialen Gerechtigkeit beantwortet werden soll.

## **2.3 Soziale Gerechtigkeit**

Soziale Gerechtigkeit ist ein Schlüsselbegriff moderner Verfassungsstaaten und wird häufig mit Freiheit und Gleichheit assoziiert. Fragt man danach, was Menschen unter sozial gerecht verstehen, bekommt man höchst unterschiedliche Antworten. So wird als sozial gerecht empfunden, dass jene, die mehr leisten auch mehr erhalten. Andere wieder meinen, dass Güter nach Bedürftigkeit aufgeteilt werden sollten, eine dritte Gruppe ist der Auffassung, dass für Sozialleistungen eine Gegenleistung zu erbringen wäre. Es gibt also viele Meinungen darüber, was ein gerechter Staat oder eine gerechte Gesellschaft ist und wie so etwas auszusehen hätte. Es ist völlig unstrittig, dass Gerechtigkeit gefordert ist, was Gerechtigkeit erfordert ist aber höchst umstritten (Vgl. Boshammer 2002: 1).

Das heutige Verständnis von sozialer Gerechtigkeit scheint zu sein, dass der Staat oder die Gesellschaft irgendwie für den Ausgleich sozialer Unterschiede verantwortlich ist. Wer als schwach und hilfsbedürftig gilt, wer in der Lage ist sich selbst zu helfen und ab welchem Punkt Ungleichheit als ungerecht gilt, darüber gibt es weder in Bevölkerung, noch in politischen Gruppierungen Konsens (Vgl. Ebert 2010: 15).

Der folgende Abschnitt beschäftigt sich daher mit der Frage nach den Regeln und Bedingungen, die eine Güter- und Lastenverteilung innerhalb einer Gesellschaft als gerecht erscheinen lassen, in anderen Worten, mit der Frage nach sozialer Gerechtigkeit.

### **2.3.1 Entwicklungsgeschichte**

Die Forderung, dass Gesellschaften den Erfordernissen der Gerechtigkeit zu genügen haben, also der Grundgedanke der sozialen Gerechtigkeit, geht bereits auf Platon und Aristoteles zurück, wurde aber nicht weiter ausgeführt. Der Begriff soziale Gerechtigkeit, wie er heute verstanden wird, ist erst Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden (Vgl. Koller 2001: 1).

Zu dieser Zeit kam es zu massiven Veränderungen in Folge der bürgerlichen und industriellen Revolution, wodurch sich auch das Verständnis von Gesellschaft veränderte. Im Zuge dieser Revolutionen wurde die Forderung nach Freiheit und Gleichheit immer intensiver formuliert. Die in dieser Zeit entstandenen Verfassungen garantierten zwar Gleichheit vor dem Gesetz und bestimmte rudimentäre Freiheitsrechte, als Folge davon entstanden die bürgerlichen Verfassungsstaaten. Dessen Errungenschaften kamen nur einem Teil der Bevölkerung, nämlich dem wohlhabenden Bürgertum zu Gute, während der Großteil des Volkes, wie Kleinbauern oder die ständig wachsende Zahl der Arbeiter keine oder sehr wenige Vorteile hatte. In dieser Periode entstanden durch den Kampf um demokratische Beteiligung und die Spaltung der Gesellschaft in zwei Klassen sehr viele soziale Konflikte. Es entwickelte sich eine relativ kleine Gruppe von Besitzenden, die durch die steigende Produktivität ihres Besitzes immer reicher wurden und im Gegenzug wuchs die Zahl der Besitzlosen und sehr armen Bevölkerung zu einer bedeutenden Masse heran (Vgl. Koller 2014: 26f).

Zu dieser armen oder besitzlosen Schicht gehörten sowohl die Arbeiterschaft in den immer größer werdenden Städten, als auch ein erheblicher Teil der Landbevölkerung. Beide Gruppen waren trotz überlanger Arbeitszeiten und schlechter Arbeitsbedingungen kaum in der Lage ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Sie waren von Arbeitslosigkeit und Schutzlosigkeit im Falle von Alter oder Krankheit bedroht. Auch litten sie unter mangelnder Bildung und Ausbildung und endeten häufig in Verelendung und Hunger (Vgl. Höffe 2001: 85).

Gegen diese Entwicklung beginnt sich ab der Mitte des 19. Jahrhunderts von Seiten der Arbeiterschaft, aber auch Teilen des Bürgertums und bei den Intellektuellen Widerstand zu regen, da diese Situation als ungerecht empfunden wurde. Erst zu diesem Zeitpunkt entwickelte sich der bis heute gebräuchliche Begriff der sozialen Gerechtigkeit. In einem unspezifischen Sinn besagt dieser Begriff, dass es „um etwas gesellschaftliches“ geht. Im spezifischen Sinn bedeutet soziale Gerechtigkeit, dass sie sich mit genau dem Problemkreis befasst, der im 18. und 19. Jahrhundert entstanden ist oder sich in dieser Zeit verschärft hat (Vgl. Höffe 2001: 85; Koller 2014: 24).

### 2.3.2 Bedeutung

Soziale Gerechtigkeit ist, wie Gerechtigkeit im Allgemeinen, eine ethische Norm. Die Beurteilung der Frage was sozial gerecht oder ungerecht ist, enthält moralische Forderungen nach einer sozialen Norm (Vgl. Hoerster 2013: 36).

Soziale Gerechtigkeit hat viele Bedeutungen, sie ist grundsätzlich jener Teilaspekt von Gerechtigkeit, der sich auf Gesellschaft, Wirtschaft und Staat bezieht. Durch den Bezug auf die Gemeinschaft und die soziale Ordnung unterscheidet sie sich von individueller Gerechtigkeit, die immer mit Einzelfällen in Verbindung gebracht wird. Bei individueller Gerechtigkeit geht es immer um das gerechte Verhältnis zwischen Einzelpersonen oder um das Verhältnis zwischen Individuum und Allgemeinheit. Soziale Gerechtigkeit dagegen behandelt das Verhältnis innerhalb einer politischen Gemeinschaft und bezieht sich auf die gesellschaftlichen Grundgüter (Vgl. Ebert 2010: 38).

Allgemein formuliert ist das Konzept der sozialen Gerechtigkeit

„[...] ein Sammelbegriff, der sämtliche Erfordernisse der Gerechtigkeit umfasst, die sich auf die soziale Ordnung oder Verfassung ganzer Gesellschaften als übergreifender und relativ selbständiger sozialer Gemeinwesen beziehen.“ (Koller 2001: 18)

Etwas weniger technisch formuliert kann man sagen, dass es sich bei sozialer Gerechtigkeit um Regeln und Bedingungen handelt, die eine angemessene Verteilung von Gütern und Lasten in einer politischen Gemeinschaft möglich machen. Von Bedeutung dabei ist, dass die Forderung nach Gerechtigkeit immer mit Pflichten verbunden ist, die für manche Individuen zu Nachteilen führen können. Die Verteilung von Gütern und Lasten ist nur dann angemessen, wenn sie einerseits nicht willkürlich ist und andererseits ethisch geboten erscheint (Vgl. Ebert 2010: 39).

Die Güter und Lasten, die es in angemessener Weise zu verteilen gilt, sind die bereits erwähnten sozialen Grundgüter, die sich in drei Typen einteilen lassen. Es sind erstens Rechte und Pflichten, zweitens Freiheiten und Chancen, wozu auch Macht und Einfluss gehören und drittens Einkommen und Vermögen, dazu gehören als Lasten die Steuern auf Einkommen und Vermögen.

Den gesellschaftlichen Grundgütern ist gemeinsam, dass sie allgemein begehrt sind und nur in einem begrenzten Ausmaß zur Verfügung stehen. Erst durch diese Knappheit kommt es zur Notwendigkeit einer gerechten Verteilung. Sie sind zur Befriedigung der menschlichen Grundbedürfnisse unverzichtbar, ihre Verteilung

steht im Zusammenhang mit der Grundstruktur der Gesellschaft (Vgl. Boshammer 2002: 5f).

Nach der kommunitären Gesellschaftsauffassung ist die Gesellschaft eine soziale Gemeinschaft, in der alle Mitglieder gemeinsam Wohlstand und Reichtum hervorbringen, wodurch auch alle Gesellschaftsmitglieder den gleichen Anspruch auf bürgerliche Rechte und Freiheiten, gerechte Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben und am wirtschaftlichen Erfolg haben (Vgl. Koller 2014: 30f).

Die grundsätzlichen Forderungen und auch die Basisbedeutung der sozialen Gerechtigkeit sind mehr oder weniger unbestimmt und umstritten, so dass es keine einheitliche Meinung darüber gibt, welche Regeln für eine angemessene und gerechte Verteilung der gesellschaftlichen Grundgüter zur Anwendung kommen sollen. Als Grundlage für eine regelgebundene Verteilung sind die allgemeinen und seit der Antike bekannten Gerechtigkeitsprinzipien, wie Unparteilichkeit, Gegenseitigkeit, das „Suum-cuique-Prinzip“ (Jedem, was ihm zukommt) oder Gleichbehandlung heranzuziehen. Diese rein formalen Prinzipien sind mit bestimmten Inhalten zu füllen, um anwendbare und nachprüfbare Kriterien für soziale Gerechtigkeit zu gewinnen. Erst durch diese Inhalte entstehen Regeln, die für die Bewertung einer fairen Verteilung herangezogen werden können.

### **2.3.3 Gerechtigkeitsregeln**

Der anschließende Abschnitt setzt sich mit den Regeln auseinander, nach denen eine gerechte Verteilung der Güter und Lasten erfolgen kann. Allen diesen Regeln liegen ein oder mehrere allgemeine Gerechtigkeitsprinzipien zugrunde. Die Reihenfolge ist willkürlich und stellt keine Wertung der Bedeutung dar. Der gemeinsame Kern der Regeln ist die Rechtfertigung und sie befassen sich mit der Verteilung von Chancen, Gewinnen und Verlusten innerhalb einer sozialen Gemeinschaft.

#### **2.3.3.1 Leistungsgerechtigkeit**

Leistungsgerechtigkeit hat mit der Verteilung von Gütern zu tun, sie orientiert sich am „Suum-cuique-Prinzip“ und geht davon aus, dass jede Person das bekommt, was durch ihre eigene Leistung entstanden ist. Dadurch sollen Eigentum und Leistung der Individuen geschützt werden. Sie beschränkt die Gleichverteilung von Einkommen und Vermögen und stützt dadurch den Vorrang des Marktes vor staatlich

organisierter Umverteilung. Da Leistung in einer marktorientierten Gesellschaft immer mit Erwerbsarbeit gleichgesetzt wird, soll die Verteilung von Einkommen und Vermögen im Sinne der Leistungsgerechtigkeit auch durch den Markt geregelt werden. Aus dem Gleichbehandlungsprinzip wird abgeleitet, dass Individuen mit gleicher Leistung gleich, jene mit ungleicher Leistung ungleich behandelt werden dürfen. Unter der Voraussetzung, dass Marktmechanismen grundsätzlich leistungsgerecht sind, kommt es zur Gleichsetzung von Leistungsgerechtigkeit und Markt.

Die Leistungsgerechtigkeit befasst sich somit mit der marktorientierten Verteilung von Gütern und Lasten. Sie wird dadurch gerechtfertigt, dass Leistungen, die durch eigene Anstrengungen erbracht wurden, einer bestimmten Person zugeordnet sind und daher als Bestandteil des Selbstbestimmungsrechtes gelten.

Die Anwendung von Leistungsgerechtigkeit ist aber mit mehreren Problemen konfrontiert. Es gibt weder eine Definition von Leistung, noch Parameter oder Methoden menschliche Leistungen zu messen. Werden Leistungen in Kollektiven gemeinsam erbracht, ist es nahezu unmöglich bestimmte Leistungen bestimmten Personen zuzuordnen und so eine gerechte Gegenleistung zu bestimmen (Vgl. Ebert 2010: 48).

### **2.3.3.2 Tauschgerechtigkeit**

Tausch ist das grundlegende Muster für die wechselseitige Kooperation unter Gleichen, obwohl man bei Gerechtigkeit zumeist nur an Verteilung, Zuteilung oder Allokation denkt. Für Tausch und Tauschgerechtigkeit ist entscheidend, dass Güter die zur Verteilung anstehen, erst erarbeitet werden müssen, es geht also auch hier um Güter und um Lasten. Alle Leistungen, die ein Staat erbringen soll setzen voraus, dass zuerst Leistungen durch die Bürgerinnen und Bürger, zum Beispiel in Form von Steuerzahlungen erfolgen. Der Staat alleine ist ohne Vorleistungen, nicht in der Lage beispielsweise die notwendige Infrastruktur zu finanzieren (Vgl. Höffe 2001: 85f).

Zwischen Tauschgerechtigkeit und Leistungsgerechtigkeit besteht aufgrund der der nötigen Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung eine gewisse Ähnlichkeit, da Tauschgerechtigkeit verlangt, dass man für etwas, das man hergegeben hat eine gleichwertige Entschädigung erhält. Der Unterschied besteht darin, dass man von Leistungsgerechtigkeit spricht, wenn Güter getauscht werden, die durch

Arbeitsleistung oder Bemühungen erworben wurden. Werden Güter getauscht, die durch Glück oder Zufall in den Besitz der jeweiligen Person gekommen sind, zum Beispiel durch Schenkung oder Erbschaft, kann man zwar von Tauschgerechtigkeit nicht aber von Leistungsgerechtigkeit sprechen.

Wegen des Umstandes, dass Tauschgerechtigkeit nicht unbedingt mit einer Vorleistung verbunden sein muss, ist auch ihre Rechtfertigung problematisch. Ein Tausch gilt als gerecht, wenn er in beiderseitigem Einvernehmen vollzogen wurde. Die Freiwilligkeit des Tausches alleine sagt aber noch nichts über dessen Gerechtigkeit aus. Für einen gerechten Tausch ist zusätzlich von Bedeutung, dass Güter im korrekten Verhältnis ihres Wertes getauscht werden müssen. Ein objektiver Wert eines Gutes ist aber nicht bestimmbar, daher muss er subjektiv und nach den Kriterien des Marktes bestimmt werden. Ein weiteres Problem ist, dass noch nichts über Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Ausgangslage des Tausches ausgesagt ist, also wie die Güterverteilung vor dem Tausch war. So können Arme und Reiche tauschen, aber die Tauschgerechtigkeit gibt keine Auskunft darüber, ob es gerecht ist, dass die einen arm und die anderen reich sind und welche Vor- oder Nachteile sich aus dieser Konstellation ergeben. Sie kann daher höchstens darüber Auskunft geben, ob die Veränderung der Güterverteilung gerecht oder ungerecht ist und freiwillig zu Stande gekommen ist. Über die Gerechtigkeit der Ausgangsverteilung vermag sie keine Auskunft zu geben. Man kann daher sagen, dass es sich bei Tauschgerechtigkeit um eine unvollständige Gerechtigkeitsregel handelt (Vgl. Ebert 2010: 49ff).

### ***2.3.3.3 Bedarfsgerechtigkeit, Bedürfnisgerechtigkeit***

Bedarfsgerechtigkeit hat eine gewisse Ähnlichkeit mit Leistungsgerechtigkeit, da sie die strikte Gleichverteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen verhindern soll. Im Vordergrund stehen hier die Güter und weniger die Lasten. Trotzdem können Bedarfs- und Leistungsgerechtigkeit im Widerspruch zueinander stehen. Bedarfsgerechtigkeit soll dafür sorgen, dass jeder Person die notwendigen Güter zur Deckung eines Mindestbedarfs zur Verfügung stehen. Die Menschen sind auf Basis des Gleichbehandlungsprinzips bezüglich ihres Bedarfs gleichzustellen, mit anderen Worten orientiert sich der Bedarf des Einzelnen an der Menschenwürde und

darf nicht von anderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Es ist daher bedarfsgerecht, wenn alle Menschen gleichviele Güter zur Deckung des Grundbedarfs an Nahrung, Kleidung oder medizinischer Versorgung erhalten.

Die Bedürfnisgerechtigkeit geht insofern über die Bedarfsgerechtigkeit hinaus, da berücksichtigt wird, dass der Bedarf von Menschen ihr Leben zu bestreiten, in verschiedenen Lebenssituationen unterschiedlich ist. Das bedeutet, bei der Verteilung von Gütern nach der Bedürfnisgerechtigkeit ist auf individuelle Bedürfnisse einzugehen und deshalb ist es auch erlaubt, Menschen wegen dieser Unterschiede ungleich zu behandeln.

Das Problem hierbei ist, dass es wie bei der Leistung, keine standardisierbaren Kriterien gibt, nach denen Bedarf oder Bedürfnisse festgelegt werden können. Außerdem muss man zwischen zwei Arten von Bedarf und Bedürfnissen unterscheiden. Erstens gibt es Bedürfnisse, die allgemein als wichtig und deren Befriedigung als notwendig anerkannt sind. Dazu gehört zum Beispiel die Versorgung mit einem Grundbedarf an Nahrung. Der Bedarf oder das Bedürfnis muss zur gerechten Verteilung von Gütern herangezogen werden. Zweitens gibt es aber privaten Bedarf oder private Bedürfnisse die nicht von der Allgemeinheit zu befriedigen sind. Es scheint aber nicht möglich mit allgemeingültigen Regeln eine scharfe Grenze zwischen Bedürfnissen allgemeiner und privater Natur zu ziehen. Beide sind in großem Maß von individuellen Faktoren und der jeweiligen Person abhängig (Vgl. Ebert 2010: 51f).

#### ***2.3.3.4 Chancengleichheit, Chancengerechtigkeit***

Chancengleichheit hat es, anders als die bisherigen Gerechtigkeitsregeln, mit der Verteilung von Fähigkeiten und Möglichkeiten zu tun, die es ermöglichen Güter zu erwerben oder Lasten zu vermeiden und nicht direkt mit der Verteilung von Gütern oder Lasten. Chancengleichheit ist die Voraussetzung andere Gerechtigkeitsregeln, wie etwa Leistungsgerechtigkeit anwenden zu können, daher handelt es sich um eine unvollständige Gerechtigkeitsregel (Vgl. Ebert 2010: 52).

Die Chancengerechtigkeit behandelt die möglichst faire Verteilung von Lebenschancen innerhalb moderner Gesellschaften, es handelt sich daher um eine abgeschwächte Form der Chancengleichheit.

Chancengleichheit besagt, dass eine Ungleichverteilung von sozialen Positionen, wozu unter anderem Macht, Einfluss oder Einkommen gehören, unter der Voraussetzung zulässig ist, dass die verschiedensten sozialen Positionen allen Bürgerinnen und Bürgern grundsätzlich offen stehen. Jede und jeder muss daher bei gleicher Qualifikation und gleichen Fähigkeiten Zugang zu diesen Positionen haben (Vgl. Koller 2001: 22).

Als Rechtfertigung für Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit muss es eine begründete Norm geben, nach der alle Menschen auf eine bestimmte Art, das heißt gleich zu behandeln sind. Dies erscheint insofern problematisch, da weder alle Menschen gleich sind, noch gleich sein wollen. Daher kann sich das Gleichheitsprinzip, auf dem Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit aufgebaut sind, nur darauf beziehen, dass alle gleichermaßen Menschen sind (Vgl. Boshammer 2002: 14).

Chancengleichheit wäre gegeben, wenn für alle Beteiligten unter gleichen Umständen die gleichen Regeln gelten. Dies ist allerdings eine rein formale Interpretation, die nur im Falle eines Würfelspiels gegeben ist. Eine tatsächliche Chancengleichheit unter Individuen kann nur herrschen, wenn die soziale Ausgangsposition aller Beteiligten gleich ist und auf alle die gleichen Verteilungsregeln angewendet werden können. Verteilungs- oder Zuteilungsverfahren im weitesten Sinne, die Menschen von vorneherein wegen irgendwelcher Eigenschaften ausschließen, sind bezüglich Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit prinzipiell nicht gerecht. Diese Verfahren müssten die Berücksichtigung bestehender Ungleichheiten erlauben. Systeme in denen immer dieselben Personengruppen zu den Gewinnern oder den Verlierern gehören, entsprechen nicht den Prinzipien der Chancengleichheit und -gerechtigkeit und sind daher nicht zu rechtfertigen (Vgl. Boshammer 2002: 21f).

Chancengleichheit verlangt die Berücksichtigung der individuellen sozialen Situationen, besonders wichtig ist die Ausstattung mit entsprechenden materiellen Ressourcen. Diese haben direkten Einfluss darauf, ob die Betroffenen, die ihnen gewährten Freiheiten auch tatsächlich nutzen können. Diese Gerechtigkeitsregel soll daher besonders dem Verharrenmüssen in bestimmten sozialen Schichten, die etwa durch Geburt festgelegt wurden, entgegenwirken (Vgl. Boshammer 2002: 242).

### **2.3.3.5 Belastungs- oder Finanzierungsgerechtigkeit**

Die Belastungs- oder Finanzierungsgerechtigkeit bezieht sich auf die gerechte Verteilung von Lasten und Pflichten und nicht auf die Verteilung von Gütern. So wird mit der Belastungsgerechtigkeit beispielsweise geprüft, ob eine Besteuerung nach Leistungsfähigkeit gerecht ausgeführt ist und festgestellt, ob die Gewichtung der Steuern zur Finanzierung der Staatsausgaben gerecht ist. Sie soll also erstens beurteilen, ob es gerecht ist, dass die Bezieherinnen und Bezieher höherer Einkommen prozentuell höhere Abgaben leisten. Zweitens soll sie darüber befinden, ob das Verhältnis zwischen den verschiedenen Steuerarten, wie Einkommens-, Mehrwert-, Umsatz- oder Energiesteuern ausgewogen ist und ob zusätzliche Abgaben wie Vermögens- oder Erbschaftssteuern zur sozialen Gerechtigkeit beitragen (Vgl. Ebert 2010: 53).

### **2.3.3.6 Generationengerechtigkeit**

Ein spezieller Anwendungsfall der Belastungsgerechtigkeit ist die Generationengerechtigkeit. Es handelt sich dabei um eine Art der Tauschgerechtigkeit. Die Frage ist einmal, ob die jüngeren Generationen durch die Altersversorgung der älteren Generationen ungerechterweise belastet werden. Die zweite Frage befasst sich mit dem Problem, ob von der heutigen Generation Ressourcen für zukünftige Generationen zu Recht oder zu Unrecht verbraucht werden. So gesehen ist es eine Mischform von Tausch- und Verteilungsgerechtigkeit (Vgl. Höffe 2001: 89f).

Generationengerechtigkeit ist die Erweiterung der Verteilung von Gütern und Lasten um eine zeitliche Dimension. Ein gewisser Anteil der heute vorhandenen Ressourcen wird nicht verbraucht, um ihn zukünftigen Generationen zur Verfügung zu stellen. Es geht dabei um zwei Problemkreise. Ist es gerecht, dass heutige Generationen Ressourcen sparen müssen, damit spätere Generationen ihre Bedürfnisse auf Kosten und zu Lasten früherer Generationen im gleichen Ausmaß decken können? Sie muss aber auch bewerten, ob der Ressourcenverbrauch früherer Generationen so war, dass den nachfolgenden Generationen ein gleich gutes Leben möglich ist, wie es die Vorgängergenerationen hatten.

### **2.3.3.7 Verteilungsgerechtigkeit**

Verteilungsgerechtigkeit hat grundsätzlich die gerechte Verteilung von Gütern und Lasten zum Thema. Es gibt zwar eine Tendenz zur Gleichverteilung, unter

manchen Umständen ist aber auch eine Ungleichverteilung zulässig. Man erwartet dabei bei der Zuteilung oder Allokation knapper Güter eine Gleichverteilung oder Verteilung nach Bedürftigkeit. Im Fall von Lasten soll erreicht werden, dass diese nach Aufnahmefähigkeit zugewiesen werden. Die Schwierigkeit bei der Verteilung von Gütern und Lasten ist aber, ein objektives Bewertungskriterium festzulegen, nach dem diese dann als gerecht oder ungerecht beurteilt werden kann. Demgemäß ist Verteilungsgerechtigkeit inhaltlich unbestimmt (Vgl. Ebert 2010: 53; Höffe 2001: 85).

Da es keinen konkreten Maßstab für eine Gleich- oder Ungleichverteilung gibt wird Gleichheit als Kriterium herangezogen. So wird zum Beispiel für die Verteilung der Einkommen gefordert, dass die Unterschiede geringer werden, als sie derzeit sind, niemand fordert aber eine völlige Gleichheit der Einkommen. Der Minimumkonsens solcher Forderungen besteht darin, die Marktmechanismen durch die Verteilung unangetastet zu lassen (Vgl. Ebert 2010: 54).

Verteilungsgerechtigkeit folgt aus dem allgemeinen Prinzip der Gleichbehandlung und bildet den Kern sozialer Gerechtigkeit insofern, dass ihre Grundlage die gerechte Anfangsverteilung der sozialen Grundgüter ist. In direktem Zusammenhang mit der Verteilungsgerechtigkeit ist auch der Begriff der Solidarität zu sehen. Darunter versteht man die Bereitschaft zur gegenseitigen Unterstützung und Hilfeleistung innerhalb sozialer Gruppen. Dabei ist es unwichtig, ob diese Gruppen freiwillig, unfreiwillig oder zufällig miteinander verbunden sind und es ist zulässig, selbst von diesen Unterstützungsleistungen innerhalb der Gruppe zu profitieren. Der Leitgedanke der Solidarität ist, dass die Stärkeren den Schwächeren helfen, auch wenn sie dabei kaum eine Gegenleistung zu erwarten haben. Solidarität trägt demzufolge zu einer möglichst gerechten Verteilung der gesellschaftlichen Grundgüter bei und bildet die Grundlage für Verteilungsgerechtigkeit (Vgl. Höffe 2001: 91f).

#### **2.3.3.8 Soziale Gleichheit**

Soziale Gleichheit bezeichnet eine egalitäre Position, die über die formale Gleichheit hinausgehen soll. In einer radikalen Interpretation meint sie die völlige Gleichheit von Besitz und Einkommen und wird daher oft mit dem Kommunismus eng in Verbindung gebracht.

In einer weniger radikalen Auslegung wird sie im Sinne einer sozialdemokratischen Position vertreten. In dieser Deutung sind Eigentum und leistungsbezogene Einkommen zulässig. Die Durchlässigkeit sozialer Gruppen muss gegeben sein, Chancengleichheit und umfassende soziale Sicherheit muss vorherrschen und auch die Umverteilung von Einkommen soll erfolgen.

Als Gerechtigkeitsregel ist soziale Gleichheit aber inhaltlich ebenso unbestimmt, wie Verteilungsgerechtigkeit (Vgl. Ebert 2010: 54).

### **2.3.3.9 Ergebnisgleichheit**

Wörtlich genommen bedeutet Ergebnisgleichheit, dass alle Menschen bei der Verteilung von Gütern und Lasten das gleiche Ergebnis zu erhalten haben. Dieses Verteilungsergebnis muss unabhängig von Fähigkeiten, Leistungen und ohne Berücksichtigung individueller Bedürfnisse zustande kommen. Es ist sozusagen eine verschärfte Variante der Bedarfsgerechtigkeit, in der davon ausgegangen wird, dass alle Menschen den gleichen Bedarf an Gütern haben. Mit dieser Annahme läuft Bedarfsgerechtigkeit schließlich auf Gleichmacherei hinaus.

Eine völlige Gleichheit in dieser Ausprägung ist weder gewünscht, noch von irgendwem gefordert. Eine gerechte Verteilung wird eher mit Bedarf und Bedürftigkeit in Verbindung gebracht, weshalb Ergebnisgleichheit als eigenständige Gerechtigkeitsregel nicht relevant ist. Im Zusammenhang mit Chancengleichheit soll sie aufzuzeigen, dass ungleiche Leistungen auch bei gleicher Ausgangslage und gleichen Chancen zu ungleichen Ergebnissen führen muss. Völlige Ergebnisgleichheit kann aus diesen Gründen kein Ziel sozialer Gerechtigkeit sein (Vgl. Ebert 2010: 55).

## **2.4 Fazit**

Der Überblick über die wichtigsten Gerechtigkeitsregeln zeigt, dass keine dieser Regeln für sich die Frage beantworten kann, was soziale Gerechtigkeit ist und worin sie besteht. Keine dieser Regeln umfasst den gesamten Bereich, sie stehen zum Teil in Konkurrenz zueinander oder widersprechen sich sogar. Offensichtlich ist eine diesen Gerechtigkeitsregeln übergeordnete Norm notwendig, die angibt wie und in welchen Bereichen die einzelnen Regeln anzuwenden und zu gewichten sind.

### **3 Gerechtigkeitstheorien**

Im vorigen Kapitel wurde Gerechtigkeit im Allgemeinen und soziale Gerechtigkeit definiert und versucht jene Gerechtigkeitsregeln zu bestimmen, nach denen eine Verteilung der Güter und Lasten innerhalb sozialer Gemeinschaften erfolgen kann. Dabei wurde auch deutlich, dass diese Regeln an Grenzen stoßen und die verschiedenen Aspekte sozialer Gerechtigkeit von unterschiedlichen Regeln betont werden. Die Frage danach, ob ein bedingungsloses Grundeinkommen gerecht ist, kann sicherlich nicht mit nur einer einzigen dieser Gerechtigkeitsregeln beantwortet werden. Daher werden im folgenden Teil verschiedene Theorien nachgezeichnet, welche die Dimensionen sozialer Gerechtigkeit in unterschiedlicher Weise betonen und dazu auf verschiedene Gerechtigkeitsregeln zurückgreifen.

#### **3.1 Karl Marx: Gerechtigkeit?**

Um sich mit Gerechtigkeit auseinanderzusetzen scheint Karl Marx nicht der geeignete Autor zu sein, da man in seinen Theorien nur selten Passagen findet, die sich mit dem Begriff Gerechtigkeit befassen (Vgl. Wildt 1986: 149). Obwohl er zusammen mit Friedrich Engels einer der wichtigsten Theoretiker war, der sich mit dem Problem der sozialen Ungleichheit, sowie Armut und Unterdrückung beschäftigte, hat er bestritten, dass der Kritik am kapitalistischen System irgendeine Gerechtigkeitsüberlegungen zugrunde liegen (Vgl. Koller 2014: 29; Ebert 2010: 161).

Marx lehnt den bürgerlichen Gerechtigkeitsbegriff ab, da dieser der ideologisierte Ausdruck bestehender ökonomischer Verhältnisse ist. Dieser, von einer kapitalistischen Gesellschaft erstellte Begriff von Gerechtigkeit gehört zum ideologischen Überbau dieser Gesellschaft. Gerechtigkeit ist nur im Übergang zur kommunistischen Gesellschaft nötig. Gerechtigkeit, besonders in Verteilungsfragen, hat immer mit Güterknappheit zu tun, die durch geeignete Entwicklung der Produktivkräfte im Kommunismus vermieden wird (Vgl. Gutmann 2009: 44f).

Die Idee der Gerechtigkeit ist daher bei Karl Marx relativ und immer von den jeweiligen Produktionsverhältnissen abhängig. Er relativiert Gerechtigkeit, Freiheit, Menschenrechte und moralische Gerechtigkeitsvorstellungen immer auf ihre Klassenherkunft. Gerechtigkeit ist eine, sich ständig wandelnde Klassengerechtigkeit, die von ihrem historischen Umfeld abhängig ist und daher keine absolute und ewige Gerechtigkeit sein kann (Vgl. Rottleuthner 1994: 208ff).

Nach dem Verständnis von Marx ist daher im Kommunismus keine Gerechtigkeit mehr erforderlich. In den *Randglossen zum Programm der deutschen Arbeiterpartei (Gothaer Programm)* aus dem Jahr 1875 schreibt er:

„In einer höheren Phase der kommunistischen Gesellschaft, nachdem die knechtende Unterordnung der Individuen unter die Teilung der Arbeit, damit auch der Gegensatz geistiger und körperlicher Arbeit verschwunden ist; nachdem die Arbeit nicht nur Mittel zum Leben, sondern selbst das erste Lebensbedürfnis geworden; nachdem mit der allseitigen Entwicklung der Individuen auch ihre Produktivkräfte [...] gewachsen und alle Springquellen des genossenschaftlichen Reichtums voller fließen - erst dann kann der enge bürgerliche Rechtshorizont ganz überschritten werden und die Gesellschaft auf ihre Fahne schreiben: Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen!“ (Marx 1875: o.S.)

Nach seinem Verständnis wird die Geschichte auf eine Art der Gesellschaft hinführen, in der Gerechtigkeit und Freiheit herrschen. In diese Entwicklung kann und soll man nicht eingreifen. Der Kapitalismus ist nicht wegen seiner Ungerechtigkeit zum Scheitern verurteilt, sondern wird an seinen „Widersprüchen“ zu Grunde gehen. Der Kommunismus, den Marx erhofft und in dem Gerechtigkeitsprinzipien nicht mehr nötig sind, kann sich aus der inneren Logik des Kapitalismus entfalten. Die geschichtliche Entwicklung führt zu einer gesellschaftlichen Ordnung, die keine sozialen und politischen Ungleichheiten mehr kennt (Vgl. Gutmann 2009: 158ff; Ebert 2010: 162).

Aus der Position von Marx und Engels ergibt sich daher die Tatsache, dass jede Norm gerecht ist, sofern sie den Produktionsverhältnissen entspricht. Die Vorstellung von Gerechtigkeit ändert sich mit den jeweiligen Produktionsverhältnissen. Dadurch verändert sich auch der Begriff von Gerechtigkeit, von welchem eine vergangene Norm als gerecht oder ungerecht beurteilt werden kann. Daher kann Marx auch behaupten, dass die Aneignung des Mehrwerts durch Kapitalisten keineswegs als ungerecht zu bezeichnen sei, da sie den geänderten Produktionsverhältnissen entspricht. Über die gerechte Verteilung innerhalb einer Gesellschaft sagt er:

„Behaupten die Bourgeois nicht, daß (!) die heutige Verteilung ‚gerecht‘ ist? Und ist sie in der Tat nicht die einzige ‚gerechte‘ Verteilung auf Grundlage der heutigen Produktionsweise? Werden die ökonomischen Verhältnisse durch Rechtsbegriffe geregelt, oder entspringen nicht umgekehrt die Rechtsverhältnisse aus den ökonomischen? Haben nicht auch die sozialistischen Sektierer die verschiedensten Vorstellungen über ‚gerechte‘ Verteilung?“ (Marx 1875: o.S.)

Trotz dieser vehementen Ablehnung von Gerechtigkeitsvorstellungen und moralischer Normen durch Marx und Engels, weisen eine Reihe von Autoren, wie etwa

Georg Lohmann in *Zwei Konzeptionen von Gerechtigkeit in Marx' Kapitalismuskritik* (1986) darauf hin, dass Marx implizit ein Konzept umfassender Gerechtigkeit verwendet. Er bezieht sich dabei auf Cornelius Castoriadis, der herausarbeitet, dass für Marx der Tausch, genauer der Austausch von Leistungen, Gleichheit nach einer Form der distributiven Gerechtigkeit herstellt. Marx kann daher Kriterien für einen gerechten Tausch herausarbeiten, ohne den Begriff Gerechtigkeit explizit aussprechen oder verwenden zu müssen (Vgl. 1986: 174ff).

Auch setzen die Begriffe Ausbeutung, Klassengesellschaft oder Mehrwert implizit die Vorstellung von einer sozial gerechten Gesellschaft, die allen ihren Mitgliedern gleiche Chancen bietet und ihnen einen Anteil an den erwirtschafteten Gütern entsprechend ihrer Leistungen und Grundbedürfnissen zur Verfügung stellt (Vgl. Koller 2014: 29).

Marx scheint zwar weder an Gerechtigkeit im System, noch an Gerechtigkeit durch das System interessiert zu sein, sein verstecktes Verständnis von Gerechtigkeit kann dennoch anhand der Mehrwerttheorie, die seine Version der Arbeitswerttheorie ist, verdeutlicht werden.

Die Arbeitswerttheorie behandelt ausschließlich den Tauschwert von Waren. Dieser ist immer gleich groß und gilt für Produzenten und Konsumenten gleichermaßen. Der Gebrauchswert, der immer unterschiedlich ist und nur für Konsumenten gilt, ist dabei nicht berücksichtigt. Sie baut auf einem objektiven Wert einer Ware auf, durch den der Preis dieser Ware bestimmt wird. Dabei entspricht der Marktpreis nicht immer exakt dem objektiven Wert, sondern dem Durchschnitt dieses Wertes über einen gewissen Zeitraum. Der objektive Wert wird durch den Arbeitsaufwand bestimmt, der zur Herstellung dieser Ware notwendig ist. Dazu zählen die tatsächliche Arbeitszeit, sowie die Arbeitszeit, die zur Gewinnung der Rohstoffe, Erzeugung der Maschinen für die Verarbeitung, Errichtung der Gebäude, Herstellung der Vorprodukte und vieles andere mehr aufgebracht werden musste. Ebenso sind reales Kapital, Grundrenten und Gewinne zu berücksichtigen. Marx bezeichnet diese gesamte Arbeitszeit als „durchschnittlich gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit“ (Vgl. Ebert 2010: 166f; Reitter 2012: 66).

An der Arbeitswerttheorie kritisiert Marx, dass sie zu sehr an der Oberfläche bleibt und es noch dazu nicht selbstverständlich ist, dass sich Arbeit im Wert einer Ware ausdrückt.

Ausgangspunkt für die Mehrwerttheorie ist die Zirkulation der zur Befriedigung von Grundbedürfnissen notwendigen Waren. Eine besondere Form nimmt das Geld im Kapitalismus an, dessen Zirkulation zum Selbstzweck geworden ist. Erst dadurch ist die Gewinnakkumulation für Kapitalisten möglich. Dazu muss eine Ware gefunden werden, die selbst einen Wert darstellt. Die einzige Ware, die diese Bedingung erfüllt ist die Arbeitskraft.

„Um aus dem Verbrauch einer Ware Wert herauszuziehn (!), müßte (!) unser Geldbesitzer so glücklich sein, innerhalb der Zirkulationssphäre, auf dem Markt, eine Ware zu entdecken, deren Gebrauchswert selbst die eigentümliche Beschaffenheit besäße, Quelle von Wert zu sein, deren wirklicher Verbrauch also selbst Vergegenständlichung von Arbeit wäre, daher Wertschöpfung. Und der Geldbesitzer findet auf dem Markt eine solche spezifische Ware vor - das Arbeitsvermögen oder die Arbeitskraft.“  
(Marx 1867: o.S.)

Marx wendet also die Arbeitswerttheorie auf die Arbeitskraft selbst an. Da Arbeiterinnen und Arbeiter nicht im Besitz von Produktionsmitteln sind, müssen sie ihre Arbeitskraft verkaufen, die nach dem Arbeitswert bezahlt wird. Der Arbeitswert entspricht jener Arbeitszeit, die aufgewendet werden muss, um jene Waren zu erzeugen, die zur Erhaltung der Arbeiter/Arbeiterinnen und ihrer Familien benötigt werden. Da jede Arbeitskraft in der Lage ist in einer bestimmten Zeit mehr Güter herzustellen, als für den unmittelbaren Bedarf notwendig ist, wird ein über den Gebrauchswert hinausgehender Mehrwert produziert, den sich die Kapitalbesitzer aneignen. Der Mehrwert entsteht also dadurch, dass Arbeitskräfte länger arbeiten, als sie es für den Lohn, der die Gegenleistung des Arbeitswertes ist, eigentlich tun müssten. Die „Produktion“ dieses Mehrwertes bezeichnet Marx als Ausbeutung, da die Arbeiterinnen und Arbeiter im Grunde nur zwischen Mehrarbeit und Arbeitslosigkeit wählen können (Vgl. Gutmann 2009: 162f).

Marx war sich aber auch der Tatsache bewusst, dass für den Fall, dass der Mehrwert den Arbeitskräften zugutekäme, ein Teil davon für Sozialeinrichtungen Schulen, Krankenhäuser und ähnliches verwendet werden müsste.

Die Ausbeutung führt daher auf der Seite der Kapitalisten zur Akkumulation von Reichtum, auf der Seite der Arbeiterinnen und Arbeiter aber zu Armut und Elend.

Dies zeigt, dass der Kapitalismus schon wegen der Ungleichverteilung der Produktionsmittel ein höchst ungerechtes System ist. Trotzdem hatte Marx weder höhere Löhne für die Arbeitskräfte, noch irgendeine Form der sozialen Gerechtigkeit im Sinn. Sein Ziel war die Abschaffung der Lohnarbeit überhaupt (Vgl. Ebert 2010: 165ff).

Für Karl Marx ist es ausschließlich die menschliche Arbeit, welche ökonomische Werte schafft, woraus folgt, dass einen gerechten Anspruch auf diese Produkte nur derjenige hat, der sie erzeugt hat. Der Mehrwert entsteht aber dadurch, dass Arbeiterinnen und Arbeiter durch die Kapitalisten ausgebeutet werden. Diese haben daher keinen gerechten und gerechtfertigten Anspruch auf den Mehrwert. Auch Kapitalbesitz oder Eigentum an Grund und Boden der Kapitalisten begründen keinen gerechten Anspruch auf den produzierten Mehrwert, da sie nach der Arbeitswerttheorie Teil des Mehrwertes sind.

Das implizite Gerechtigkeitskonzept ist zum einen wie oben beschrieben „arbeit-szentriert“, auf der anderen Seite ist sie „klassenzentriert“, weil es ihr nicht um individuelle Gerechtigkeit, sondern um Gerechtigkeit für das Kollektiv geht. Darüber hinaus sollen die Produkte der Arbeit nur jenen zustehen, die für deren Erzeugung auch etwas geleistet haben. Die Mehrwerttheorie sagt daher etwas über Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit aus, obwohl dies nicht ausdrücklich formuliert, sondern eher stillschweigend vorausgesetzt wurde.

„Das Recht der Produzenten ist ihren Arbeitslieferungen proportionell; die Gleichheit besteht darin, daß (!) an gleichem Maßstab, der Arbeit, gemessen wird. Der eine ist aber physisch oder geistig dem andern überlegen, liefert also in derselben Zeit mehr Arbeit oder kann während mehr Zeit arbeiten; und die Arbeit, um als Maß zu dienen, muß (!) der Ausdehnung oder der Intensität nach bestimmt werden, sonst hörte sie auf, Maßstab zu sein. Dies gleiche Recht ist ungleiches Recht für ungleiche Arbeit. Es erkennt keine Klassenunterschiede an, weil jeder nur Arbeiter ist wie der andre; aber es erkennt stillschweigend die ungleiche individuelle Begabung und daher Leistungsfähigkeit der Arbeiter als natürliche Privilegien an. Es ist daher ein Recht der Ungleichheit, seinem Inhalt nach, wie alles Recht.“ (Marx 1875: o.S.)

Marx ging bei seiner Gerechtigkeitsvorstellung aber nicht von einer Gleichverteilung der Güter aus, sondern orientierte sich bei deren Verteilung an der geleisteten Arbeit (Vgl. Ebert 2010: 171f).

Neben der geleisteten Arbeit, die sozusagen zum Tausch angeboten wird, sind Leistungsfähigkeit, sowie unterschiedliche Begabungen und Bedürfnisse bei der Zuteilung von Gütern zu berücksichtigen. Durch eine gerechte Verteilung sollen

die Chancen der Arbeiterinnen und Arbeiter und deren Familien erhöht werden. Die implizite Marx'sche Gerechtigkeitstheorie enthält daher in gewissem Maße Regeln der Tausch-, Verteilungs-, Bedürfnis- und Leistungsgerechtigkeit und berücksichtigt auch die Chancengleichheit.

### **3.2 John Rawls: Gerechtigkeit als Fairness**

Der amerikanische Philosoph John Rawls hat mit seinem 1971 erschienen Buch *A Theory of Justice* (dt. *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 1979) den wahrscheinlich wichtigsten Beitrag zur politischen Philosophie des 20. Jahrhunderts geleistet und eine bis zum heutigen Tag anhaltende Diskussion über Gerechtigkeitsfragen ausgelöst. Er analysierte Fragen der Gerechtigkeit aus der Sichtweise der liberalen Demokratie, in der bestimmte Rechte institutionell verankert sind. Dafür greift er auf die Tradition des Gesellschaftsvertrages von Hobbes, Locke und Rousseau zurück (Vgl. Höffe 1998: 3; Braun ua. 2008: 455).

Rawls entwickelt seine Theorie gewissermaßen gegen den Utilitarismus, in dem er dessen Prinzip „vom Glück der größten Zahl“ ablehnt, die Maximierung des gesellschaftlichen Gesamtnutzens darf nach seiner Auffassung nicht der Maßstab für Gerechtigkeit sein. Gerechtigkeit ist zentraler Gegenstand des menschlichen Handelns innerhalb von Gemeinschaften und sie ist eine Eigenschaft der Gesellschaft. Er will daher den Utilitarismus mit seiner Kosten-Nutzen-Berechnung durch eine prinzipientheoretische Fundierung gesellschaftlicher Gerechtigkeit ersetzen (Vgl. Höffe 1998: 5; Braun ua. 2008: 455).

Im Zentrum der Überlegungen steht für Rawls „Gerechtigkeit als erste Tugend sozialer Institutionen, so wie die Wahrheit bei Gedankensystemen“ (Rawls 1979: 19). Sämtliche Regelungen innerhalb einer Gesellschaft gelten nur so lange sie nicht als ungerecht qualifiziert werden, womit er sich am Falsifikationismus von Karl Popper orientiert. Uneingeschränkte Geltung besitzen nur jene Rechte, die auf der Gleichheit aller Mitglieder der Gesellschaft beruhen.

„Jeder Mensch besitzt eine aus der Gerechtigkeit entspringende Unverletzlichkeit, die auch im Namen des Wohles der ganzen Gesellschaft nicht aufgehoben werden kann. Daher lässt es die Gerechtigkeit nicht zu, daß (!) der Verlust der Freiheit bei einigen durch ein größeres Wohl für andere wettgemacht wird. Sie gestattet nicht, daß (!) Opfer, die einigen wenigen auferlegt werden, durch den größeren Vorteil vieler anderer aufgewogen werden. Daher gelten in einer gerechten Gesellschaft gleiche Bürgerrechte für alle als ausgemacht.“ (Rawls 1979: 19f)

Mit dieser Formulierung wendet sich Rawls, wie bereits erwähnt gegen den utilitaristischen Nutzenkalkül. Gegenstand seiner Theorie ist die soziale Gerechtigkeit, es geht um die Grundstruktur der Gesellschaft, nämlich

„[...] die Art, wie die wichtigsten gesellschaftlichen Institutionen Grundrechte und -pflichten und die Früchte der gesellschaftlichen Zusammenarbeit verteilen“. (Rawls 1979: 23)

Das Thema sind sowohl die durch die Verfassung garantierten Rechte und Pflichten für alle Bürgerinnen und Bürger, als auch die gerechte Verteilung von Wohlstand und Reichtum. Innerhalb einer Gesellschaft gibt es Ungleichheiten aufgrund wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse, die die Lebenschancen der Menschen beeinflussen, daher muss sich soziale Gerechtigkeit auf diese unvermeidlichen Ungleichheiten beziehen (Vgl. Rawls 1979: 19f).

Das Problem ist nun einen Grundsatz zu finden mit dem diese Ungleichheiten ausgeglichen werden können. Um dieses Prinzip festzulegen, müssten Menschen ihre Entscheidungen über Grundsätze einer modernen Gesellschaftsordnung ohne irgendwelche Kenntnisse der sozialen Rahmenbedingungen treffen. Sie müssten sich, so Rawls, im „Urzustand“ unter einem „Schleier des Nichtwissens“ befinden und dort entscheiden, was in dieser Situation der Gleichheit im Interesse aller liegen könnte (Vgl. Braun ua. 2008: 462). Als gerecht gilt, worauf sich gleiche und freie Menschen unter fairen Ausgangbedingungen einigen würden. Dieses Prinzip wird als „Gerechtigkeit als Fairness“ bezeichnet (Vgl. Rawls 1979: 28).

Rawls greift mit dem „Urzustand“ auf die Tradition des Gesellschaftsvertrages zurück und ermöglicht mit diesem Gedankenexperiment ein faires Verfahren, mit dem die Grundprinzipien seiner Theorie festgelegt werden können. Der Begriff Fairness ist hier im Sinne der sportlichen Fairness zu verstehen. Fairness im Sport bedeutet nicht nur, dass die Spielregeln einzuhalten sind, sondern auch ein respektvoller und von gegenseitiger Achtung geprägter Umgang miteinander gepflegt wird. Bezogen auf die Gerechtigkeit heißt das, dass nicht nur die eigenen, sondern auch die die berechtigten Ansprüche aller Personen zu beachten sind. Das Fairness-Prinzip fällt daher mit einer Maxime zusammen, die üblicherweise „Goldene Regel“ genannt wird und lautet: „Was du nicht willst, das man dir tu, das füg’ auch keinem andern zu“ (Vgl. Stepanians 2009: 149).

Nach dem Fairness-Prinzip würden die Bürgerinnen und Bürger einer politischen Gemeinschaft daher im Urzustand die zwei folgenden Grundsätze der Gerechtigkeit festlegen:

„1. Jedermann soll gleiches Recht auf das umfangreichste System gleicher Grundfreiheiten haben, das mit dem gleichen System für alle anderen verträglich ist.

2. Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten sind so zu gestalten, daß (!) a) vernünftigerweise zu erwarten ist, daß (!) sie zu jedermanns Vorteil dienen, und b) sie mit Positionen und Ämtern verbunden sind, die jedem offen stehen.“ (Rawls 1979: 81)

Das erste Prinzip, das so genannte „Freiheitsprinzip“, bezieht sich auf Grundsätze politischer Gerechtigkeit und regelt die gleichmäßige Verteilung immaterieller Grundgüter, wie körperliche Unversehrtheit, Recht auf Leben, politische Teilhaberechte und andere. Rawls listet alle diese Rechte taxativ auf (Vgl. Rawls 1979: 82). Diese Grundfreiheiten sollen für alle die größtmögliche Freiheit garantieren, aber dennoch die Freiheiten der anderen nicht beschränken.

Das zweite Gerechtigkeitsprinzip, das so genannte „Differenz- oder Unterscheidungsprinzip“ behandelt die „Verteilung von Einkommen und Vermögen und die Beschaffenheit von Organisationen in denen es unterschiedliche Macht und Verantwortung gibt“ (Rawls 1979: 82). Es sind dies materielle Güter, die das eigentliche Thema der sozialen Gerechtigkeit sind. Zu diesen Grundgütern zählen unter anderem Rechte, Freiheiten, Chancen, Einkommen und Vermögen (Vgl. Rawls 1979: 112). Wichtig ist, dass die beiden Gerechtigkeitskriterien in lexikalischer Ordnung stehen, was bedeutet, dass das Freiheitsprinzip Vorrang vor dem Differenzprinzip hat. Eine Verletzung des Freiheitsprinzips kann daher nicht durch gesellschaftliche oder wirtschaftliche Vorteile gerechtfertigt oder ausgeglichen werden (Vgl. Rawls 1979: 82).

Das Differenzprinzip besagt, dass Grundgüter unter zwei Bedingungen gleich zu verteilen sind. Erstens müssen Ungleichheiten jedem der Beteiligten einen Nutzen bringen und von Vorteil sein, zweitens müssen soziale Positionen und Ämter für alle zugänglich sein (Vgl. Ebert 2010: 225). Die erste Bedingung betrifft die Verteilungsgerechtigkeit, die zweite behandelt Chancengleichheit bzw. Chancengerechtigkeit. Ungleichverteilung ist gerechtfertigt, wenn sie die Lage der am wenigsten begünstigten Gesellschaftsmitglieder größtmöglich verbessert. Ungleichheit ist nach Rawls gerecht, wenn sie für die relativ am schlechtesten Gestellten vorteilhafter ist als Gleichheit. Wenn die sozial Schwächsten einen Vorteil haben, wird sich

das auch auf alle anderen positiv auswirken. Implizit umfasst das Differenzprinzip auch die Generationengerechtigkeit, da es sich auf die Beziehungen zwischen verschiedenen Generationen auswirkt (Vgl. Höffe 1998: 51; Ebert 2010: 228; Gutmann 2009: 184).

Das Prinzip der Chancengleichheit, der Teil zwei des Differenzprinzips, behandelt Ungleichheiten, die durch die ungleiche Verteilung von Talenten, Bildung, Leistungsfähigkeit oder auch Leistungsbereitschaft gegeben sind. Diese können zwar durch staatliche Einrichtungen nicht völlig ausgeglichen werden, allerdings sollen diese allen Menschen möglichst faire Chancen für den Zugang zu Bildungseinrichtungen, Positionen oder Ämtern bieten.

„Der Gedanke ist hier, daß (!) Positionen nicht nur in einem formalen Sinn offen sein sollten, sondern, daß (!) auch jeder ein faire Chance haben sollte, diese zu erlangen. [...] Menschen mit ähnlichen Fähigkeiten, sollen ähnliche Lebenschancen haben. Genauer: Man geht von einer Verteilung der natürlichen Fähigkeiten und verlangt, daß (!) Menschen mit gleichen Fähigkeiten und gleicher Bereitschaft, sie einzusetzen, gleiche Erfolgsaussichten haben sollen, unabhängig von ihrer anfänglichen gesellschaftlichen Stellung. In allen Teilen der Gesellschaft sollte es für ähnlich Begabte und Motivierte auch einigermaßen ähnliche kulturelle Möglichkeiten und Aufstiegschancen geben. Die Aussichten von Menschen mit gleichen Fähigkeiten und Motiven dürfen nicht von ihrer sozialen Schicht abhängen.“ (Rawls 1979: 93)

Ganz offensichtlich geht es Rawls besonders um eine faire Verteilung von Lebenschancen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich Rawls Grundsätze der Gerechtigkeit aus der Idee einer fairen Kooperation zwischen Freien und Gleichen ergeben. Die wichtigsten Anforderungen an soziale Gerechtigkeit sind, dass persönliche Freiheitsrechte Vorrang vor Gleichheitsforderungen haben, dabei handelt es sich um das so genannte Freiheitsprinzip. Das Differenz - oder Unterscheidungsprinzip besagt, dass soziale und ökonomische Ungleichheiten nur zulässig sind, wenn sie für die am meisten benachteiligten Gesellschaftsmitglieder den größtmöglichen Nutzen bringen. Dieses Prinzip wird auch Maximin-Prinzip genannt, wobei aber Rawls diese Bezeichnung selbst vermeidet und darauf hinweist, dass dies normalerweise eine Regel für Entscheidungen unter großer Unsicherheit bezeichnet (Vgl. Rawls 1979: 104). Ämter und Positionen müssen im Sinne realer und fairer Chancengleichheit allen Gesellschaftsmitgliedern gleichermaßen zugänglich sein. Der von Rawls vertretene liberale Egalitarismus besagt, dass das Freiheitsprinzip Vorrang gegenüber dem Unterschiedsprinzip hat. Gleichheit soll die Lage der Schwächsten verbessern, weshalb Ungleichheiten zulässig sind. Neben der Chancengleichheit verlangt der Egalitarismus auch eine Umverteilung von

Einkommen bis zu jener Grenze, die durch das Differenzprinzip, also die zulässige Ungleichheit festgelegt ist. Innerhalb des zweiten Gerechtigkeitsprinzips gilt, dass faire Chancengleichheit dem Differenzprinzip vorgeordnet ist, für den Fall dass Chancengleichheit die Chancen der Benachteiligten verbessert und eine hohe Sparrate die Last der von ihnen Betroffenen mildert.

Rawls hat also zur Anwendung der Gerechtigkeitsgrundsätze zwei Vorrangregeln erstellt. Die erste behandelt den Vorrang der Freiheit, die zweite den Vorrang der Gerechtigkeit vor Leistungsfähigkeit und Lebensstandard.

Aus der *Theorie der Gerechtigkeit* (1979) können also für soziale Gerechtigkeit vor allem Verteilungsgerechtigkeit, Chancengleichheit und Generationengerechtigkeit abgeleitet werden.

### **3.3 Martha Nussbaum und Amartya Sen: Capability Approach**

Die Philosophin Martha Nussbaum und der Ökonom Amartya Sen haben seit den 1980er-Jahren einen alternativen Ansatz einer Gerechtigkeitstheorie entwickelt. Gemeinsam kritisieren sie den Begriff der Rationalität und das formale Verständnis von Freiheit, das in der politischen Philosophie zu dieser Zeit vorherrschte (Vgl. Özmen 2013: 91). Der Capability Approach, im Deutschen auch Fähigkeiten-Ansatz oder Befähigungsansatz genannt, geht nicht von zu verteilenden Ressourcen aus, sondern orientiert sich daran, welche Ungleichheiten von Bedeutung sind.

Sen entwickelte den Capability Approach zunächst als Konzept zur Messung und Darstellung der individuellen und gesellschaftlichen Wohlfahrt und dient als theoretische Grundlage für den Human Development Index, der ökonomische, Gesundheits- und Bildungsindikatoren berücksichtigt. Martha Nussbaum hat mehrere Jahre eng mit Amartya Sen bei der Entwicklung des Capability Approach zusammengearbeitet. Beiden geht es darum, über welche Befähigungen (capabilities) Menschen verfügen müssen, um ihr Leben erfolgreich gestalten zu können. Sie unterscheiden sich aber inhaltlich in der Formulierung und Begründung ihrer Theorie (Vgl. Reincke 2012: 68).

Daher werden im Anschluss beide Konzepte besprochen und deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede hervorgehoben.

### 3.3.1 Amartya Sen

Amartya Sen geht in seinem Konzept des Capability Approach von einem sehr differenzierten Freiheitsbegriff aus. Freiheit enthält zumindest zwei Dimensionen. Sie gibt dem Menschen mehr Chancen, seine Ziele zu verfolgen und lässt ihm außerdem Raum, den Entscheidungsprozess zur Erreichung dieser Ziele selbst zu bestimmen. Die beiden Aspekte von Freiheit können daher als Prozess- und Chancenaspekt bezeichnet werden (Vgl. Sen 2002: 24ff, 2012: 256).

Im Grunde geht es Sen um den Abbau von Unfreiheit und die Vermeidung von Ungerechtigkeiten, die individuelle Handlungsmöglichkeiten einschränken. Um diesen Einschränkungen entgegenzuwirken, müssen Menschen Fähigkeiten bzw. Befähigungen entwickeln, die sie in die Lage versetzen entsprechende Lebensentwürfe zu verwirklichen. Der Capability Approach ist daher sehr eng mit dem Chancenaspekt der Freiheit verbunden, wobei Sen unter Chancen „umfassende Chancen“ versteht (Vgl. Sen 2012: 259). Er definiert Chancen als

„[...] die umfassenden Fähigkeiten („Capabilities“) von Menschen, ein Leben führen zu können, für das sie sich mit guten Gründen entscheiden konnten und das die Grundlagen der Selbstachtung nicht in Frage stellt.“ (Sen 2002: 29)

In einem engen Zusammenhang mit Gleichheit und Gerechtigkeit steht die Frage „Gleichheit wovon?“ (Sen 2012: 320). Sens zentrales Interesse ist, was in einer Gesellschaft gleich oder gleich verteilt sein muss - Güter, Chancen, oder etwas ganz anderes?

Ein formaler Gleichheitsgrundsatz genügt für Gerechtigkeit nicht, Chancengleichheit ist entscheidend, um soziale Disparitäten erkennen zu können. Der Capability Approach fordert daher keine vollständige Chancengleichheit, sondern die Forderung sind reale Verwirklichungschancen für alle Gesellschaftsmitglieder (Vgl. Sen 2012: 260).

Um nun zu bestimmen, was vorhanden sein muss, um ein glückliches bzw. glückendes Leben zu realisieren sind die Begriffe Funktionsweisen (functionings) und Fähigkeiten (capabilities) von zentraler Bedeutung.

Unter Funktionsweisen sind alle realisierten Zustände und Tätigkeiten zu verstehen, welche die verschiedenen Möglichkeiten der Menschen bestimmen. Zustände sind zum Beispiel ledig oder verheiratet sein, gebildet sein, Staatsbürger sein, und

viele andere. Zu den Tätigkeiten zählen Dinge wie Arbeiten, Spielen, Reisen, Philosophieren und mehr. Diese Liste kann nahezu beliebig lange fortgesetzt werden und legt nahe, daraus eine Auswahl zu treffen.

Fähigkeiten sind realisierbare Funktionsweisen, das bedeutet, sie sind potentielle oder latente Zustände oder Tätigkeiten. Um diese Unterscheidung zu verdeutlichen, bringt Sen das Beispiel eines Menschen, der keine Nahrung zu sich nimmt. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob man freiwillig fastet, oder aus Mangel an Nahrungsmitteln nichts isst. Im ersten Fall hat man die Fähigkeit zu essen, tut es aber nicht, heißt man realisiert die potentielle Funktionsweise nicht. Isst man nicht, weil keine Nahrungsmittel vorhanden sind, hat man die Fähigkeit zu essen eben gar nicht. Der Unterschied zwischen Hungern und Fasten besteht daher in der Fähigkeit (Vgl. Sen 2002: 95). Diese Unterscheidung in Fähigkeit und Funktionsweise ist auch im Bereich der Güter von Bedeutung, da Menschen mehr oder weniger die Fähigkeit haben, vorhandene Ressourcen in Funktionsweisen umzuwandeln. Dieses mehr oder weniger an Fähigkeiten betont die Wichtigkeit individueller Unterschiede zwischen Personen.

Ob und wie Güter mit Hilfe von Fähigkeiten in Funktionsweisen umgewandelt werden können, hängt von drei Umwandlungsfaktoren ab. Es gibt erstens persönliche Umwandlungsfaktoren, wie Gesundheitszustand, Bildung, Intelligenz, etc., die man auch als individuelle Eigenschaften bezeichnen könnte. Zweitens gibt es soziale und politische Strukturen und drittens umweltspezifische Faktoren, die sich in natürliche, wie Klima, Wetter, usw. und in vom Menschen geschaffene, zu denen Dinge wie Wohnraum, Straßen und anderes gehören, unterteilen. Die Verwirklichungschancen des einzelnen Menschen hängen daher vom Zusammenspiel von Fähigkeiten, Funktionsweisen und Umwandlungsfaktoren ab (Vgl. Neuhäuser 2013: 67ff).

Die Lebensqualität, um die es letztendlich geht, wird durch den Capability Approach nicht auf einen engen Begriff von Nutzen als Glück oder Zufriedenheit reduziert, sie hängt von realisierten Funktionsweisen und Fähigkeiten ab. Es liegt aber an den Menschen, welche Fähigkeiten sie nutzen. Sie besitzen die Freiheit zu entscheiden, welche Funktionsweisen, sie mit ihren Fähigkeiten realisieren wollen. Die Lebensqualität drückt sich somit nicht ausschließlich in Gütern wie Einkommen oder Vermögen aus, weil diese immer nur Mittel zu einem bestimmten Zweck

sind. Im Capability Approach geht es um Ziele und Chancen, diese Ziele zu realisieren. Damit rücken Dinge wie Bildung, Gesundheit oder andere immaterielle Güter und Werte zur Beurteilung von Armut und Reichtum einer Gesellschaft ins Zentrum der Betrachtungen. Daher kann Sen sagen:

„Mangel an Verwirklichungschancen und damit auch reale Armut werden noch von anderen Faktoren als einem niedrigen Einkommen beeinflusst.“ (Sen 2002: 110)

Der Capability Approach stellt daher „wirkliche Lebenschancen“ in den Mittelpunkt der Betrachtungen und konzentriert sich nicht nur auf den „Lebensunterhalt“. Dadurch sind nicht Einkommen und Vermögen die entscheidenden Faktoren, sondern das Wichtigste ist das Menschenleben (Sen 2012: 261).

Fähigkeiten und Funktionsweisen müssen je nach Kontext in unterschiedlicher Weise betont werden, daher legt sich Sen nicht auf einen Kanon der Fähigkeiten fest. Die jeweiligen Umstände erfordern spezielle Anforderungen an die Fähigkeiten, daher müssen sie auch unterschiedlich, nach Bedarf, gewichtet werden. Nicht alle Fähigkeiten sind für alle Menschen gleich bedeutend, zusätzlich ist auch deren Reichweite kontextbedingt unterschiedlich (Vgl. Neuhäuser 2013: 75).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Capability Approach nach Amartya Sen die Frage der *Equity of What?* (1987) erörtert. Er fordert nicht völlige Chancengleichheit, da diese nicht wichtiger als andere Erwägungen ist. Fähigkeiten sind nur ein Gesichtspunkt, um Vorteile und Benachteiligungen vernünftig einzuschätzen. Es kann auch andere Bewertungskriterien einer gerechten Verteilung als Freiheit und Gleichheit geben. Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit ist daher nur ein Teil der Anforderungen an soziale Gerechtigkeit. Gleichheit ist auch nicht der einzige Wert von Gerechtigkeitstheorien, es ist unter Umständen wertvoller und gerechter, die Befähigung aller zu erhöhen, auch wenn dadurch die Verteilung nicht gleichmäßiger wird und einige sogar Benachteiligungen in Kauf nehmen müssen (Vgl. Sen 2012: 322ff).

### **3.3.2 Martha Nussbaum**

Martha Nussbaum hat, wie bereits erwähnt, in enger Zusammenarbeit mit Amartya Sen eine eigenständige Variante des Capability Approach entwickelt. In ihrer Formulierung ist im Gegensatz zu Sen das Prinzip der Gleichheit sehr wichtig. Nussbaum setzt sich mit globalen Fragen der Gerechtigkeit und Gleichheit auseinander, allerdings greift sie dabei im Unterschied zu den meisten Untersuchungen

auf Aristoteles zurück, um die Frage nach den Bedingungen für ein gelungenes Leben zu begründen (Vgl. Pauer-Studer: 7). Nussbaum ist der Auffassung, dass man für die Frage der Ressourcenverteilung ein Konzept des guten Lebens braucht und daher einen bestimmten Standpunkt zur aristotelischen Frage einnehmen muss: „Welche menschlichen Tätigkeiten sind wichtig? Was ist für ein gutes menschliches Leben notwendig?“ (Vgl. Nussbaum 1999: 38)

Es geht um Bedingungen, die es den Menschen ermöglichen ein gutes Leben zu führen. Nussbaum geht in ihrer Theorie der Gerechtigkeit davon aus, dass es essentielle menschliche Eigenschaften gibt, die zwar zum Teil kulturelle und historische Faktoren berücksichtigen, grundsätzlich aber nicht kulturrelativ sind. Es gibt grundlegende Eigenschaften, die über alle Kulturen hinweg gleich sind und die sich an der Würde des Menschen orientieren. Im Unterschied zu Sen, für den individuelle Freiheiten und Verwirklichungschancen im Vordergrund stehen, um Lebensqualität zu beurteilen, sind diese universellen notwendigen menschlichen Eigenschaften für Nussbaum von zentraler Bedeutung (Vgl. Özmen 2013: 93).

„Auch wenn wir uns sehr wohl bewusst sind, von etwas zu sprechen, das in verschiedenen gesellschaftlichen Kontexten jeweils unterschiedlich erfahren wird, können wir nichtsdestoweniger bestimmte Merkmale erkennen, die uns als Menschen gemeinsam sind [...]“ (Nussbaum 1999: 257)

Aus Erfahrungen, Geschichte und dem interkulturellen Dialog ergibt sich eine Reihe von Merkmalen, die das menschliche Leben ausmachen. Dazu gehören Grundbedürfnisse, wie Hunger, Durst oder Mobilität, ebenso Sterblichkeit, oder Fähigkeiten wie Wahrnehmung, Denken, etc. Außerdem gehört dazu auch der Wunsch sein eigenes Leben planen zu können. Allerdings gibt es eine Grenze, unter der diese Merkmale und die damit verbundenen Fähigkeiten so schwach ausgeprägt sind, dass man nicht mehr von einem guten Leben sprechen kann. Diese wesentlichen Grundmerkmale allein, sind aber nicht ausreichend. Um ein gutes Leben führen zu können sind zusätzliche Fähigkeiten nötig. Nussbaum erstellt daher eine Liste von den Fähigkeiten, die den Menschen in die Lage versetzen sollen, ein nach seinen Vorstellungen gelungenes Leben zu führen (Vgl. Özmen 2013: 94).

Ihre Variante des Capability Approach orientiert sich an den Ressourcen, auch daran, ob und in welcher Art und Weise diese von den Menschen eingesetzt werden. Nussbaum hat diese Liste der Grundfähigkeiten immer wieder verändert, angepasst und neu gegliedert.

Die aktuelle Liste enthält die folgenden zehn Grundfähigkeiten:

1. Leben
2. Körperliche Gesundheit
3. Körperliche Integrität
4. Sinne, Vorstellungskraft und Denken
5. Gefühle
6. Praktische Vernunft
7. Zugehörigkeit
8. Andere Spezies
9. Spiel
10. Kontrolle über die eigene Umwelt

Details zu den einzelnen Fähigkeiten sind an dieser Stelle nicht von Bedeutung, können aber zum Beispiel im Artikel von Gunter Graf *Der Fähigkeitsansatz als neue Grundlage der Armutsforschung* (2011) oder im Original in Martha Nussbaums Werk *Creating capabilities* (2011) nachgelesen werden.

Nussbaum selbst bezeichnet ihre Auflistung der Fähigkeiten als „vage“ und „minimal“. Sie ist vage, da sie ständig verbessert und angepasst werden kann und auch kulturelle Spezifizierungen erlaubt. Minimal ist die Liste insofern, als sie niemand zu einer bestimmten Lebensform drängt, die Grundfähigkeiten sind als die Bedingung der Möglichkeit einer guten Lebensführung zu verstehen. Diese Aufstellung nennt bloß grundlegende Bedingungen, diese Fähigkeiten soll der Staat im Rahmen seiner politischen Möglichkeiten fördern. Darüber hinausgehende staatliche Eingriffe sind weder notwendig, noch gewünscht (Vgl. Özmen 2013: 95f).

„Die Konzeption zielt nicht direkt darauf ab, Menschen dazu zu bringen auf eine bestimmte Weise zu funktionieren. Sie zielt vielmehr darauf ab, Menschen hervorzu- bringen, die zu bestimmten Tätigkeiten *befähigt* sind und die sowohl die Ausbildung als auch Ressourcen haben, um diese Tätigkeiten auszuüben, falls sie dies wünschen. Die Entscheidung ist ihnen überlassen.“ (Nussbaum 1999: 40)

Dieses Einmischungsverbot des Staates ergibt sich daraus, dass die Menschen einerseits darauf ausgelegt sind, nicht als Einzelgänger, sondern in Gemeinschaft mit anderen zu Leben und andererseits auch in der Lage und willens sind, ihr Leben nach eigenen Wünschen zu realisieren. Diese Möglichkeiten würden durch zu starke Eingriffe und Vorschriften des Staates eingeschränkt. Er hat die Rahmenbe-

dingungen zu schaffen, die es den Bürgerinnen und Bürgern erlauben, entsprechende Fähigkeiten auszubilden, um in Freiheit und Gleichheit ihre gewählte Lebensform zu realisieren (Vgl. Özmen 2013: 97).

### **3.3.3 Gemeinsamkeiten und Unterschiede**

Nussbaum und Sen stimmen darin überein, dass der Capability Approach als Theorie der Gerechtigkeit, Menschen in die Lage versetzen soll, selbst die Rahmenbedingungen für ein gutes Leben nach ihren je eigenen Wünschen zu schaffen. Für beide sind Fähigkeiten das Kriterium zur Beurteilung, was ein gutes und gelungenes Leben ausmacht. Sie sind sich auch in der Kritik am Grundgüterkonzept von Rawls einig, weil es benachteiligte Menschen weiterhin benachteiligt lässt.

Im Gegensatz zu Nussbaum ist für Sen der Aspekt des Handels (agency), den er von Fähigkeiten unterscheidet wichtig, um den Unterschied zu Grundbedürfnissen zu verdeutlichen. Nussbaum wendet gegen die Unterscheidung zwischen Handeln und Fähigkeiten ein, dass sich Fähigkeiten und Funktionsweisen auch auf Lebensziele wie Wohlergehen beziehen könnten. Fähigkeiten beinhalten für sie Handlungsfreiheiten, Funktionsweisen inkludieren auch Handlungserfolge, daher ist eine Unterscheidung zwischen Fähigkeiten und Handeln aus ihrer Sicht nicht notwendig (Vgl. Nussbaum 2011: 33f).

Ein weiterer Unterschied betrifft Gleichheit und Chancengleichheit. Während Sen keinen Wert auf unbedingte Chancengleichheit legt, ist dies für Nussbaum ein wesentlicher Aspekt ihres Ansatzes.

Die wohl wesentlichste Differenz ist jedoch die Liste der Fähigkeiten. Amartya Sen sieht seine Variante des Capability Approach als Mittel zur Beurteilung der Lebensqualität an. Diese Diagnose muss aber mit einer Liste erfolgen, die dem jeweiligen Kontext entspricht und die für die Bewertung verwendeten Fähigkeiten müssen unterschiedlich betont werden. Das ist die Begründung für die Weigerung Sens, eine konkrete Liste der Fähigkeiten zu erstellen.

Im Unterschied dazu legt sich Martha Nussbaum auf zehn Grundfähigkeiten fest, die sie vollständig aufzählt. Diese Aufzählung ist sehr allgemein gehalten, um zu betonen, dass alle Fähigkeiten von gleicher Wichtigkeit sind. Die Vorstellungen über ein gutes Leben sollen damit auch nicht gewichtet werden, die aufgelisteten

Fähigkeiten können aber trotzdem als Grundkonzept einer fairen Sozialpolitik dienen. Sie orientieren sich an Nussbaums, von Aristoteles abgeleiteten, Verständnis von Menschenwürde. Es geht ihr um die Grundbedingungen, die mindestens erfüllt sein müssen, um ein gutes Leben zu führen.

Die Rechtfertigung des Capability Approach folgt bei Martha Nussbaum philosophischen Argumenten, Amartya Sens Rechtfertigung ist stärker demokratisch orientiert. Für beide Positionen gibt es gute Gründe. In Bezug auf soziale Gerechtigkeit kann man aus beiden Ansätzen die Regeln der Chancengleichheit, Bedarfsgerechtigkeit und Verteilungsgerechtigkeit am deutlichsten herauslesen.

### **3.4 Michael Walzer: Sphären der Gerechtigkeit**

Der amerikanische Philosoph Michael Walzer legt mit seinem 1983 entstandenen Werk *Spheres of Justice: a defense of pluralism and equality* (dt. *Sphären der Gerechtigkeit: Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit*, 1992) eine umfassende Theorie der Gerechtigkeit vor. Walzer gilt als Vertreter des liberalen Kommunitarismus und versucht die Idee der Gemeinschaftlichkeit mit der Realität in Einklang zu bringen.

Der Kommunitarismus ist eine Strömung, die in den 1980er-Jahren in den USA entstanden ist und betont die Abhängigkeit des Individuums von der Gemeinschaft. Er ist eine Kritik am Liberalismus, da er individuelle Freiheitsrechte nicht über Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens stellt, Individualismus darf nicht übertrieben werden und Einzelpersonen nicht unabhängig von sozialen Gemeinschaften. Dadurch sollen gemeinsame Werte erneuert und eine gerechte politische Ordnung geschaffen werden. Darüber hinaus ist der Kommunitarismus anti-universalistisch, da er sich nicht auf universelle Prinzipien bezieht, sondern Gemeinschaftswerte von Gesellschaften oder Kulturen in den Vordergrund stellt. In Fragen der sozialen Gerechtigkeit orientiert sich diese Strömung an Aristoteles. Es handelt sich dabei aber nicht um eine einheitliche philosophische Schule und seine Vertreter, die sich selbst häufig nicht als Kommunitaristen bezeichnen, bilden keine homogene Gruppe, sondern gehören nahezu allen philosophischen und politischen Richtungen an. Wichtige Vertreter, die dem Kommunitarismus zugeordnet werden, sind unter anderem Alasdair McIntyre, Charles Taylor, Benjamin Barber und auch Michael Walzer (Vgl. Ebert 2010: 276ff).

Michael Walzer geht in der, in seinem Buch *Sphären der Gerechtigkeit* (1992) entwickelten Theorie davon aus, dass Gerechtigkeit nicht durch ein einziges, universelles Prinzip begründet werden kann. Er nennt dieses Prinzip „Gleichheit, wörtlich verstanden“ (Walzer 1992: 15) und ist der Auffassung, dass diese Art der Gleichheit unmöglich ist, da sich Menschen in vielen Dingen, wie Persönlichkeit, Verhalten, Intelligenz oder Fähigkeiten unterscheiden. Es steht aber nicht die Abschaffung dieser, oft auch gewünschten, Unterschiede im Mittelpunkt seines Interesses, sondern ihm geht es um die Entfernung von Differenzen, die zu Herrschaft führen.

„Ziel des politischen Egalitarismus ist eine Gesellschaft, die frei ist von Herrschaft. Es ist diese intensive Hoffnung, die in dem Wort *Gleichheit* Ausdruck findet: [...] keine Herren und keine Sklaven mehr. Diese Hoffnung gilt nicht der Auslöschung jeglicher Unterschiede zwischen den Menschen; wir müssen nicht alle gleich sein oder die gleiche Menge gleicher Dinge besitzen. Die Menschen sind einander (in allen wichtigen moralischen und politischen Belangen) dann gleich, wenn es niemanden mehr gibt, der Mittel in seinem Besitz hält oder kontrolliert, die es ihm erlauben, über andere zu herrschen.“ (Walzer 1992: 18f)

Soziale Güter sind demnach jene Güter, die Herrschaft über andere ermöglichen. Egalität soll dazu beitragen, diese Sozialgüter im Sinne einer Vermeidung von Herrschaft gerecht zu verteilen. Die Standards der Verteilungsgerechtigkeit ergeben sich aus dem sozialen Sinn der Güter, welche davon soziale Schlüsselgüter sind, wird aber nicht festgelegt. Die Bedeutung eines Gutes in einer Kultur steuert die Verteilung innerhalb dieser Gemeinschaft. Daher ist die menschliche Gesellschaft eine Verteilungsgemeinschaft, in der Güter in unterschiedlichen Sphären, nach den der jeweiligen Sphäre angemessenen Kriterien verteilt werden (Vgl. Krebs 2007: 703f; Knoll/Spieker 2014: 15).

Walzer unterscheidet die folgenden elf Güter bzw. Gütersphären: Mitgliedschaft und Zugehörigkeit, Sicherheit und Wohlfahrt, Geld und Waren, das Amt, harte Arbeit, Freizeit, Erziehung und Bildung, Verwandtschaft und Liebe, göttliche Gnade, Anerkennung und schließlich politische Macht. Die Verschiedenheit der Güter macht ein einheitliches Gerechtigkeitsprinzip unmöglich. Eine gerechte Verteilung erfordert, dass die einzelnen Sphären möglichst klar voneinander abgegrenzt sind und die Zuteilung nach sphärenspezifischen Kriterien erfolgt. So sind zum Beispiel Ämter nach Qualifikation, Sozialleistungen nach Bedürftigkeit und so fort zu vergeben (Vgl. Knoll/Spieker 2014: 15). Findet die Verteilung in getrennten Sphären

statt, also Verteilung von Geld nach Leistung, Bildung nach bestmöglicher Förderungsmöglichkeit, etc. wird dadurch die Ausbildung dominanter Güter verhindert. Auf diese Art wird auch die Entstehung einer herrschenden Klasse verhindert, was wiederum bedeutet, dass die Güterverteilung nach den der Sphäre angepassten Gerechtigkeitsstandards zu annähernd gleichen Chancen für alle führt. Ist kein Gut dominant, kann man auch akzeptieren, dass es bei manchen Gütern zu Monopolen oder anders gesagt zu Ungleichheit kommt. Monopol bedeutet daher in diesem Zusammenhang die Ansammlung eines dominanten Gutes in den Händen Weniger (Vgl. Krebs 2007: 706).

Walzer hat seine Theorie auch als komplexe Gleichheit bezeichnet. Nach seiner Auffassung ist Gleichheit

„[...] eine komplexe Relation zwischen Menschen, vermittelt durch die Güter, die sie erzeugen, miteinander gemeinsam haben und unter sich verteilen.“ (Walzer 1992: 47)

Die komplexe Gleichheit soll die Dominanz einzelner Güter verhindern, da dies das Hauptproblem der Verteilungsgerechtigkeit ist. Einfache Gleichheit oder „Gleichheit, wörtlich verstanden“ bedeutet, dass es ein dominantes Gut gibt, das gleich verteilt ist oder gleich verteilt werden soll. Ist beispielsweise Geld das dominante Gut in einer Gesellschaft, würde das heißen, dass alle Mitglieder dieser Gemeinschaft gleich viel Geld erhalten sollen. Die einfache Gleichheit zielt also darauf ab, Monopole zu zerstören, in diesem Fall die Ungleichverteilung von Geld, anstatt die Dominanz des Gutes zu verhindern. Dominanz eines Gutes ist ungerecht und einfache Gleichheit muss wegen ihrer Instabilität ständig durch staatliche Eingriffe stabilisiert werden (Vgl. Krebs 2007: 707; Ebert 2010: 290).

Durch komplexe Gleichheit wird die Dominanz eines Gutes verhindert, da die Sphären getrennt sind und in ihnen unterschiedliche Verteilungsprinzipien vorherrschen. Auf diese Weise überwiegt in jeder Sphäre eine andere Güterklasse, wodurch Ungleichheit begrenzt wird.

Daraus leitet Walzer ein offenes Distributionsprinzip ab, das als eine Art Regel für soziale Gerechtigkeit interpretiert werden kann (Vgl. Ebert 2010: 291).

„Kein soziales Gut X sollte ungeachtet seiner Bedeutung an Männer und Frauen, die im Besitz eines anderen Gutes Y sind, einzig und allein deshalb verteilt werden, weil sie dieses Y besitzen.“ (Walzer 1992: 50)

Dieses Prinzip soll aber nicht über Menge und Art der Verteilung eines Gutes befinden, entscheidend ist die Bedeutung des sozialen Gutes in der jeweiligen Sphäre.

Die Autonomie der Sphären verlangt die Verteilung von Gütern und Lasten nach dem Prinzip „Jedem das Seine“ und nicht in erster Linie nach dem Gleichheitsgrundsatz. Chancengleichheit bedeutet hier, dass nicht jeder die exakt gleichen Chancen haben muss, sondern, dass gleiche Chancen nur die haben brauchen, die auch gleich qualifiziert sind. Chancengleichheit setzt somit eine Stufe tiefer an. Nicht jeder kann jedes x-beliebige Amt erlangen, aber jeder mit der entsprechenden Qualifikation für dieses Amt, muss die gleichen Chancen haben es zu bekommen. Gleichheit ist daher eine Folge von Gerechtigkeit und nicht ihre Voraussetzung. Walzer strebt auf diese Art die Abschaffung der ungerechtfertigten Ungleichheit an (Vgl. Krebs 2007: 708f).

Die autonome Verteilung soll durch drei Verteilungskriterien geregelt werden. Diese sind „Der freie Austausch“, „Das Verdienst“ und „Das Bedürfnis“ (Vgl. Walzer 1992: 51ff). Problematisch ist allerdings das Verhältnis der einzelnen Distributionskriterien zu den verschiedenen Sphären. Nach seiner Auffassung kann jedes dieser Merkmale das „offene Distributionskriterium“ für ein Gut niemals über Sphären hinweg erfüllen, sondern immer nur innerhalb einer einzigen Sphäre. Diese Ansicht ist fragwürdig, da es möglicherweise für spezielle soziale Grund- oder Schlüsselgüter zumindest ein sphärenübergreifendes, universelles Kriterium geben sollte (Vgl. Knoll/Spieker 2014: 18ff). Walzer glaubt aber, dass Menschen lernen müssen, mit der Autonomie der Distributionssphären zu leben und sich damit abzufinden haben, dass unterschiedliche Resultate seitens unterschiedlicher Menschen in unterschiedlichen Sphären dennoch eine gerechte Gesellschaft ergeben (Vgl. Walzer 1992: 450).

Komplexe Gleichheit ist das Resultat einer sphärenautonomen Verteilung von Gütern und Lasten auf Menschen in verschiedenen Sphären und mit unterschiedlichen Ansprüchen und Ausgangsbedingungen. Auf diese Weise kann schlussendlich ein gewisser Ausgleich geschaffen werden, der zu sozialer Gerechtigkeit führt.

### 3.5 Philippe van Parijs: Reale Freiheit für alle

Das Konzept „Real Freedom for All“ von Philippe van Parijs ist eine völlig andere Herangehensweise an Gerechtigkeit. Zwar ist diese Konzeption ebenfalls durch Freiheit und Gleichheit gekennzeichnet, wobei sein Begriff von realer Freiheit über „Freiheit von“ oder „Freiheit zu“ hinausgeht. Um tatsächlich frei zu sein, braucht man reale Handlungsmöglichkeiten und auch die Chance, diese Möglichkeiten dafür zu nützen, ein gutes Leben nach den je eigenen Vorstellungen zu führen. Eine wesentliche Voraussetzung diese reale Freiheit zu erlangen ist wirtschaftliche Unabhängigkeit (Vgl. Füllsack 2002: 127).

„If real freedom is a matter of means, not only of rights, people’s incomes are obviously of great importance. But the real freedom we are concerned with is not only the freedom to purchase or consume. It is the freedom to live as one might like to live. Hence the importance of granting this purchasing power irrespective of people’s work or willingness to work.“ (van Parijs 1995: 30)

Van Parijs bezeichnet sein Gerechtigkeitskonzept als „real libertarian“. Die Reale Freiheit für alle stellt letztendlich auf die Gewährung eines „Unconditional Basic Income“ (UBI), eines bedingungslosen Grundeinkommens ab. Erst eine durch den Staat garantierte gerechte Verteilung der Ressourcen kann reale Freiheit gewährleisten. Das Real Freedom-Konzept verbindet das UBI mit der Frage nach Gerechtigkeit, die darin besteht, dass Gleichheit von Lebenschancen an Sicherheit und Persönlichkeitsrechte geknüpft ist.

„[...] what we have to go for is the highest unconditional income for all consistent with security and self-ownership“ (van Parijs 1995: 33)

Die Argumentation für das Grundeinkommen lässt sich vereinfacht in vier Schritten darstellen (Vgl. Krebs 2000: 156ff).

#### 1) Das Gleichheitsprinzip

Van Parijs legt sein Hauptaugenmerk nicht auf die absolute Gleichverteilung, da kein Staat in der Lage ist Güter und Lasten tatsächlich gleich zu verteilen. Den Bürgerinnen und Bürgern müssen ausreichend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit sie ihre individuellen Vorstellungen von einem guten Leben verwirklichen können. Der Staat hat sich gegenüber diesen persönlichen Vorstellungen neutral zu verhalten. Jede Beschränkung der Verwirklichungschancen, sei es durch Mangel an externen Ressourcen, wie Geld, oder fehlenden internen Ressourcen,

wie etwa eine körperliche Behinderung, wirkt sich auf die reale Freiheit der betroffenen Personen aus (Vgl. Krebs 2000: 157; Füllsack 2002: 157). So gesehen ist Gerechtigkeit eine Frage der Ressourcengleichheit. Da die strikte Gleichverteilung unmöglich ist, muss allen Staatsangehörigen ein „leximiner“ Anteil an den Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Das Leximin-Prinzip ist eine lexikographische Verfeinerung (Vgl. Krebs 2000: 157) des Differenz- oder Maximin-Prinzips von John Rawls und besagt in etwa Folgendes: Eine Person mit den geringsten Möglichkeiten ihr gutes Leben zu realisieren, darf dazu nicht weniger Möglichkeiten haben, als eine Person mit den wenigsten Möglichkeiten in einem anderen machbaren Zustand. Ist dieses Prinzip für die am schlechtesten gestellte Person erfüllt, wird es auf die zweitschlechtest gestellte Person angewendet und so fort. Das Leximin-Prinzip orientiert sich an der Reihenfolge der schlechtgestellten Personen und es geht dabei um die Maximierung und Optimierung der Positionen jener Personengruppe, die am schlechtesten gestellt sind (Vgl. van Parijs 1995: 25). Das Ziel ist nicht die Verbesserung der Position von einzelnen Personen, sondern die Erreichung eines möglichst hohen Niveaus für alle. Daher wird diese Methode als „input- und nicht outcome“-orientiertes System bezeichnet (Vgl. van Parijs 1995: 28). Was die einzelnen Menschen aus den Möglichkeiten machen, bleibt nach diesem Konzept ihnen selbst überlassen. Gerechtigkeit als input-orientierte Ressourcengleichheit ist nicht auf die Gleichverteilung aller Ressourcen aus, sondern verlangt nur die egalitäre Verteilung der so genannten „unverdienten Ressourcen“. Das sind jene Ressourcen, für die, von denen die sie nützen, keine eigene Leistung erbracht wurde. Sie unterscheiden sich in interne, wie Schönheit, Talent, Intelligenz, usw. und externe unverdiente Ressourcen. Die internen unverdienten Ressourcen sind klarerweise nicht direkt zu verteilen, daher muss der Mangel an derartigen Ressourcen zum Beispiel durch finanzielle Transferleistungen kompensiert werden. Anschließend können unverdiente externe Ressourcen auf Basis des Leximin-Prinzips zur Finanzierung der Staatsaufgaben und eines UBI herangezogen werden. Da die Argumentation von van Parijs bezüglich der Kompensationszahlungen für unverdiente interne Ressourcen höchst komplex ist und eine genaue Erklärung hier auch zu weit führen würde, soll an dieser Stelle nur erwähnt werden, dass es ein Gebot der Gerechtigkeit ist unverdiente interne Ressourcen zunächst zu kompensieren und

anschließend unverdiente externe Ressourcen nach dem Leximin-Prinzip umzuverteilen. Die unverdienten externen Ressourcen sind von elementarer Bedeutung im Konzept der realen Freiheit für alle (Vgl. Krebs 2000: 158f; Füllsack 2002: 128f).

## 2) Das Wertprinzip

Unverdiente externe Ressourcen können allerdings nur umverteilt werden, wenn ihr Wert ermittelt wurde. Dieser bemisst sich an ihrem Gleichgewichtspreis. Das ist jener Preis, der auf einer Auktion erzielt wird, auf der alle Teilnehmer mit der gleichen Bietkraft ausgestattet sind und die erst endet, wenn keiner das von einem anderen ersteigerte Ressourcenbündel neidet. Der Wert der Ressource hängt von ihrer Menge und ihrer Bedeutung für andere ab und lässt sich anhand der Opportunitätskosten bemessen (Vgl. Krebs 2000: 159; van Parijs 1995: 51).

## 3) Arbeitsplätze als unverdiente Ressource

Die zentrale unverdiente externe Ressource, die zur Maximierung realer Freiheit umzuverteilen ist, sind Arbeitsplätze in Gesellschaften mit unfreiwilliger Arbeitslosigkeit und Arbeitsplatzneid. Gute und sichere Arbeitsplätze wurden in der Regel wie Rohstoffe, Wissen oder Technik nicht individuell selbst geschaffen. Der Umstand, dass manche Menschen einen derartigen Arbeitsplatz haben und andere nicht, ist ein Beleg dafür, dass es sich um keine wirklich freie Gesellschaft handelt. Berufstätige, die einen derartigen Arbeitsplatz innehaben, kommen in den Genuss einer unverdienten Arbeitsplatzrendite, die nach dem oben beschriebenen kompetitiven Gleichgewichtspreis bemessen wird. Da diese Renditen nicht auf dem persönlichen Verdienst der Arbeitsplatzinhaberinnen und -inhaber beruhen, haben diese auch keinen Anspruch darauf. Daher sind auch diese Arbeitsplatzrenditen Allgemeingut und müssen entsprechend umverteilt werden (Vgl. Krebs 2000: 160).

## 4) Das „Universal Basic Income“

In wohlhabenden Gesellschaften, in denen es unfreiwillige Arbeitslosigkeit und Arbeitsplatzneid gibt, ist das UBI schlussendlich das Ergebnis der leximin Umverteilung unverdienter externer Ressourcen. Auf dieser Weise kann der Vorwurf zurückgewiesen werden, dass arbeitsunwillige Bezieher des Grundeinkommens auf Kosten der arbeitenden Bevölkerung leben.

Die von Rawls als Negativbeispiel herangezogenen arbeitsscheuen Surfer leben durch den Bezug eines bedingungslosen Grundeinkommens nicht auf Kosten der

Erwerbstätigen, sie erhalten nur, was ihnen nach dem Gerechtigkeitsprinzip der „realen Freiheit für alle“ legitimerweise zusteht (Vgl. Krebs 2000: 160). „Real Freedom for All“ basiert auf Ressourcengleichheit, die ihrerseits auf Verteilungsgerechtigkeit und Chancengleichheit beruht.

## **4 Rechtfertigung des Grundeinkommens**

In diesem Kapitel soll nun das bedingungslose Grundeinkommen mit Hilfe der dargestellten Gerechtigkeitsregeln und -theorien gerechtfertigt werden. Dabei sind aber nicht konkrete Grundeinkommensmodelle oder bereits in der Vergangenheit durchgeführte Experimente Gegenstand der Bewertung. Stattdessen werden die allgemeinen Merkmale des Grundeinkommens dahingehend untersucht, ob sie mit den Regeln oder Dimensionen der sozialen Gerechtigkeit in Übereinstimmung zu bringen sind und so eine gerechtigkeitstheoretische Begründung möglich ist. Weiters wird geprüft, welche der behandelten Theorien, sich auf welche Dimensionen sozialer Gerechtigkeit beziehen und inwiefern die verschiedenen Gerechtigkeitsregeln durch die Theorien abgedeckt werden.

Gerechtigkeit umfasst viele Dimensionen, daher scheint eine Rechtfertigung auf der Basis sozialer Gerechtigkeit und ihrer diversen Regeln sehr schwierig. Es besteht die Gefahr, dass das Ergebnis je nach zugrunde liegender Theorie und der zugehörigen Regeln unterschiedlich ist (Vgl. Henning 2014).

Als Basis für die nachfolgende Bewertung wird an dieser Stelle wiederholt, was in dieser Arbeit unter dem bedingungslosen Grundeinkommen verstanden wird:

*Das Grundeinkommen ist eine Geldleistung, die von einer politischen Gemeinschaft an alle Mitglieder dieser Gemeinschaft bedingungslos in existenz- und teilhabesichernder Höhe, ohne Rücksicht auf sonstige Einkommen persönlich ausbezahlt wird. Es ist ein individueller Rechtsanspruch und wird ohne Bedürftigkeitsprüfung oder Arbeitsverpflichtung garantiert.*

### **4.1 Grundeinkommen und Gerechtigkeitsregeln**

Von den im Kapitel 2 besprochenen Gerechtigkeitsregeln werden nun die folgenden zur Bewertung herangezogen: Verteilungsgerechtigkeit, Leistungsgerechtigkeit, Bedarfs- bzw. Bedürfnisgerechtigkeit, sowie Belastungs- und Finanzierungsgerechtigkeit inklusive Generationengerechtigkeit. Soziale Gleichheit, Tauschgerechtigkeit und Ergebnisgleichheit sind zwar ebenfalls Komponenten der sozialen

Gerechtigkeit, erscheinen aber für die Rechtfertigung des Grundeinkommens aus unterschiedlichen Gründen nicht geeignet.

Tauschgerechtigkeit und soziale Gleichheit sind zu wenig bestimmt oder unvollständig und können daher in diesem Fall als konkrete Regeln nicht zur Anwendung kommen. Völlige Gleichheit von Besitz und Einkommen, wie es die radikale Form der sozialen Gleichheit verlangt, wird durch ein Grundeinkommen nicht angestrebt, eine Umverteilung dieser Ressourcen, wird durch andere Gerechtigkeitsregeln besser erfüllt. Soziale Gleichheit in ihrer abgemilderten Form kann zur Rechtfertigung unter Chancengerechtigkeit oder Chancengleichheit subsumiert werden, da beides zu den Zielen dieser Gerechtigkeitsdimension darstellt.

Tauschgerechtigkeit bezieht sich eher nur auf den Finanzierungsaspekt des Grundeinkommens, da erst eine Grundlage für eine gerechte Umverteilung geschaffen werden muss. Sie kann daher als eine bestimmte Form der Verteilungsgerechtigkeit betrachtet werden, da jede Art der Verteilung, Zuteilung oder Allokation auch eine Dimension des Tausches enthalten kann.

Ergebnisgleichheit verfolgt hinsichtlich des Grundeinkommens ein falsches Ziel, da nicht die völlige Gleichheit aller Mitglieder der politischen Gemeinschaft angestrebt wird und diese besonders in finanziellen Belangen auch nicht erstrebenswert erscheint. Das Grundeinkommen soll eine Basis für ein gutes Leben bilden, was jede und jeder darüber hinaus leisten will oder zu leisten in der Lage ist, steht nicht zur Diskussion.

#### **4.1.1 Verteilungsgerechtigkeit**

Der Verteilungsgerechtigkeit entspricht ein Grundeinkommen dann, wenn die Höhe so gewählt ist, dass sie existenz- und teilhabesichernd ist. Der Umverteilungsmechanismus muss so gestaltet sein, dass in jedem Fall jene Personen am meisten von der Umverteilung profitieren, die in der jeweiligen Gesellschaft benachteiligt sind. Da durch ein Grundeinkommen auch eine Umschichtung und Umverteilung der Erwerbsarbeit und eine Aufwertung unbezahlter und freiwilliger Arbeit erfolgt, werden Ressourcen und Arbeitsplätze gerechter auf die Gesellschaftsmitglieder verteilt. Verteilungsgerechtigkeit ist auch für das Argument der Armutsvermeidung, Armutslinderung und für die Vermeidung der Armutsfalle bedeutend, da

durch das Grundeinkommen eine gerechte Güterverteilung möglich ist und zumindest Grundbedürfnisse im ausreichenden Ausmaß befriedigt werden können. Darüber hinaus betrifft die Verteilungsgerechtigkeit auch den Aspekt der Finanzierung des Grundeinkommens. Die zur Finanzierung notwendige Umverteilung kann dann als gerecht angesehen werden, wenn die Mittel durch möglichst viele verschiedene Steuern und Abgaben aufgebracht werden. Das soll verhindern, dass die Lasten nicht durch eine Minderheit getragen werden müssen. Daher sollen Einkommen, außer dem Grundeinkommen ebenso besteuert werden, wie Konsum, Vermögen, Kapitalerträge und anderes.

#### **4.1.2 Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit**

Ein Grundeinkommen ist chancengerecht, oder fördert die Chancengleichheit, da es den Zugang zu Bildung, politischer und gesellschaftlicher Teilhabe, zu gewünschter oder gerecht entlohnter Erwerbsarbeit ermöglicht, zugleich unbezahlte und freiwillige Arbeit aufwertet und die soziale Position der Gesellschaftsmitglieder stärkt. Durch die geschaffene Chancengleichheit wird der Armutsfalle entgegenwirkt und es kann dazu beitragen, den Druck auf Arbeitgeber zu erhöhen, entsprechend hohe Löhne zu bezahlen, da niemand auf schlecht bezahlte Arbeiten angewiesen ist oder ungeliebte Arbeiten annehmen muss.

Die Bedingungslosigkeit des Grundeinkommens wirkt der stigmatisierenden Wirkung von heute gängigen Sozialleistungen, wie der bedarfsabhängigen Mindestsicherung in Österreich oder besonders Hartz IV in Deutschland, entgegen. Diese tragen häufig dazu bei, dass Personen, die bereits länger Sozial- oder Arbeitslosenhilfe beziehen, auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind. Das Grundeinkommen erhöht deren Chancen ohne finanziellen Druck fehlende Bildungsabschlüsse nachzuholen, zusätzliche Ausbildungen zu machen und entsprechende Qualifikationen zu erwerben, wodurch Benachteiligungen wettgemacht werden können. Es schafft auch die Möglichkeit, Erziehungs- oder Pflegearbeit gerechter zwischen Männern und Frauen zu verteilen, da sich die Abwesenheitszeiten vom Arbeitsplatz durch notwendige Karenzzeiten nicht in der bisherigen Form auf Lebensverdienstsummen und Karrierechancen auswirken.

Die individuelle Auszahlung trägt ebenfalls zur Chancengleichheit bei, da für jedes Familienmitglied der gleiche Betrag angewiesen wird. Dadurch erhält jeder Mensch die gleiche Chance, sein Leben nach individuellen Wünschen zu gestalten.

Damit wird auch die häufig anzutreffende finanzielle Abhängigkeit von Frauen in wirtschaftlich schlecht gestellten Familien verhindert.

#### **4.1.3 Leistungsgerechtigkeit**

Leistungsgerecht ist das Grundeinkommen, wenn es verhindert, dass eine Mehrheit durch die Minderheit der Erwerbsarbeitstätigen finanziert wird. Die Umverteilung der zur Finanzierung nötigen Geldmittel soll gemäß der Leistungsfähigkeit erfolgen, daher ist einerseits die Höhe der Transfergrenze von Bedeutung, andererseits ist entscheidend welche Steuern und Abgaben zur Deckung des Finanzbedarfs herangezogen werden.

Eine hohe Transfergrenze trägt dazu bei, dass die Hauptlast der Finanzierung auf Lohn- und Einkommensteuern liegt, wodurch jene in gewissem Maße benachteiligt werden, die zusätzlich zum Grundeinkommen einen Zuverdienst haben. Die

Benachteiligung wäre umso größer, je höher das Einkommen ist. Ist die Transfergrenze niedrig, würde ein zusätzliches Einkommen durch Erwerbsarbeit uninteressant, da vom zusätzlichen Lohn durch die hohe Besteuerung relativ wenig überbleiben würde.

Hohe Konsumsteuern bedeutet, dass Waren, Dienstleistungen oder Mieten sehr teuer sein würden. Da aber alle Menschen Bedarf an bestimmten Konsumgütern haben oder auch Mieten zu bezahlen haben, würden jene, die weniger verdienen oder ausschließlich vom Grundeinkommen leben, einen großen Teil der zur Verfügung stehenden Geldmittel für diese Konsumgüter verbrauchen. Der Effekt wäre, dass die Hauptlast der Finanzierung durch die große Maße der so genannten „Wenigverdiener“ getragen würde. Das entspricht aber nicht dem Grundsatz der Leistungsgerechtigkeit, dass jeder nach seinen Fähigkeiten einen Beitrag zu leisten hat. Die Steuern und Abgaben zur Finanzierung sollen auf Bürgerinnen und Bürger gemäß ihrer Leistungsfähigkeit möglichst gerecht verteilt werden. Dabei darf die finanzielle Belastung die Lebensqualität nicht allzu sehr beeinträchtigen, sie darf aber abhängig vom Potential der einzelnen Person in einer bestimmten Größenordnung ungleich sein.

#### **4.1.4 Bedarfs- und Bedürfnisgerechtigkeit**

Die Bedingungen der Bedarfsgerechtigkeit sind durch das Grundeinkommen dann erfüllt, wenn der individuelle Grundbedarf der einzelnen Person im ausreichenden Umfang gedeckt werden kann. Bedarfsgerechtigkeit begründet daher die individuelle und monatliche Auszahlung des gleichen Betrages an jedes Mitglied der politischen Gemeinschaft, dadurch wird der Mensch als Person im kantischen Sinn anerkannt. Das hat auch zur Folge, dass nicht nur Menschen, die im Besitz der Staatsbürgerschaft sind, in den Genuss der Grundsicherung kommen dürfen, sondern es muss an alle Personen ausgezahlt werden, die sich im jeweiligen Land legal aufhalten. Jede Person ist als Person zu respektieren und muss die Möglichkeit haben seine grundsätzlichen Bedürfnisse im entsprechenden Ausmaß zu decken und ein gutes Leben nach den persönlichen Vorstellungen zu führen. Dadurch, dass das Grundeinkommen ein individueller Rechtsanspruch ist und nicht auf Basis von Haushalten oder Lebensgemeinschaften ausgezahlt wird, ist auch eher sichergestellt, dass seine Höhe ausreichend ist, um existenzsichernd zu wirken und Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben einer Gesellschaft sicherzustellen. Zulässig ist in diesem Fall aber auch, dass Kinder bis zu einem bestimmten Alter, zum Beispiel bis zur Volljährigkeit einen geringeren Betrag erhalten, da ihr Grundbedarf weniger hoch ist, als der von Erwachsenen. So müssen Kinder in der Regel keine Mieten bezahlen, oder ein notwendiges Fahrzeug erhalten und vieles andere mehr. Ihre grundsätzlichen Bedürfnisse sind aber in jedem Fall gedeckt und außerdem würden die Geldmittel, die einer Familie zur Verfügung stünden durch individuellen Anspruch mit Sicherheit höher sein, als sie es sind, wenn Sozialunterstützungen familien- oder haushaltsbezogen ausbezahlt werden.

#### **4.1.5 Finanzierungs- und Belastungsgerechtigkeit**

Die Finanzierungs- und Belastungsgerechtigkeit hat, wie bereits im Kapitel 2.3.3.5 erwähnt, mit der gerechten Verteilung von Lasten und Pflichten zu tun. Im Fall des Grundeinkommens bezieht sie sich daher auf den Finanzierungsaspekt. Um eine gerechte Finanzierung zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass alle nach ihrer Leistungsfähigkeit einen Beitrag leisten. Daher sind die erforderlichen Mittel durch Steuern und Abgaben auf Einkommen, Konsum, Kapital, Grund und Boden, Wertschöpfung, kurz durch möglichst viele Quellen aufzubringen. Dadurch werden die diversen Bevölkerungsgruppen weitgehend nach ihrer Leistungsfähigkeit belastet,

wodurch davon auszugehen ist, dass nicht finanzschwache Minderheiten den größten Teil zur Finanzierung beitragen müssen.

Fallen zusätzlich die kostspieligen und aufwendigen Bedürftigkeitsprüfungen weg, kann man davon ausgehen, dass in der staatlichen Verwaltung Einsparungen erzielt werden können. Dabei werden mit Sicherheit auch einige Arbeitsplätze, nämlich die der staatlichen Kontroll- und Prüforgane wegfallen, was aber durch das bedingungslose Grundeinkommen kompensiert werden sollte. Jedenfalls besteht die Chance durch Wegfall der Personal- und Verwaltungskosten auch die Budgetdefizite und Schuldenstände von Staaten langfristig zu senken, womit dem Aspekt der Generationengerechtigkeit Rechnung getragen würde. Geringere Staatsschulden bedeuten, dass die Angehörigen zukünftiger Generationen zumindest die gleichen Chancen haben, ihre Bedürfnisse zu befriedigen und ihre individuelle gewählte Lebensqualität zu erreichen, wie die heutige Generation. Folgende Generationen hätten nicht die von ihren Vorfahren erzeugten finanziellen Lasten zusätzlich zu übernehmen. Zieht man zur Deckung des Finanzbedarfes eines Grundeinkommens auch noch Ökologiesteuern, Mineralölsteuern, oder Abgaben auf CO<sup>2</sup>-Zertifikate und ähnliches heran, so könnte damit auch ein gewisser Lenkungseffekt bezüglich Umweltbelastung erzielt werden, wodurch einerseits eine noch breitere Finanzierungsbasis entstehen und zusätzlich auch noch ein Beitrag zur Generationengerechtigkeit geleistet würde.

## **4.2 Grundeinkommen und Gerechtigkeitstheorien**

Im letzten Schritt sollen nun die ausgewählten Gerechtigkeitstheorien auf ihre Tauglichkeit zur Rechtfertigung des bedingungslosen Grundeinkommens überprüft werden. Dazu wird festgestellt, welche und wie viele der verschiedenen Gerechtigkeitsregeln von den Theorien abgedeckt werden und ob sie in einem Ausmaß erfüllt sind, die eine Begründung ermöglicht.

### **4.2.1 Karl Marx**

Marx und Engels haben sich, wie erwähnt, vehement dagegen gewehrt von Gerechtigkeit oder gar sozialer Gerechtigkeit zu sprechen. Es konnte aber gezeigt werden, dass man seine Theorie durchaus als implizite Gerechtigkeitstheorie bezeichnen kann (Vgl. Kapitel 3.1). Marx spricht Gleichheit, soziale Gleichheit oder sozi-

ale Gerechtigkeit nie direkt an, trotzdem kann die Mehrwert-Theorie mit Chancengleichheit, Chancengerechtigkeit und Tauschgerechtigkeit im Sinne einer gerechten Verteilung von Gütern in der Gesellschaft in Zusammenhang gebracht werden. Da sich die gerechte Güter- und Lastenverteilung nach geleisteter Arbeit richtet, spricht Marx auch sehr deutlich das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit an. Ein Indiz dafür ist auch, dass Leistungsfähigkeit und unterschiedliche Begabungen bei der Güter- und Lastenaufteilung eine Rolle spielen. Kapital oder Grund und Boden sind für Marx keine Leistungen, die einen gerechten Anspruch begründen, sondern wurden durch menschliche Arbeit erzeugt oder bewirtschaftet, womit sie als Teil des produzierten Mehrwerts zu gelten haben.

Eine sehr anschauliche Verdeutlichung der Mehrwert-Theorie ist die von Daniel Häni und Enno Schmidt entworfene „Latte Macchiato-These“. Am Beispiel des Preises eines Latte Macchiato wird dargestellt, dass die Kosten für Waren und Infrastruktur, die in diesem Produkt enthalten sind, versteckte Lohnkosten sind, da sie durch bezahlte Arbeit hergestellt wurden. Die derzeitige Aufteilung der Steuern und Abgaben auf Infrastruktur, Waren, Löhne und Konsum könnte daher zusammengefasst werden, was gerechter wäre, weil gegenwärtig teilweise eine Doppelbesteuerung besteht.<sup>17</sup>

Von Bedeutung ist aber der Grund, warum Marx nicht explizit von Gerechtigkeit sprechen will. In einer kommunistischen Gesellschaft, die das Ziel seiner Theorien ist und die er als „Überflusgesellschaft“ bezeichnet, sind alle Gerechtigkeitsprinzipien entbehrlich, weil genug für alle da ist. Jeder und jede hat alles zur Verfügung, was zu einem guten Leben nötig ist, es herrscht kein Mangel und damit spielt auch Gerechtigkeit keine Rolle mehr. Auf dem Weg zu dieser idealen Gesellschaft, in den Vorstufen zum Kommunismus, ist Gerechtigkeit allerdings noch von Bedeutung, wird von Marx aber scheinbar vorausgesetzt (Vgl. Ebert 2010: 162).

Die Theorien von Marx und Engels geben offensichtlich darüber Auskunft, wie eine Verteilung von Gütern und Lasten in einer gerechten Gesellschaft auszusehen hätte. Ob aber ein bedingungsloses Grundeinkommen gerecht ist, lässt sich aus dieser impliziten Gerechtigkeitstheorie nicht direkt ableiten, obwohl ein Großteil der Regeln für soziale Gerechtigkeit erfüllt ist. Möchte man ein Grundeinkommen mit

---

<sup>17</sup> Quelle: [www.grundeinkommen.ch/milchschaum/](http://www.grundeinkommen.ch/milchschaum/) [08.04.2015]

Karl Marx rechtfertigen, kann dies an der Ungleichverteilung der Arbeitszeit festgemacht werden (Vgl. Reitter 2012: 64ff) und somit die soziale Gerechtigkeit auch nur indirekt ansprechen.

#### **4.2.2 John Rawls**

Aus Rawls Werk *Eine Theorie der Gerechtigkeit* (1979) kann abgeleitet werden, dass ein bedingungsloses Grundeinkommen auf Grund der Prinzipien der Verteilungsgerechtigkeit und der Chancengleichheit als Grundlage einer gerechten Gesellschaft angesehen werden kann. In späteren Arbeiten hat Rawls seinen Grundentwurf „Gerechtigkeit als Fairness“ in Richtung eines politischen Liberalismus weiterentwickelt. Damit sollte die Implementierung der sozialen Gerechtigkeit in modernen Gesellschaften vorangetrieben und erreicht werden (Vgl. Gutmann 2009: 188ff).

Greift man auf Rawls' Liste der sozialen Grundgüter „Rechte, Freiheiten und Chancen, sowie Einkommen und Vermögen“ und das, als besonders wichtig hervorgehobene Grundgut „Selbstwertgefühl“ zurück (Vgl. Rawls 1979: 112) und verbindet dies mit seiner Forderung „[A]lle sozialen Werte [...] gleichmäßig zu verteilen, soweit nicht eine ungleiche Verteilung jedermann zum Vorteil gereicht“ (Rawls 1979: 83), kann mit Rawls Prinzipien im Großen und Ganzen eine Rechtfertigung für das bedingungslose Grundeinkommen geliefert werden. Die Theorie bietet die Grundlage für eine gerechte Verteilung von Gütern und Lasten innerhalb einer Gemeinschaft und sagt somit etwas über die Gerechtigkeit einer Gesellschaft aus. Ebenso können die Aspekte der Bedingungslosigkeit, sowie der Existenz- und Teilhabesicherung, vor allem mit dem Prinzip der Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit, gut begründet werden. Durch das Differenzprinzip und die Liste der sozialen Grundgüter ist auch die Bedarfsgerechtigkeit von eminenter Bedeutung in Rawls' Theorie.

Rawls selbst hatte zwar im Anschluss an *Eine Theorie der Gerechtigkeit* (1979) ein Grundeinkommen explizit abgelehnt und wollte auch verhindern, dass seine Theorie zu ihrer Begründung „missbraucht“ wird. Dazu hatte er Freizeit als zusätzliches soziales Grundgut eingeführt.

„Those who are unwilling to work would have a standard working day of extra leisure, and this extra leisure itself would be stipulated as equivalent to the index of primary goods of the least advantaged. So those who surf all day off Malibu must find a way to support themselves and would not be entitled to public funds.” (Rawls 1988: 257)

Arbeitsunwillige Surfer an den Stränden von Malibu verfügen über Freizeit, die als Privileg betrachtet werden muss, daher zählen sie nicht zu den sozial Schwachen, die aus öffentlichen Geldern unterstützt werden müssen.

Das Differenzprinzip selbst, schließt aber auch eine Personengruppe nicht aus, die freiwillig auf Erwerbsarbeit verzichten, da sich Benachteiligung nicht nur auf Erwerbseinkommen bezieht, sondern auf das gute Leben an sich. Jemand der für sein individuelles gutes Leben keine Erwerbsarbeit braucht, bekommt durch das Grundeinkommen im Durchschnitt genug, um seine Position im Verhältnis zu den schlechtgestellten zu verbessern. Ob die Möglichkeit besteht, das bedingungslose Grundeinkommen, unabhängig von John Rawls' persönlichem Wunsch, mit seiner Theorie zu rechtfertigen, hängt in erster Linie von der Gewichtung der sozialen Grundgüter ab (Vgl. Vanderborght/van Parijs 2005: 93).

#### **4.2.3 Martha Nussbaum und Amartya Sen**

Beide Varianten des Capability Approach gehen davon aus, dass Fähigkeiten (capabilities) für die Verwirklichung von Lebenschancen von größter Bedeutung sind. Ein bedingungsloses Grundeinkommen ist aus dieser Perspektive als gerecht und gerechtfertigt anzusehen, da es jedem Menschen eine Grundlage zur Realisierung seines individuell gewünschten und gewählten Lebensentwurfes bietet.

Amartya Sens Variante des Fähigkeiten-Ansatzes legt zwar kein besonderes Gewicht auf Chancengleichheit, trotzdem ist der Entwurf auf eine möglichst hohe Lebensqualität ausgerichtet. Ausreichende materielle Ressourcen sind zwar erforderlich, aber es sind nicht die alleinigen entscheidenden Faktoren, um ein gutes Leben zu ermöglichen. Dazu gehören auch immaterielle Größen, wie Bildung oder Gesundheit, um nur zwei hervorzuheben. Im Zentrum von Sens Betrachtungen steht daher als allgemeines Gerechtigkeitsprinzip die Freiheit, weniger wichtig ist in seiner Version des Capability Approach die absolute Gleichheit. Ist die persönliche Freiheit in ausreichendem Ausmaß vorhanden, die Fähigkeiten zu entwickeln, eine hohe Lebensqualität für sich selbst zu erreichen, ist auch ein gewisses Maß an Un-

gleichheit, besonders in finanziellen Belangen akzeptabel. Trotz allem ist durch seinen Capability Approach auch Verteilungs- und Bedarfsgerechtigkeit angesprochen.

Martha Nussbaums Capability Approach integriert universale ethische Standards und ist daher philosophischer als Sens Version. Die von ihr aufgestellte und aus ihrer Sicht „vage“ und „minimale“ Liste der Fähigkeiten ist für jede Person von Bedeutung, daher ist ein gerechter Staat aufgefordert, diese Grundfähigkeiten zu schützen und zu fördern. Mit einem bedingungslosen Grundeinkommen in existenz- und teilhabesichernder Höhe ist jedem Menschen ein Instrument an die Hand gegeben, seine individuellen Wünsche und Vorstellungen eines guten Lebens zu verwirklichen. Es bleibt aber die freie Entscheidung jedes einzelnen und jeder einzelnen, was er oder sie mit den angebotenen Möglichkeiten macht und welchen Lebensentwurf sie verfolgen. Der Capability Approach nach Nussbaum unterstützt somit sowohl das Freiheitsprinzip, als allgemeines Gerechtigkeitsprinzip, betont aber zusätzlich auch sehr deutlich den Wert der Gleichheit. Von den Regeln der sozialen Gerechtigkeit sind daher Chancengleichheit, Verteilungsgerechtigkeit und Bedarfsgerechtigkeit im größten Maß erfüllt.

Eine Gemeinsamkeit der beiden Versionen des Capability Approach ist, dass sie die menschliche Existenz als höchst vielschichtig ansehen, woraus sie ableiten, dass ein gutes Leben nicht ausschließlich von der Höhe des Einkommens abhängt. Für die Armutsbekämpfung und Vermeidung der Armutsfalle scheint der Fähigkeiten-Ansatz als Gerechtigkeitstheorie bestens geeignet und das Grundeinkommen das geeignete Mittel zu sein. Auch unter dem Aspekt der Chancengleichheit lässt sich das Grundeinkommen rechtfertigen, da allen Mittel und Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, eine Leben zu führen, das sie selbst für sich als glücklich definieren. Mit einer existenzsichernden Höhe ist eine Basis für den selbst definierten Lebensstandard gewährleistet. Zusätzlich steht es allen frei eine Lohnarbeit anzunehmen, um einen anderen oder höheren Standard zu erreichen. Insofern entspricht der Capability Approach auch den Erfordernissen der Leistungsgerechtigkeit, da jene die bereit sind mehr zu leisten auch andere Chancen ergreifen und realisieren können. Ein Grundstock ist trotzdem für alle in gleicher Weise vorhanden.

Insofern scheint auch die Regel Belastungs- oder Finanzierungsgerechtigkeit in gewisser Weise erfüllt, da es gerecht ist, einen leistbaren Betrag zur Finanzierung

in Form einer Einkommenssteuer beizutragen. Bedeutend für eine belastungsgerechte Finanzierung sind aber auch hier die Höhe der Transfergrenze und die ausgewogene Verteilung der Finanzierung auf mehrere Steuer- und Abgabenarten. Dazu passt auch Sens Auffassung, dass in einer Gesellschaft nicht völlige Gleichheit herrschen muss, wenn eine gewisse Ungleichbehandlung der Gesellschaftsmitglieder dem Wohl der gesamten Gemeinschaft dient.

#### **4.2.4 Michel Walzer**

Bei Michael Walzers Theorie der komplexen Gleichheit in seinem Werk *Sphären der Gerechtigkeit* (1992) handelt es sich im Wesentlichen um ein Konzept der Verteilungsgerechtigkeit. Die Gesellschaft ist eine Verteilungsgesellschaft in der die Verteilung von Gütern und Lasten gerecht durchzuführen ist. Problematisch im Zusammenhang mit einer Grundsicherung ist die so genannte „Sphärenautonomie“, da es sich beim Geld, das in Form des bedingungslosen Grundeinkommens zur Verteilung ansteht, um ein dominantes Gut und nicht um ein Monopol handelt. Es ist nun schwierig eine Zuordnung des dominanten Gutes Geld in eine konkrete Sphäre durchzuführen und dort dann, nach den dieser Sphäre inhärenten Prinzipien zu verteilen. Die Sphärenautonomie erlaubt nämlich keine Übergriffe in andere Sphären. Ob allerdings durch die gerechte Verteilung eines Gutes in einer Sphäre Chancengleichheit automatisch in der gesamten Gesellschaft hergestellt werden kann, scheint aufgrund des grundsätzlichen Gerechtigkeitspluralismus mehr als fraglich.

Sphärenautonomie besagt, dass Verteilungsgerechtigkeit immer ein Teil der jeweiligen Kultur ist. Diese Art des Kulturrelativismus kann nur unter der Voraussetzung funktionieren, dass man als Kultur einen Staat annimmt, innerhalb dessen eine gerechte Verteilung von Lebenschancen durch das Grundeinkommen erfolgt. Staatszugehörigkeit ist aber nur eine von elf Sphären und es ist schwer nachvollziehbar, wie sich Chancengleichheit in der Sphäre der Bildung auf die Sphäre der Staatszugehörigkeit oder andere Sphären auswirken sollte. Dabei besteht die zusätzliche Schwierigkeit, dass innerhalb eines Staates mehrere „Kulturen“ oder Lebensweisen vorzufinden sind, wodurch Walzers Relativismus zu weiteren erheblichen Problemen führen könnte. Das Konzept der „komplexen Gleichheit“ erscheint somit zur Rechtfertigung des bedingungslosen Grundeinkommens weniger gut geeignet.

#### 4.2.5 Philippe van Parijs

Van Parijs' Konzept der „Real Freedom for All“ ist hier insofern als Sonderfall zu betrachten, da es sich um eine auf Gerechtigkeitsüberlegungen basierende Begründung dafür handelt, ein möglichst hohes bedingungsloses Grundeinkommen an alle auszuzahlen. Es ist daher nicht eine allgemeine Theorie, die unter anderem auch das Grundeinkommen rechtfertigen soll, sondern dieser Begriff der Freiheit zielt ausschließlich auf reale Handlungschancen und Handlungsmöglichkeiten ab.

Van Parijs stützt sich dabei auf das Prinzip der Ressourcengleichheit, die auf Elemente der Vertragstheorien von Hobbes, Locke und Rousseau zurückgreift und sich auch zum Teil an John Rawls orientiert. Ressourcengleichheit besagt, dass alle Staatsangehörigen Anspruch auf einen Anteil an den so genannten unverdienten Ressourcen haben. Die Verteilung dieser Anteile soll nach dem von ihm als Leximin-Prinzip zu Chancengleichheit innerhalb der politischen Gemeinschaft führen (Vgl. Kapitel 3.5).

Chancen- und Verteilungsgerechtigkeit ist für van Parijs zwar sehr wichtig, Gleichheit ist allerdings nur ein Mittel zum Zweck. Sie darf nicht so weit gehen, dass natürliche Unterschiede zwischen Menschen und unterschiedliche individuelle Lebensziele und Glücksvorstellungen nivelliert werden. Im Gegenteil, die Pluralität der einzelnen Lebensentwürfe soll durch eine gerechte und leximine Verteilung der Ressourcen erreicht werden. Auf diese Art wird jedenfalls dem Prinzip der Bedarfsgerechtigkeit in ausreichendem Maße genüge getan.

Individuelle Leistungen sind nicht isoliert zu betrachten, sondern stehen immer in einem gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang. Daher kann man sagen, dass ein Grundeinkommen auch der Belastungs- und Finanzierungsgerechtigkeit entspricht. Alle Bezieherinnen und Bezieher des Grundeinkommens leisten durch verschiedene Steuern und Abgaben einen Beitrag zur Finanzierung und geben so, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit, wieder etwas an die Gemeinschaft zurück. Durch dieses Faktum können auch Unterschiede in der Höhe des Einkommens als zulässig angesehen werden, womit auch das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit entsprechende Beachtung findet. Wer mit dem Grundeinkommen alleine nicht das Auslangen finden will, hat die Möglichkeit sein Salär zusätzlich mit Erwerbsarbeit aufzubessern. Das hat aber umgekehrt zur Folge, dass der Beitrag zur Finanzierung höher sein wird. Grundsätzlich ist es daher für den Bezug des Grundeinkommens nicht

von Bedeutung, ob es sich um die von Rawls angesprochenen faulen Surfer an den Stränden von Malibu handelt, oder ob Bezieherinnen und Bezieher zusätzlich einer Erwerbsarbeit nachgehen.

Problematisch ist freilich, dass „Real Freedom for All“ keine allgemeine Gerechtigkeitstheorie ist, sondern ausschließlich der Rechtfertigung eines Grundeinkommens dient. Das Konzept stützt sich auf einen sehr spezifischen Freiheitsbegriff, sowie auf das Argument der Ressourcengerechtigkeit. Das Grundeinkommen führt zu Chancengleichheit, weil es die unverdienten Ressourcen, wozu auch die Arbeit gehört, an alle Gesellschaftsmitglieder gleichmäßig und gerecht verteilt. Eine Gesellschaft mit dem Ziel reale Freiheit für alle zu ermöglichen, hat folglich keine andere Chance, als ein möglichst hohes Grundeinkommen zu verwirklichen.

## **5 Zusammenfassung und Resümee**

Das bedingungslose Grundeinkommen kann man sowohl als Mittel zur Armutsvermeidung, als auch als Mittel zum Ausgleich sozialer Ungleichheiten betrachten. Es soll den individuellen Freiraum vergrößern und die kulturelle Situation in der Gesellschaft verbessern. Es wird daher von der Schweizer Initiative Grundeinkommen als Kulturimpuls<sup>18</sup> bezeichnet. In erster Linie soll das Grundeinkommen ein menschenwürdiges Leben ohne Existenzängste ermöglichen. Trotzdem gibt es kein Land der Welt, in dem es verwirklicht ist.

Armutsvermeidung ist aber nur ein Aspekt, die andere Seite ist die Frage danach, in welcher Gesellschaft die Menschen leben wollen. In diesem Zusammenhang ist auch die Auseinandersetzung mit den Idealen Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit erforderlich. Daher muss auch nach den Grundlagen der gerechten Verteilung von Gütern und Lasten innerhalb einer politischen Gemeinschaft gefragt werden.

Eine gerechte Gesellschaft ist dadurch gekennzeichnet, dass sich vernunftbegabte Menschen auf gerechte Normen einigen können. Mit diesen Normen können Vorteile für die eigene Person verbunden sein, aber genauso können sie Vorteile für Mitmenschen bringen, die sich für die eigene Person nachteilig auswirken können. Mit einer gerechten Gesellschaft hängen gewisse Anspruchsrechte auf lebensnotwendige Güter, aber auch auf die individuelle Gestaltung eines guten Lebens zusammen (Vgl. Hoerster 2013: 133). Aus diesem Blickwinkel scheint es gerecht zu

---

<sup>18</sup> Quelle: <http://www.grundeinkommen.ch/>, [28.05.2015]

sein, jedem Mitglied dieser Gemeinschaft ein Grundeinkommen in existenz- und teilhabesichernder Höhe, unabhängig von der Lebenssituation, sonstigen Einkünften und ohne Lohnarbeitsverpflichtung - also bedingungslos - individuell zukommen zu lassen.

Anhand der historischen Entwicklung konnte aufgezeigt werden, dass die Idee einer Sozialunterstützung nicht neu ist, sondern bis in die Antike zurückreicht. Der Vorschlag eines bedingungslosen Grundeinkommens wurde aber erst ab den 1980er-Jahren als Antwort auf gesellschaftliche Umwälzungen und dramatische Veränderungen der Arbeitswelt im 20. Jahrhundert ernsthaft diskutiert. Es wurde auch gezeigt, dass die bisher durchgeführten Grundeinkommensexperimente die prognostizierten Auswirkungen und Erwartungen im Großen und Ganzen erfüllen konnten, obwohl es sich bei keinem der Modellversuche um ein echtes Grundeinkommen gehandelt hatte. Bis auf den Alaska Permanent Fund wurden auch alle Versuche wieder beendet.

Der Abschnitt über die Finanzierungsmöglichkeiten hat klar gemacht, dass es zwar schwierig sein würde, die erforderlichen Geldmittel für das Grundeinkommen aufzubringen, die Einführung aber nach wie vor eher am politischen Willen scheitert. Die mittlerweile bekannten Argumente pro und contra Grundeinkommen beziehen sich zum überwiegenden Teil auf Finanzierungsfragen und nur in geringem Ausmaß auf Fragen der Gerechtigkeit, wie Chancengleichheit oder Verteilungsgerechtigkeit.

Um eine direkte Verbindung zwischen Gerechtigkeitsfragen und dem bedingungslosen Grundeinkommen herzustellen, musste zunächst festgestellt werden, welchen Regeln der sozialen Gerechtigkeit es zu genügen hat. Es handelt sich dabei um Chancengleichheit, Verteilungsgerechtigkeit, Bedarfsgerechtigkeit, sowie Belastungs- und Finanzierungsgerechtigkeit. Weniger bedeutend sind Tausch- und Leistungsgerechtigkeit in diesem Zusammenhang. In der anschließenden Betrachtung der einzelnen Gerechtigkeitstheorien wurde analysiert, welche dieser Regeln direkt oder indirekt angesprochen wurden und ob die Theorie als Grundlage der Rechtfertigung dienen kann.

Karl Marx hat kein Interesse an Gerechtigkeit, sein Ziel ist die Abschaffung der Lohnarbeit. Die Begründung des Grundeinkommens durch Gerechtigkeit ist mit

seinen Theorien daher nur indirekt möglich. Das Grundeinkommen trägt zur Freiheit der Menschen bei, die Lohnarbeit zu „verweigern“ und so der Ausbeutung entgegenzuwirken. Insofern kann man sagen, dass es im Sinne von Marx gerecht ist.

Auch mit John Rawls lässt sich, auch gegen seinen ausdrücklichen Wunsch, die Gerechtigkeit des Grundeinkommens, zumindest teilweise, begründen. Einkommen zählt zu den sozialen Grundgütern, daher unterliegt es den von ihm aufgestellten Prinzipien der Verteilungsgerechtigkeit. Ungleichheiten durch eine Ungleichverteilung der natürlichen Ausgangsbedingungen gelten nach dem Unterschiedsprinzip als akzeptabel (Vgl. Rawls 1979: 123).

Der Staat hat die Verpflichtung eine gerechte Verteilung der Grundgüter zu gewährleisten und allen Gesellschaftsmitgliedern ein Existenzminimum zu sichern. Eine Schwäche des Konzepts „Gerechtigkeit als Fairness“ ist jedenfalls, dass über eine gerechte Finanzierung nicht ausgesagt werden kann.

Der Capability Approach zielt darauf ab, den Wohlstand einer Gesellschaft nicht nur am Einkommen zu messen. Er fragt nach den Bedingungen, die allen Individuen ein gutes und menschenwürdiges Leben ermöglichen. Nach Amartya Sen wird die Frage, ob eine Gesellschaft gerecht ist, durch das Verhalten der Gesellschaftsmitglieder beeinflusst (Vgl. Sen 2012: 67f). Die bloße Verteilung der Grundgüter ist kein Maßstab zur Beurteilung des Lebensstandards, entscheidend sind die Chancen zur Verwirklichung der erwünschten Lebensqualität, dazu gehört aber mehr als nur materielle Güter. Für Martha Nussbaum ist die staatliche Bereitstellung und gerechte Verteilung sozialer Güter von großer Bedeutung. Die Gleichverteilung sagt aber nicht zwangsläufig etwas über Freiheit und Gleichheit der Gesellschaftsmitglieder aus, daher sind auch in ihrer Version andere Dinge als nur das Einkommen zur Realisierung eines guten Lebens wichtig. Da das Grundeinkommen nicht in erster Linie der Armutsvermeidung dienen, sondern soziale Schieflagen verhindern soll, fördert es individuelle Ziele, wie beispielsweise die Möglichkeit zu Bildung oder Ausbildung.

Da Sen in seinem Entwurf sehr viel Wert auf den Aspekt des Handels legt, ist es schwierig die Bedingungslosigkeit mit seiner Version des Capability Approach zu rechtfertigen. Um Freiheiten und Chancen zu erwerben, darf man nicht untätig sein,

sondern muss einen Beitrag leisten. Trotz dieser Einschränkung liefert der Capability Approach die umfassendste Möglichkeit zu begründen, dass ein Grundeinkommen gerecht ist.

Die liberal kommunitaristische Theorie Michael Walzers legt den Fokus auf Verteilungsgerechtigkeit, da die Gesellschaft seiner Auffassung nach eine Verteilungsgesellschaft ist, die in unterschiedliche Sphären aufgeteilt ist. Mit dem Prinzip der komplexen Gleichheit soll sichergestellt werden, dass es nicht zur Ansammlung eines dominanten Gutes in einer Sphäre kommt. Gerechtigkeitsregeln gelten allerdings immer nur innerhalb einer Sphäre. Das Grundeinkommen ist eine faire Verteilung von Geld. Da jeder die gleiche Summe bekommt wird die Chancengleichheit gefördert und auch der Bedarfsgerechtigkeit weitgehend entsprochen. Es wird allerdings nichts darüber ausgesagt, ob die Bedingungslosigkeit und Existenz- und Teilhabesicherung gerecht ist. Aufgrund der Sphärenautonomie fehlt ein universelles Kriterium und es ist nicht nachvollziehbar, wie die Gesellschaft insgesamt durch ein Grundeinkommen gerechter werden soll, wenn nur einzelne Sphären gefördert werden.

Das Modell „Real Freedom for All“ von Philippe van Parijs ist ein Sonderfall, da es als Gerechtigkeitstheorie zur Begründung des Grundeinkommens konzipiert wurde. Dazu ist zu bemerken, dass mit dieser Theorie im Grunde alle Formen der Grundsicherung, also auch jene mit Bedürftigkeitsprüfung oder Arbeitsverpflichtung, begründet werden können. Allerdings wird festgehalten, dass ein System, welches darauf aus ist, den Bedarf an einer sozialen Sicherung zu überprüfen unterstellt, dass die Betroffenen unfähig sind, ihre eigenen Lebenspläne zu erstellen und zu verfolgen. Diese Unterstellung wird mit dem Merkmal der Bedingungslosigkeit vermieden.

Freiheit ist für eine gerechte Gesellschaft unabdingbar, da nur eine freie Gesellschaft auch eine gerechte Gesellschaft ist, dafür ist die Freiheit der Gesellschaftsmitglieder ausschlaggebend. Van Parijs unterscheidet zwischen formeller Freiheit, das sind Eigentumsrechte und das das Recht an der eigenen Person, und der realen Freiheit, das ist die Freiheit zur Realisierung der eigenen Lebensvorstellungen. Daraus ergibt sich die Forderung nach einem Grundeinkommen, mit dem Chancengleichheit hergestellt werden kann. Dieses Einkommen muss existenzsichernd sein

und individuell an alle Gesellschaftsmitglieder ausgezahlt werden, da es die Kompensation für ungleich verteilte Chancen und Ressourcen ist. Die Bedingungslosigkeit ist eine Folge der realen Freiheit, wodurch die Wahlmöglichkeit gegeben sein soll, das eigene Leben nach persönlichen Wünschen zu gestalten.

Wie bereits an früherer Stelle in dieser Arbeit festgestellt wurde (Vgl. Kapitel 4), ist Gerechtigkeit ein multidimensionales Konzept. Die Frage „Jedem das Seine“ oder „Jedem das Gleiche“ beschäftigt die Philosophie bereits seit der Antike, ohne eine konkrete Antwort geben zu können. Ein bedingungsloses Grundeinkommen soll zwar an jedes Mitglied einer Gemeinschaft bezahlt werden, abhängig von der Struktur der Finanzierungsmodelle wird es aber nicht allen in gleicher Weise zugutekommen. Es führt zu einer Umverteilung innerhalb der Gesellschaft, wobei es aber nicht nur um Umverteilung von Einkommen, sondern besonders um eine gerechte Verteilung von Chancen geht. Eine gleichmäßigere Einkommensverteilung entspricht den Dimensionen Verteilungs- und Bedarfsgerechtigkeit, sowie der Chancengleichheit. Die Komponente der Existenz- und Teilhabesicherung ist, außer mit Walzers Theorie, mit allen Autoren zu rechtfertigen, das gleiche gilt für Individualität und Universalität. Problematisch ist die Rechtfertigung der Bedingungslosigkeit, diese ist nur durch van Parijs' Konzept der realen Freiheit möglich. Nach Karl Marx ist eine gerechtigkeits-theoretische Begründung überhaupt hinfällig, da sich der Kapitalismus selbst ad absurdum führen wird und in der zukünftigen Überflusssgesellschaft Gerechtigkeit weder notwendig ist, noch eine Rolle spielen wird.

Insgesamt kann gesagt werden, dass das bedingungslose Grundeinkommen ein wichtiger Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit ist und eine gerechtigkeits-theoretische Begründung der einzelnen Aspekte mit den hier dargestellten Regeln und Theorien, trotz der Komplexität von Gerechtigkeit durchaus möglich ist.

Zur Durchsetzung dieser sozialen Utopie ist politischer Wille erforderlich. Um die Politik zu überzeugen, wird man zusätzlich zu Gerechtigkeitsargumenten auch auf andere Rechtfertigungen zurückgreifen müssen. Ein Ausspruch, der Albert Einstein zugeschrieben wird, verleiht der Hoffnung auf die Einführung eines Grundeinkommens Ausdruck: *„Eine wirklich gute Idee erkennt man daran, dass ihre Verwirklichung von vorne herein ausgeschlossen erscheint.“*



## Literaturverzeichnis

- Blaschke, Ronald (2005): *Garantierte Mindesteinkommen. Aktuelle Modelle von Grundsicherungen und Grundeinkommen im Vergleich*, Dresden, URL: <http://www.archiv-grundeinkommen.de/blaschke/synopse.pdf>, abgerufen am: 24.03.2015
- Blaschke, Ronald (2010): „Aktuelle Ansätze und Modelle von Grundsicherungen und Grundeinkommen in Deutschland. Vergleichende Darstellung“, in: Blaschke, Ronald ua. (Hrsg.), *Grundeinkommen. Geschichte - Modelle - Debatten*, Berlin: Dietz. S. 301–382, URL: [http://www.rosalux.de/fileadmin/rls\\_uploads/pdfs/Publ-Texte/Texte\\_67.pdf](http://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Publ-Texte/Texte_67.pdf), abgerufen am: 17.03.2015
- Blaschke, Ronald (2010): „Denk’ mal Grundeinkommen! Geschichte, Fragen und Antworten einer Idee“, in: Blaschke, Ronald ua. (Hrsg.), *Grundeinkommen. Geschichte - Modelle - Debatten*, Berlin: Dietz. S. 9–292, URL: [http://www.rosalux.de/fileadmin/rls\\_uploads/pdfs/Publ-Texte/Texte\\_67.pdf](http://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Publ-Texte/Texte_67.pdf), abgerufen am: 17.03.2015
- Blaschke, Ronald, ua. (Hrsg.) (2012): *Grundeinkommen. Von der Idee zu einer europäischen politischen Bewegung*, Hamburg: VSA-Verlag, URL: [http://www.rosalux.de/fileadmin/rls\\_uploads/pdfs/sonst\\_publicationen/VSA\\_Blaschke\\_ua\\_Grundeinkommen\\_web.pdf](http://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/sonst_publicationen/VSA_Blaschke_ua_Grundeinkommen_web.pdf), abgerufen am: 17.03.2015
- BMASK (2014): *Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Fragen und Antworten; Fakten statt Mythen*, Wien: Bundesministerium für Arbeit Soziales und Konsumentenschutz, Sektion V
- Boshammer, Susanne (2002): *Was ist soziale Gerechtigkeit?*, URL: [http://www.ethik.uzh.ch/afe/publikationen/Boshammer\\_Soziale\\_Gerechtigkeit.pdf](http://www.ethik.uzh.ch/afe/publikationen/Boshammer_Soziale_Gerechtigkeit.pdf), abgerufen am: 17.04.201
- Bossard, Evi (2013): „Diversität der Gerechtigkeit. Eine Studie zum Gerechtigkeitsempfinden der Schweizer Bevölkerung in Bezug auf ein Bedingungsloses Grundeinkommen“, in: Ketterer, Hannah ua. (Hrsg.), *Gerechtigkeitseinstellungen und Positionen zum Bedingungslosen Grundeinkommen. Zürcher Beiträge zur Psychologie der Arbeit*, Zürich: ETH Zürich. S. 5–37, URL: [http://www.pda.ethz.ch/news/editors/Zurcher\\_Beitraege\\_Ketterer\\_2013.pdf](http://www.pda.ethz.ch/news/editors/Zurcher_Beitraege_Ketterer_2013.pdf), abgerufen am: 13.04.2013
- Braun, Eberhard / Heine, Felix / Opolka, Uwe (2008): *Politische Philosophie. Ein Lesebuch; Texte, Analysen, Kommentare*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Taschenbuch-Verlag (Neuaufgabe)
- Bücheler, Herwig / Wohlgenannt, Lieselotte (Hrsg.) (1985): *Grundeinkommen ohne Arbeit. Auf dem Weg zu einer kommunikativen Gesellschaft*, Wien: Europaverlag, URL: <http://userpage.fu-berlin.de/roehrigw/ss97/GRUNDEIN/inhalt.htm>, abgerufen am: 25.02.2015
- Community Attac (2010): *BGE Positionspapier*, URL: [http://community.attac.at/uploads/media/BGE\\_Positionspapier.pdf](http://community.attac.at/uploads/media/BGE_Positionspapier.pdf), abgerufen am: 12.05.2015
- Ebert, Thomas (2010): *Soziale Gerechtigkeit. Ideen, Geschichte, Kontroversen*, Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung
- Foley, Leo (o.J.): *Geonomics in a Nutshell*, URL: <http://leofoley.com/PDF/Geonomics-in-a-Nutshell.pdf>, abgerufen am: 07.04.2015
- Forget, Evelyn L. (2011): „The Town with no Poverty. The Health Effects of a Canadian Guaranteed Annual Income Field Experiment“, in: *Canadian Public Policy*, Sept. 2011, Vol. 37, No. 3, S. 283–305
- Fromm, Erich (1986): „Psychologische Aspekte eines Einkommens für alle“, in: Opielka, Michael / Vobruba, Georg (Hrsg.), *Das garantierte Grundeinkommen. Entwicklungen und Perspektiven einer Forderung*, Frankfurt/Main: Fischer TB. S. 19–27

- Füllsack, Manfred (2002): *Leben ohne zu arbeiten? Zur Sozialtheorie des Grundeinkommens*, Berlin: Avinus
- Füllsack, Manfred (2006): „Einleitung. Ein garantiertes Grundeinkommen - was ist das?“, in: Füllsack, Manfred (Hrsg.), *Globale soziale Sicherheit. Grundeinkommen - weltweit?*, Berlin: Avinus. S. 9–44
- Graf, Gunter (2011): „Der Fähigkeitenansatz als neue Grundlage der Armutsforschung?“, in: *SWS-Rundschau*, 51. Jg., 1/2011, S. 84–103
- Grözinger, Gerd (1986): „Finanzierungsaspekte eines garantierten Grundeinkommens“, in: Opielka, Michael / Vobruba, Georg (Hrsg.), *Das garantierte Grundeinkommen. Entwicklungen und Perspektiven einer Forderung*, Frankfurt/Main: Fischer TB. S. 169–180
- Gutmann, Werner (2009): *Gerechtigkeit, ein westliches Projekt? Eine interkulturelle Betrachtung*, Dissertation, Universität Wien, URL: <http://othes.univie.ac.at/8418/>, abgerufen am: 20.04.2015
- Henning, Christoph (2014): *Das Grundeinkommen aus Sicht der Philosophie*, Podiumsdiskussion, am: 07.12.2014, Verein Philosophie.ch, Basel
- Hoerster, Norbert (2013): *Was ist eine gerechte Gesellschaft? Eine philosophische Einführung*, München: Beck
- Höffe, Otfried (Hrsg.) (1998): *John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Berlin: Akademie-Verlag
- Höffe, Otfried (2001): *Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung*, München: Beck (4. durchgesehene Auflage 2010)
- Kipping, Katja (2010): „Demokratie und Grundeinkommen – ein politischer Essay“, in: Blaschke, Ronald ua. (Hrsg.), *Grundeinkommen. Geschichte - Modelle - Debatten*, Berlin: Dietz. S. 293–300
- Knoll, Manuel / Spieker, Michael (2014): „Einführung in Walzers Gerechtigkeitstheorie“, in: Knoll, Manuel / Spieker, Michael (Hrsg.), *Michael Walzer: Sphären der Gerechtigkeit. Ein kooperativer Kommentar*, Stuttgart: Steiner, Franz. S. 15–25, URL: [http://www.steiner-verlag.de/uploads/tx\\_crondavtitel/datei-datei/9783515109161\\_p.pdf](http://www.steiner-verlag.de/uploads/tx_crondavtitel/datei-datei/9783515109161_p.pdf), abgerufen am: 04.05.2015
- Koller, Peter (2001): *Soziale Gerechtigkeit. Begriff und Begründung*, Wien, URL: [http://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/fb2/c-systematischeologie/christlichesozialwissenschaften/spiess/ethikundpolitik/koller\\_soziale\\_gerechtigkeit-1.pdf](http://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/fb2/c-systematischeologie/christlichesozialwissenschaften/spiess/ethikundpolitik/koller_soziale_gerechtigkeit-1.pdf), abgerufen am: 21.04.2015
- Koller, Peter (2014): „Zur Sozialgeschichte der Gerechtigkeit in der Neuzeit“, in: *Zeitschrift für Praktische Philosophie*, Band 1, Heft 1, 2014, S. 11–50
- Krebs, Angelika (2000): „Why Mothers Should Be Fed. Eine Kritik an Van Parijs“, in: *Analyse & Kritik*, 22/2000, Nr. 2, S. 155–178
- Krebs, Angelika (2007): „Michael Walzer, Sphären der Gerechtigkeit (1983)“, in: Brocker, Manfred (Hrsg.), *Geschichte des politischen Denkens. Ein Handbuch*, Frankfurt am Main: Suhrkamp. S. 697–712
- Ladwig, Bernd (2011): *Gerechtigkeitstheorien zur Einführung*, Hamburg: Junius
- Lohmann, Georg (1986): „Zwei Konzeptionen von Gerechtigkeit in Marx' Kapitalismuskritik“, in: Angehrn, Emil / Lohmann, Georg (Hrsg.), *Ethik und Marx. Moralkritik und normative Grundlagen der Marxschen Theorie*, Königstein/Ts.: Hain Verlag bei Athenäum. S. 174–194
- Marx, Karl (1867): *Das Kapital I* URL: [http://www.mlwerke.de/me/me23/me23\\_161.htm#Kap\\_4\\_1](http://www.mlwerke.de/me/me23/me23_161.htm#Kap_4_1), abgerufen am: 28.04.2015
- Marx, Karl (1875): *Kritik des Gothaer Programms* URL: [http://www.mlwerke.de/me/me19/me19\\_013.htm#Kap\\_II](http://www.mlwerke.de/me/me19/me19_013.htm#Kap_II), abgerufen am: 28.04.2015

- Mohr, Katrin (o.J.): „Für ein bedingungsloses Grundeinkommen. Die Krise der Arbeitsgesellschaft erfordert eine neue Politik der Inklusion“, in: *Vorgänge*, 4/2006, Nr. 176, o.S.
- Neuhäuser, Christian (2013): *Amartya Sen zur Einführung*, Hamburg: Junius
- Nussbaum, Martha C. (1999): *Gerechtigkeit oder Das gute Leben*, Frankfurt am Main: Suhrkamp (8. Auflage)
- Nussbaum, Martha C. (2011): *Creating capabilities. The human development approach*, Cambridge, Mass.: Belknap Press of Harvard University Press
- Opielka, Michael (2006): „Gerechtigkeit durch Sozialpolitik?“, in: *UTOPIE Kreativ*, 4/2006, Nr. 186, S. 323–332
- Özmen, Elif (2013): *Politische Philosophie zur Einführung*, Hamburg: Junius
- Pauer-Studer, Herlinde: „Einleitung“, in: *Nussbaum, Martha: Gerechtigkeit oder das Gute Leben*. S. 7–23
- Platon: „Politeia“, in: Wolf, Ursula (Hrsg.), *Platon. Sämtliche Werke Band 2*, Reinbek/Hamburg: Rowohlt (34. Auflage 2006)
- Presse, André (2010): *Grundeinkommen. Idee und Vorschläge zu seiner Realisierung*, Karlsruhe: KIT Scientific Publ.
- Rawls, John (1979): *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt/Main: Suhrkamp
- Rawls, John (1988): „The Priority of Right and Ideas of the Good“, in: *Philosophy & Public Affairs*, No. 4 (Autumn, 1988), Vol. 17, S. 251–276
- Reinecke, Frank (2012): *Dimensionen der Altersarmut in Deutschland - Ein Erklärungsmodell basierend auf dem Befähigungsansatz nach Martha C. Nussbaum*, Lüneburg, URL: <http://opus.uni-lueneburg.de/opus/volltexte/2012/14229>, abgerufen am: 04.05.2015
- Reitter, Karl (2012): *Bedingungsloses Grundeinkommen. INTRO. Eine Einführung*, Wien: Mandelbaum
- Rifkin, Jeremy (2004): *Das Ende der Arbeit und ihre Zukunft. Neue Konzepte für das 21. Jahrhundert*, Frankfurt/Main, New York: Campus-Verl. (Erweiterte Neuauflage)
- Roesler, Jörg (2008): „Der »historische Lohn«. Kubas Erfahrung mit einem (fast) bedingungslosen Grundeinkommen“, in: *UTOPIE Kreativ*, 1/2008, Nr. 207, S. 28–36
- Rottleuthner, Hubert (1994): „Gerechtigkeit bei und nach Marx“, in: Koch, Hans Jörg ua. (Hrsg.), *Theorien der Gerechtigkeit. 15. Tagung der deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie in Hamburg, 30. Sept.-2. Okt. 1992*, Stuttgart: F. Steiner. S. 208–222
- Schatz, Holger (2010): „Versprechen, Verhängnis oder Vorschein? Zur Kritik am Bedingungslosen Grundeinkommen“, in: *Widerspruch Nr. 59*, 30/2010, S. 165–176
- Sen, Amartya (1987): „Equality of What?“, in: MacMurrin, Sterling M. (Hrsg.), *Liberty, Equality, and Law. Selected Tanner Lectures on Moral Philosophy*, Cambridge: Cambridge Univ. Press. S. 195–220, URL: [http://tannerlectures.utah.edu/\\_documents/a-to-z/s/sen80.pdf](http://tannerlectures.utah.edu/_documents/a-to-z/s/sen80.pdf), abgerufen am: 04.05.2015
- Sen, Amartya (2002): *Ökonomie für den Menschen. Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft*, München: Deutscher Taschenbuch Verlag (5. Auflage)
- Sen, Amartya (2012): *Die Idee der Gerechtigkeit*, München: dtv
- Stepanians, Markus (2009): „Gerechtigkeit als Fairness. Die Theorie der Gerechtigkeit von John Rawls“, in: Nissing, Hanns G. / Müller, Jörn (Hrsg.), *Grundpositionen philosophischer Ethik von Aristoteles bis Jürgen Habermas*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft. S. 145–166

- Strengmann-Kuhn, Wolfgang (2007): „Finanzierung eines Grundeinkommens durch eine 'basic income flat tax'“, in: Werner, Götz W. (Hrsg.), *Grundeinkommen und Konsumsteuer. Impulse für Unternehmen die Zukunft; Tagungsband zum Karlsruher Symposium Grundeinkommen: Bedingungslos*, Karlsruhe: Universitätsverlag Karlsruhe. S. 140–153
- van Parijs, Philippe (1995): *Real freedom for all. What (if anything) can justify capitalism?*, Oxford, New York: Clarendon Press; Oxford Univ. Press
- van Parijs, Philippe (2006): „Grundeinkommen als weltweites Projekt?“, in: Füllsack, Manfred (Hrsg.), *Globale soziale Sicherheit. Grundeinkommen - weltweit?*, Berlin: Avinus. S. 45–57
- Vanderborght, Yannick / van Parijs, Philippe (2005): *Ein Grundeinkommen für alle? Geschichte und Zukunft eines radikalen Vorschlags*, Frankfurt [u.a.]: Campus
- Vobruba, Georg (2006): „Gute Gründe reichen nicht. Zur neuen Diskussion eines garantierten Grundeinkommens“, in: Vobruba, Georg (Hrsg.), *Entkoppelung von Arbeit und Einkommen. Das Grundeinkommen in der Arbeitsgesellschaft*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 175–185
- Walzer, Michael (1992): *Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit*, Frankfurt/Main, New York: Campus-Verl.
- Werner, Götz W. / Goehler, Adrienne (2011): *1000 € für jeden. Freiheit, Gleichheit, Grundeinkommen*, Berlin: Ullstein (3. Auflage)
- Werner, Götz W. / Presse, André (2010): „Revolutionär denken, evolutionär handeln. Methodische Überlegungen zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens“, in: Franzmann, Manuel (Hrsg.), *Bedingungsloses Grundeinkommen als Antwort auf die Krise der Arbeitsgesellschaft*, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft. S. 309–316
- Wildt, Andreas (1986): „Gerechtigkeit in Marx' 'Kapital'“, in: Angehrn, Emil / Lohmann, Georg (Hrsg.), *Ethik und Marx. Moralkritik und normative Grundlagen der Marxschen Theorie*, Königstein/Ts.: Hain Verlag bei Athenäum. S. 149–173
- Wohlgenannt, Lieselotte / Büchele, Herwig (1990): *Den öko-sozialen Umbau beginnen. Grundeinkommen*, Wien: Europaverlag

## Internetquellen

- Alaska Permanent Fund Corporation, URL: <http://www.apfc.org/home/Content/dividend/dividend.cfm>, abgerufen am: 27.03.2015
- Arbeiterkammer: Mindestsicherung: Wer bekommt wie viel?, URL: [http://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/Arbeitslosigkeit/Mindestsicherung\\_Wer\\_bekommt\\_wie\\_viel.html](http://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/Arbeitslosigkeit/Mindestsicherung_Wer_bekommt_wie_viel.html), abgerufen am: 13.05.2015
- A Way to Get Healthy: Basic Income Experiments in Canada, URL: <http://basicincome.org.uk/2013/08/health-forget-mincome-poverty/>, abgerufen am: 21.03.2015
- B.I.E.N. Austria: Grundeinkommen, URL: <http://www.grundeinkommen.at/index.php/grundeinkommen>, abgerufen am: 12.05.2015
- B.I.E.N. Austria: Ist Grundeinkommen finanzierbar, URL: <http://www.grundeinkommen.at/index.php/grundeinkommen/ist-grundeinkommen-finanzierbar>, abgerufen am: 05.04.2015
- BIEN: Basic Income Earth Network, URL: <http://www.basicincome.org/>, abgerufen am: 16.04.2015
- BIEN: What is basic income?, URL: <http://www.basicincome.org/basic-income/>, abgerufen am: 12.05.2015

BMASK: Bedarfsorientierte Mindestsicherung, URL: [http://www.sozialministerium.at/site/Soziales/Bedarfsorientierte\\_Mindestsicherung/](http://www.sozialministerium.at/site/Soziales/Bedarfsorientierte_Mindestsicherung/), abgerufen am: 13.05.2015

Die Latte-Macchiato-These - Grundeinkommen, URL: <http://www.grundeinkommen.ch/milchschaum/>, abgerufen am: 08.04.2015

Gabler Wirtschaftslexikon: Stichwort: Abgabenquote, URL: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/3644/abgabenquote-v10.html>, abgerufen am: 05.04.2015

Gabler Wirtschaftslexikon: Stichwort: Bruttoinlandsprodukt (BIP), URL: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/57565/bruttoinlandsprodukt-bip-v6.html>, abgerufen am: 05.04.2015

Global Basic Income Foundation, URL: <http://globalincome.org/Deutsch/BGE-weltweit.html>, abgerufen am: 20.03.2015

Grundeinkommen in Namibia – Wiederaufnahme der Zahlungen, URL: <https://www.grundeinkommen.de/15/05/2014/grundeinkommen-in-namibia-wiederaufnahme-der-zahlungen.html>, abgerufen am: 16.03.2015

Initiative Grundeinkommen, URL: <http://www.grundeinkommen.ch/>, abgerufen am: 28.05.2015

Kölner Initiative Grundeinkommen: Quatinga Velho fördern, URL: <http://bge-brasilien.de/>, abgerufen am: 16.03.2015

Mein Grundeinkommen, URL: <https://www.mein-grundeinkommen.de/info/impressum>, abgerufen am: 15.05.2015

Renda Básica, URL: <http://recivitas.org/renda-basica/>, abgerufen am: 16.03.2015

Reitter, Karl, URL: <https://homepage.univie.ac.at/karl.reitter/artikel/dimensionen%20des%20grundeinkommens.htm>, abgerufen am: 19.06.2015

Statistik Austria: Einnahmen und Ausgaben des Staates, URL: [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/oeffentliche\\_finanzen\\_und\\_steuern/oeffentliche\\_finanzen/einnahmen\\_und\\_ausgaben\\_des\\_staates/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/einnahmen_und_ausgaben_des_staates/index.html), abgerufen am: 08.04.2015



# Anhang

## Abstract

Die Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens tritt wegen der immer größer werdenden Kluft zwischen Arm und Reich und des Versagens vorhandener Sozialsysteme vermehrt in das Blickfeld politischer und philosophischer Diskussionen. Befürworterinnen und Befürworter, sowie Gegnerinnen und Gegner sind gleichermaßen in allen politischen Lagern, von der Linken bis zu den Neoliberalen, zu finden. Die gängigsten Einwände sind einerseits die vermeintliche Unfinanzierbarkeit, andererseits erscheint es ungerecht, eine staatliche Leistung ohne Gegenleistung und Bedarf, sozusagen mit Gießkanne, über alle auszuschütten.

Die vorliegende Arbeit widmet sich dem zweiten Einwand und geht der Frage nach, inwiefern der Bezug eines Einkommens ohne Bedürftigkeit und ohne jede Gegenleistung als gerecht angesehen werden kann. Auf der Basis ausgewählter Gerechtigkeitstheorien wird festgehalten, dass ein bedingungsloses Grundeinkommen ein wesentlicher Beitrag zu einer gerechteren Gesellschaft sein kann, obwohl Gerechtigkeit alleine für die Politik kein ausreichender Rechtfertigungsgrund zu sein scheint.

The idea of a guaranteed unconditional basic income (UBI) is an important element to be included in current political focus and philosophical discussion due to the fact of an increasingly widening gap between rich and poor and the failure of existing social security systems to cope with this divide. Supporters and opponents can be found equally across the political spectrum, from the left wing scene to the neo-liberals or neo-conservatives. The two most common objections are on the one hand, a guaranteed income cannot be properly financed and on the other hand it seems unfair to distribute public benefits without adequate consideration and control or means test.

This master thesis is devoted to the second objection and deals with the question of, to what extent the terms of a guaranteed basic income can be considered fair. On the basis of selected theories of justice it will be noted that a guaranteed basic income can be a major contribution to create a fair and equitable society. Although social equity alone is not sufficient justification to throw open the public purse.



## Curriculum Vitae

Name: Wilhelm Wyskitensky  
Geburtsdatum: 26. August 1958  
Geburtsort: Wien

### Ausbildung:

1964 - 1968 Volksschule Wien  
1968 - 1977 BG und BrG Kundmannngasse, Wien 3  
1980 Externistenreifeprüfung  
1987 - 1988 Ausbildung zum Programmierer (berufsbegleitend)  
2009 - 2013 Bachelorstudium Philosophie, Universität Wien  
Bachelorarbeiten: *Franz Brentano und Tim Crane, Intentionale Inexistenz und Intentionalität*  
(Bewertung: Sehr gut), *Klimagerechtigkeit und die Rolle der Green-IT* (Bewertung: Gut)  
Seit 2013 Masterstudium Philosophie, Universität Wien  
Schwerpunkte: Ethik, Angewandte Ethik, Politische Philosophie, Sozialphilosophie

### Berufliche Tätigkeiten:

1978 Präsenzdienst (8 Monate)  
1979 - 1981 Wiener Gebietskrankenkasse  
1981 - 2002 Landesschulrat für Niederösterreich (Wien, St. Pölten)  
Personalabteilung Lehrer, IT - Abteilung (Leitung der IT-Abteilung  
von 1994 - 2002)  
2002 - 2007 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
(IT - Abteilung, Sachbearbeiter Schulangelegenheiten)  
2007 - 2009 Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur  
(Technische und organisatorische Betreuung der österreichischen  
Schulbuchaktion)  
2009 - 2013 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
Seit 2013 Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
(IT - Abteilung, IT - Infrastruktur)



## **Plagiatserklärung**

Hiermit erkläre ich, die vorgelegte Arbeit selbständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt zu haben. Alle wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommenen Textpassagen und Gedankengänge sind durch genaue Angabe der Quelle in Form von Anmerkungen bzw. In-Text-Zitationen ausgewiesen. Dies gilt auch für Quellen aus dem Internet, bei denen zusätzlich URL und Zugriffsdatum angeführt sind. Ferner versichere ich, diese Arbeit nicht bereits andernorts zur Beurteilung vorgelegt zu haben.

Wien, Juni 2015

---

Unterschrift